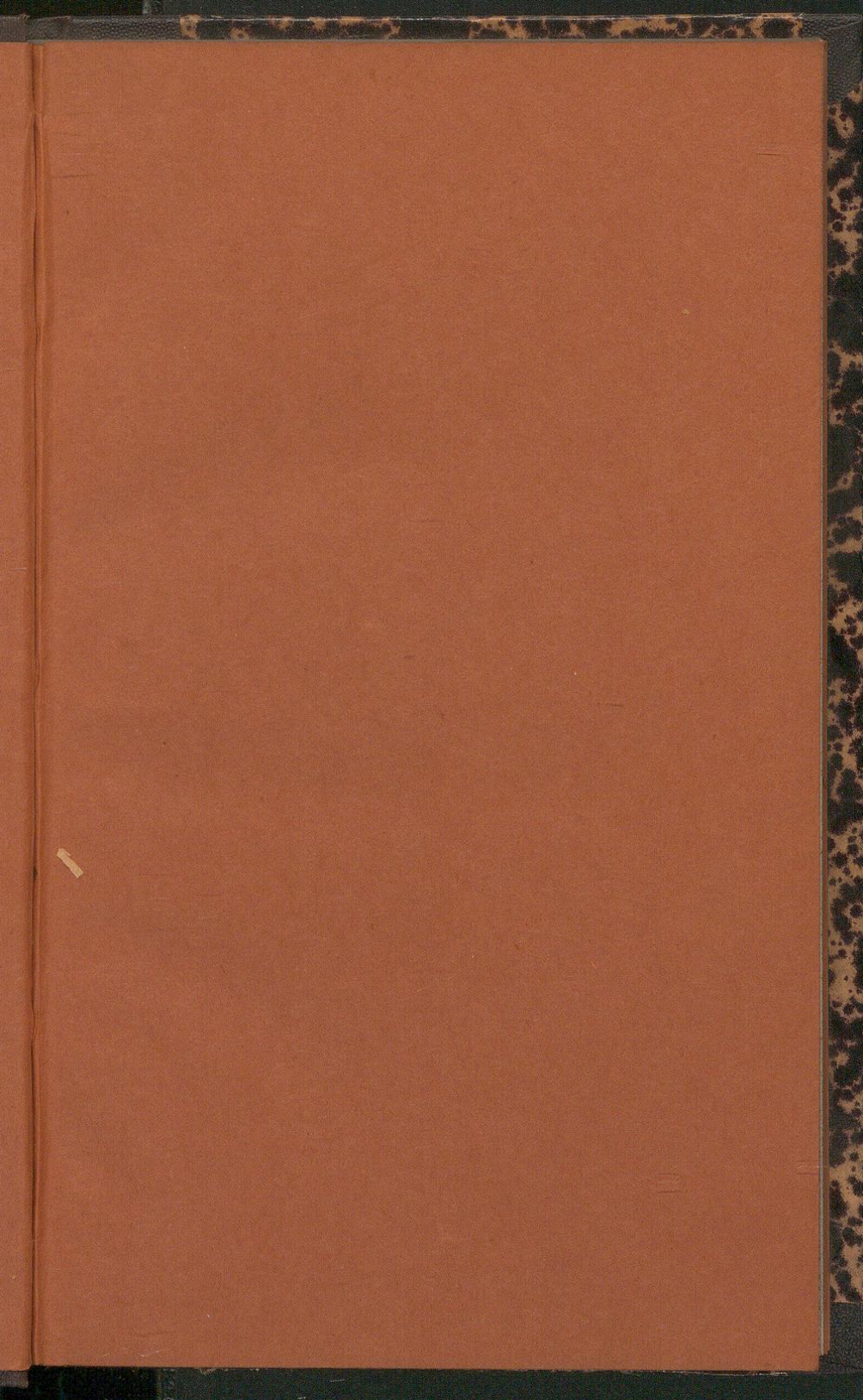


Wiener Stadt-Bibliothek.

4491 11 A



Darstellung

der

4491A

Baupolizei = Vorschriften

für

Hochbauten

in der

königlichen Haupt- und Residenzstadt
München

von

Kaspar von Steinsdorf,

II. Bürgermeister und Vorstand der Baucommission daselbst.



München, 1845.

Gedruckt bei J. Georg Weis.

© 1885

Handwritten title or header

Handwritten text

Handwritten text



Handwritten text

Handwritten text

Handwritten text

V o r w o r t.

Die gegenwärtige Darstellung der Bau=Polizei=Vorschriften für die königl. Haupt= und Residenz=Stadt München hat nur die Hochbauten mit Ausschluß der Wasser= und Strassenbauten zum Gegenstande.

Sie umfaßt die allgemeinen Verordnungen über Gegenstände der Bau=Polizei, und enthält neben den Satzungen der Stadt Münchener Bau= und Rundschafts=Ordnung vom Jahre 1489 unter sachgemäßer Benützung des Entwurfes der renovirten Bau=Ordnung von 1613, insbesondere diejenigen haupolizeilichen Bestimmungen, welche aus Veranlassung einzelner Bauunternehmungen durch allerhöchste Rescripte, königliche Ministerial= und Regierungs=Entschliesungen ausgesprochen worden sind.

Jene Verordnungen und die alte Bauordnung sind bekannt gemacht, jedenfalls im Drucke erschienen und sohin Jedermann zugänglich; die Rescripte und Entschliefungen dagegen, welche in gegebenen Fällen, sei es bei der Anlage neuer Straßen und Plätze, sei es bei der Herstellung von Gebäuden, erlassen wurden, sind in den Akten hierüber zerstreut, und konnten bisher selbst für die Behörden nicht als sicher und leicht auffindbar erachtet werden.

Und doch sind gerade diese speziellen Rescripte und Entschliefungen eine Hauptquelle für die hiesigen Bau-Polizei-Vorschriften, indem manche derselben gleich bei ihrem Erscheinen auch für künftige Fälle als Norm gebend erklärt, andere zwar anfänglich nur für ein einzelnes Bauunternehmen gegeben, aber später, höchstens nach der Eigenthümlichkeit des Falles modificirt, wiederholt worden sind.

Wie durch erstere Verfügungen Baugrundsätze ausdrücklich festgestellt wurden, so haben sich durch letztere allmählig solche gebildet, deren gleichmäßiges Festhalten sowohl zur regelmäßigen Ausbildung der neuen noch nicht vollendeten Bauanlagen und zur Erzielung einer wohlgeordneten und soliden Herstellung der einzelnen

Gebäude, als auch zur Sicherung des Privatinteresses wesentlich erschien.

In diesen Erwägungen lag eine dringende Aufforderung, die in der bezeichneten Weise gegebenen und entstandenen Baugrundsätze zu sammeln. Die Reichhaltigkeit der aufgefundenen Materialien gestattete jedoch nicht, die einzelnen Reskripte und Entschlüsse bloß in irgend einer Reihenfolge zu klassificiren und abzubilden, sondern gebot, dieselben zu extrahiren und nach der Gleichartigkeit ihres Inhaltes zu ordnen, oder die sich ergänzenden zu einem Ganzen zu verbinden.

So entstand statt der anfangs beabsichtigten einfachen Sammlung hauptzeitlicher Vorschriften eine methodische Darstellung derselben.

Zwar sollten der Vollständigkeit wegen und zur glaubwürdigen Begründung der dargestellten Vorschriften die Quellen nicht bloß citirt, sondern wohl auch vollständig abgedruckt seyn; da aber hiedurch der Umfang und die Kosten des Druckes sehr vermehrt worden wären, und auch die ungedruckten Reskripte und Entschlüsse nach der den Citaten beigefügten genauen Bezeichnung sowohl in den Akten der

Bau=Commission, als in denen der königl. Regierung und selbst der obersten Baubehörde aufgefunden oder erforderlichen Falles dahin vorgelegt werden können, so wird die Unterlassung des vollständigen Abdruckes derselben gerechtfertigt erscheinen.

Uebrigens können diese Bauvorschriften nur Gegebenes enthalten. Es konnte darum manches durch die Zeit nur mehr beschränkt oder selbst gar nicht mehr Anwendbare daraus ebenso wenig entfernt werden, als auch die Lücken der vereinzelt gegebenen Bestimmungen nicht durch theoretische Sätze ausgefüllt werden durften.

Selbst dasjenige, was auf unzweifelhaftem Herkommen und dem Gebrauche, aber nicht auf schriftlichen Quellen beruht, wurde deshalb nicht in den Text der Darstellung, sondern nur in den Bemerkungen dazu aufgenommen.

Wenn demnach die ganze Arbeit weder den Anforderungen der Vollständigkeit, noch denen eines erscheidenden Systemes entsprechen kann, so liegt der Grund hiefür in der Sache selbst.

Die Schrift soll auch eine andere Würdigung als die eines zur Geschäftserleichterung verfaßten Handbuches nicht in Anspruch nehmen, und der Zweck derselben ist erreicht, wenn sie die bisher aufgestellten Baugrundsätze der Vergessenheit entzieht, wenn sie Anhaltspunkte für die Handhabung der Baupolizei darzubieten, und allenfalls auch einiges Materiale für eine künftige Bauordnung zu liefern vermag.

Dabei wird ein Rückblick auf das Entstehen der neuen Bauanlagen in München mit den gesammelten baupolizeilichen Bestimmungen wohl in einem historischen Zusammenhange stehen, und denselben in nicht unzureichender Weise als eine Beigabe folgen können.

Schließlich wird bemerkt, daß die Bewilligung zur Herausgabe des vorgelegenen Manuscriptes bereits am 28. August 1843 unter dem Befehle Allerhöchst ertheilt worden ist, „daß dadurch dieser Zusammenstellung der Bauvorschriften ein amtlicher Charakter nicht zugestanden sey.“

Wenn demungeachtet von dieser Bewilligung erst gegenwärtig Gebrauch gemacht wird, so möge die Entschuldigung in dem zweifachen Grunde gesun-

den werden, weil einerseits manche baupolizeilichen Fragen seither verhandelt worden sind, deren Lösung theils als Ergänzung, theils als Bestätigung früherer Baugrundsätze angesehen werden konnte, anderseits aber auch der Verfasser nicht immer Zeit und Muße fand, der sich vorgeetzten Aufgabe folgen zu können.

München, im März 1845.

Der Verfasser.

18	Von dem Baupolizei-Gesetze	III
19	Von dem Baupolizei-Gesetze	III
20	Von dem Baupolizei-Gesetze	III
21	Von dem Baupolizei-Gesetze	III
22	Von dem Baupolizei-Gesetze	III
23	Von dem Baupolizei-Gesetze	III
24	Von dem Baupolizei-Gesetze	III
25	Von dem Baupolizei-Gesetze	III
26	Von dem Baupolizei-Gesetze	III
27	Von dem Baupolizei-Gesetze	III
28	Von dem Baupolizei-Gesetze	III
29	Von dem Baupolizei-Gesetze	III
30	Von dem Baupolizei-Gesetze	III
31	Von dem Baupolizei-Gesetze	III
32	Von dem Baupolizei-Gesetze	III
33	Von dem Baupolizei-Gesetze	III
34	Von dem Baupolizei-Gesetze	III
35	Von dem Baupolizei-Gesetze	III
36	Von dem Baupolizei-Gesetze	III
37	Von dem Baupolizei-Gesetze	III
38	Von dem Baupolizei-Gesetze	III
39	Von dem Baupolizei-Gesetze	III
40	Von dem Baupolizei-Gesetze	III

I n h a l t.

	Seite
Vorwort	III
Baupolizei-Vorschriften	
I. Von dem Baupolizei-Gesetze und von den Bau- und Strafsenlinien	1
II. Von dem Baupolizei-Gesetze oder von der pavillonartigen und der zusammenhängenden Bauart	3
III. Von der Stellung der Haupt- und der Nebengebäude	4
IV. Von der Höhe der Gebäude und deren Fagade; von der Form und Höhe der Dächer	8
V. Von der massiven, feuer sichereren Bauart	12
VI. Von dem Mauerwerke	14
VII. Von dem Zimmerwerke	18
VIII. Von dem Wohnungsraume in den Stockwerken, von Dachwohnungen und Dachkammern	19
IX. Von den Kaminen, Rauchröhren und Defen	22
X. Von den Ausladungen und anderen über den Straßengrund vorspringenden Baulichkeiten	28
XI. Von Bauten an den Stadtbächen	31
XII. Von Gewerbs-Bauten	32
XIII. Von Defonomiegebäuden	34
XIV. Von den Brunnen und Gruben	36
XV. Von der Einfriedung und von Garten-Anlagen	36
XVI. Von gemeinschaftlichen Mauern	39
XVII. Von eigenthümlichen Mauern, von dem Tropffalle und den Lichtöffnungen	40

	Seite
XVIII. Von den Bauten zum Schaden eines Dritten	46
XIX. Von der Stockaufsetzung und der Bewohnbarmachung bestehender Nebengebäude	48
XX. Von dem Bauplane und der Baubewilligung	49
XXI. Von den Baumaterialien	54
XXII. Von der Bauzeit	58
XXIII. Von den Baumeistern und Gesellen	59
XXIV. Von der Ueberswachung der Ausführung, von der Auf- sicht auf bestehende Gebäude und von dem Abbruche der Gebäude	62
XXV. Von den Baubehörden und deren Competenz	66
XXVI. Von dem Verfahren in Baupolizei-Sachen	74
XXVII. Von den Taxen und Gebühren in Bausachen	76
XXVIII. Schluß-Bestimmungen	77
Anhang. Besondere Bauvorschriften bei einzelnen Bauanlagen	81
Rückblick auf das Entstehen der neuen Bauanlagen in München, eine Beigabe zu den gesammelten Baupolizei- Vorschriften	117
Beilagen	145
Berichtigungen und Zusätze zu den Baupolizei-Vorschriften, während des Druckes veranlaßt	163

Abkürzungen.

- B. D. — Bauordnung der Stadt München vom J. 1489.
N. B. D. — Entwurf einer rennovirten Bauordnung vom J. 1613.
Rgsbl. — Regierungs-Blatt.
Krsbl. — Intelligenzblatt für Oberbayern (vor 1838: für den Isarkreis).
M. G. S. — Mayer'sche Generalien-Sammlung 1771 bis 1809.
Döll. — Döllingers Sammlung der im Gebiete der innern Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. München 1835 bis 1839.
P. A. oder Pol. A. — Polizei-Anzeiger von München.
B. — Verordnung.
A. R. — Allerhöchstes Rescript.
M. G. — Ministerial-Entschlieſung.
R. G. — Regierungs-Entschlieſung.
B. C. — Bau-Commission.
Z. f. d. B. C. — Instruction für die Bau-Commission vom 9. März 1805. (Kurpfalz-bayerisches Regierungsblatt Stück 11.)
B. C. C. — Bau-Commissions-Entschlieſung.
Feuerord. — Feuerordnung vom 30. März 1791. (Mayers Generalien-Sammlung Bd. V. S. 213.)
-

Baupolizei = Vorschriften.

I.

Von dem Bauplatze und von den Bau- und Straßenslinien.

§. 1.

Als Baugrund oder Bauplatz kann nur derjenige Grund und Boden angesehen werden, für welchen eine Bau- und Straßenslinie, so wie auch das daran zu beobachtende Bausystem bereits festgesetzt und genehmigt ist, und welcher außerdem den zur bauordnungsmäßigen Herstellung eines Gebäudes erforderlichen Raum darbietet.

Ob und in welcher Weise in Gärten und auf andern Grundstücken, welche nicht an Baulinien liegen, ausnahmsweise gebaut werden darf, ist in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

M. G. 4. Juni 1814. Nr. 1347. — B. v. 15. September 1818. S. 68. Regbl. S. 579. — R. G. 29. Juli 1826. Nr. 13,535. — R. G. 19. August 1826. Nr. 15,252. — R. G. 23. April 1828. Nr. 7,599. — R. G. 20. Septbr. 1829. Nr. 19,217. — R. G. 26. August 1834. Nr. 17,864. — R. G. 13. August 1840. Nr. 20,908. — R. G. 20. Mai 1842. Nr. 16,646. — R. G. 14. Juni 1842. Nr. 13,137. — R. G. 21. Juli 1843. Nr. 25,134. — R. G. 7. Oktbr. 1843. Nr. 34,989. — R. G. 19. März 1844. Nr. 10,856.

§. 2.

Zur Herstellung einer neuen Bau-Anlage, desgleichen zur Abtheilung eines größern, bereits an einer Baulinie liegenden Grundes in mehrere Bauplätze ist jederzeit unter Vorlage eines Situations- und Abtheilungsplanes die Genehmigung vorerst nachzusuchen.

R. G. 22. August 1828. Nr. 16,848. — R. G. 5. Septbr. 1828. Nr. 17,702. — R. G. 12. Septbr. 1829. Nr. 18,589. — R. G. 15. Mai 1842. Nr. 16,539. — M. G. 10. Mai 1843, mitgetheilt durch R. G. v. 16. Nr. 17,635.

§. 3.

Baupläze sollen möglichst geradlinigt und im rechten Winkel mit den Strassenlinien abgetheilt werden; anders beschaffene Gränzlinien sollen daher ausgeglichen werden.

B. D. art. 36. — R. G. 30. April 1828. Nr. 8,146.

§. 4.

Bei allen Neubauten ist die vorgezeichnete Baulinie unerläßlich einzuhalten.

Feuerordn. Nr. 1. — J. f. b. B. G. §. 10. — M. G. 24. April 1817. Nr. 5928. — R. G. 24. Juli 1821. Nr. 15,340. — M. G. 1. Septbr. 1821 und M. G. 11. Oktbr. 1827. Döll. Bd. 16. S. 1107. Anm. — R. G. 16. Aug. 1841. Nr. 22,429.

§. 5.

Für einen Bau an einer zwar genehmigten, aber noch nicht hergestellten Strasse kann die baupolizeiliche Bewilligung erst dann erteilt werden, wenn der zur wirklichen Strassenherstellung erforderliche Grund zu diesem Zwecke abgetreten, sonach an den Magistrat extradirrt und umgeschrieben ist.

Che eine neue Strasse nivellirt ist, darf ein Bau daran nicht hergestellt werden.

R. G. 26. Septbr. 1826. Nr. 17,708. — R. G. 6. Juni 1828. Nr. 10,741. — R. G. 23. Juni 1828. Nr. 11,983. — R. G. 7. März 1829. Nr. 4,817. — R. G. 6. Juni 1829. Nr. 11,370. — R. G. 25. Juni 1829. Nr. 12,869. — R. G. 14. Oktbr. 1841. Nr. 29,186.

§. 6.

Es ist auch keine Gelegenheit zu versäumen, um bereits mit Gebäuden besetzte enge Strassen zu erweitern, und krumme zu strecken.

Bei Wiederherstellung abgebrochener Gebäude an solchen Strassen ist der Neubau daher jederzeit an die zu ermittelnde rektifizirte Baulinie zu setzen, wenn auch eine unentgeltliche Ab-

tretung des zur Erzielung einer erweiterten oder geraden StraÙe erforderlichen Grundes oder eine Ablösung desselben nicht so gleich erreicht werden könnte.

R. G. 14. Juli 1820. Nr. 14,863. — R. G. 30. Septbr. 1823. Nr. 17,544. — R. G. 10. Febr. 1836, mitgetheilt durch R. G. 16. Febr. 1836. Nr. 4508. —

II.

Von der pavillonartigen und der zusammenhängenden Bauart.

§. 7.

In Hinsicht auf die Stellung der Gebäude an der Bau- und StraÙenlinie, und je nach Beschaffenheit derselben ist die Bauart, — in dieser Richtung auch Bausystem genannt, — entweder die zusammenhängende (geschlossene) oder die pavillonartige.

Bei Feststellung derselben für eine Bauanlage ist auch das Maximum der Häuserhöhe zu bestimmen.

R. G. 28. Novbr. 1844. Nr. 49,117.

§. 8.

Bei dem geschlossenen oder zusammenhängenden Baustysteme dürfen keine Reihen oder Winkel zwischen 2 Gebäuden geduldet werden, und die in solcher Weise zusammenstossenden Gebäude müssen durch solide Kommun- und Feuermauern getrennt werden.

R. G. 21. Apr. 1823. Nr. 6603. — R. G. 21. März 1829. Nr. 5879. —

§. 9.

Bei dem pavillonartigen Baustysteme dagegen sollen die nach allen Seiten mit Fenstern versehenen Gebäude 30 Schuh von einander entfernt stehen, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vorschrift gegeben ist.

Feuerordn. Nr. 2. — M. G. v. 1. Septbr. 1821. Döll. Vb. 16. S. 1106. — R. G. 19. Oktbr. 1824. Nr. 17,425. — R. G. 19. Okt.

1824. Nr. 18,487. — R. G. 22. Aug. 1828. Nr. 16,884. — R. G. 14. Aug. 1829. Nr. 15,791. —

§. 10.

Bei dem letzteren Bausysteme können nach Umständen auch zwei Häuser, sogenannte Doppelhäuser, unter einem Dache und mit einer Façade, jedoch gleichfalls mittels einer Brandmauer geschieden, hergestellt werden.

Dieselben sollen, wo thunlich, gleichzeitig erbaut werden, und falls je nur eine Hälfte des Doppelhauses hergestellt würde, so soll der andere halbe Bauplatz später nur in derselben Weise als ein Ganzes mit dem schon stehenden Halbhause überbaut werden.

R. G. 17. März 1827. Nr. 3313. — R. G. 26. März 1828. Nr. 5926. — R. G. 14. April 1843. Nr. 10,192. —

§. 11.

Wenn übrigens in einer Strasse, für welche das pavillonartige Bausystem Vorschrift oder Herkommen ist, Gebäude näher, als in den vorgeschriebenen Zwischenräumen (§. 9) beisammenstehen, so dürfen diese Baulücken im Einverständnisse der Betheiligten ausgefüllt und zusammenhängend überbaut werden.

R. G. 13. Septbr. 1842, mitgetheilt durch R. G. v. 15. Nr. 31,947.

III.

Von der Stellung der Haupt- und der Neben-Gebäude.

§. 12.

An die Baulinien sind nur Wohn- oder Hauptgebäude zu erbauen; alle Nebengebäude zu ökonomischen, gewerblichen und andern Zwecken, wie z. B. Stallungen, Remisen, Werkstätten, Regelfstätten, Sommerhäuser u. u. sollen im Hintergrunde stehen.

B. 11. Okt. 1827. Döll. B. 16. S. 1227. — R. G. 1. April 1829. Nr. 6751. — R. G. 6. Okt. 1829. Nr. 20,394. — R. G. 27. Febr. 1841. Nr. 5091. — R. G. 24. Nov. 1841. Nr. 30,451. — R. G. 22. Jan. 1842. Nr. 34,467.

§. 13.

Kann die Stellung solcher Nebengebäude nicht anders, als an die Straßelinie geschehen, so sollen sie mit einer Haus-Façade versehen, und jedenfalls mit den Haupt-Gebäuden der Straßelinie in eine gefällige architektonische Verbindung gebracht werden.

R. R. 18. Juli 1828. Nr. 14,236. — R. G. 24. März 1830. Nr. 4773.

§. 14.

Wohnungen in Hintergebäuden herzustellen, oder Wohnhäuser hinter Wohnhäusern zu erbauen, soll nicht gestattet werden.

R. G. 6. Juni 1827. Nr. 10,703. — R. G. 6. Juni 1827. Nr. 10,704. — R. G. 23. Jan. 1827. Nr. 11,860. — R. G. 26. Juli 1827. Nr. 14,569. — R. G. 8. Aug. 1827. Nr. 15,262. — R. G. 19. Aug. 1827. Nr. 16,247. — R. G. 11. Okt. 1827. Nr. 14,818. Döllinger Bd. 16. S. 1227. — R. G. 7. Sept. 1828. Nr. 17,964. — R. G. 21. Mai 1830. Bestätigt durch R. G. 24. Aug. Nr. 16,076. — R. G. 12. Febr. 1833. Nr. 2937. — R. G. 30. Okt. 1840. Nr. 29,802. — R. G. 27. Febr. 1841. Nr. 5091. — R. G. 4. Aug. 1841. Nr. 20,195. — R. G. 17. Aug. 1841. Nr. 23,037. — R. G. 11. Nov. 1841. Nr. 30,537. — R. G. 20. Apr. 1842. Nr. 8974. — R. G. 16. Nov. 1842. Nr. 36,807. — R. G. 29. März 1843. Nr. 6993. — R. G. 31. Juli 1843. Nr. 22,148. — R. G. 2. Aug. 1843. Nr. 24,763. — R. G. 2. Aug. 1843. Nr. 25,482. — R. G. 17. März 1844. Nr. 10,856.

§. 15.

Ausnahmsweise kann die Bewilligung zur Herstellung von Wohnungen in Hintergebäuden auf dem Wege des Dispenses von obiger Vorschrift nachgesucht werden:

- 1) wenn ein solches Hintergebäude nicht der Luft entzogen ist;
- 2) wenn nicht bloß ein Gang, sondern eine bequeme, breite, bedeckte oder offene Zufahrt dahin führt, was die Feuersicherheit erfordert, und

3) wenn das Hintergebäude die für Wohngebäude vorge-
schriebene Mauerstärke hat oder erhält.

N. G. 11. Okt. 1827. Döll. Vb. 16. S. 1227. — N. G. 9. Mai
1828. Nr. 9004. — N. G. 6. Juli 1828. Nr. 13,234. — N. G.
24. Septbr. 1828. Nr. 18,997. — N. G. 7. März 1829. Nr. 4819. —
N. G. 24. März 1829. Nr. 6202. — N. G. 29. Juni 1834. Nr. 15,068.
— N. G. 11. Oktbr. 1841. Nr. 27,216. — N. G. 24. Nov. 1841.
Nr. 30,451. — N. G. 11. Nov. 1842. Nr. 36,525. — N. G. 20. Septbr.
1843. Nr. 33,808. —

§. 16.

Alle Hintergebäude sollen nach Thunlichkeit von den Haupt-
Gebäuden abgesondert, und bei pavillonartigem Bau-Systeme
so gestellt werden, daß sie von dem Haupt-Gebäude möglichst
verdeckt werden.

Im Falle sie länger als das pavillonartige Hauptgebäude,
oder in mehrern Abtheilungen hergestellt werden wollen, so
ist jedenfalls darauf zu halten, daß sie in gehöriger syme-
trischer Stellung und Form zu dem Haupt-Gebäude errich-
tet werden.

N. G. 11. März 1823. Nr. 3443. — N. G. 5. Nov. 1828.
Nr. 22,271. — N. G. 14. April 1829. Nr. 2687. — N. G. 29. Mai
1829. Nr. 10,872. — N. G. 26. Juli 1829. Nr. 15,215. — N. G.
5. Sept. 1829. Nr. 18,139. —

§. 17.

Im Allgemeinen, und wenn der Raum es gestattet, soll
die Entfernung der Hintergebäude von den Hauptgebäuden
feuerordnungsmäßig 30 Schuh betragen.

N. G. 23. Sept. 1827. Nr. 18,947. — N. G. 17. Okt. 1827.
Nr. 20,700. — N. G. 22. März 1828. Nr. 5484. — N. G. 7. April
1828. Nr. 6615. — N. G. 24. Mai 1828. Nr. 10,050. — N. G.
6. Juli 1828. Nr. 13,234. — N. G. 16. Sept. 1828. Nr. 18,647. —
N. G. 17. Dez. 1828. Nr. 25,489. — N. G. 9. April 1829. Nr. 7288.
— N. G. 16. April 1829. Nr. 7852. — N. G. 9. Juli 1829.
Nr. 13,782. — N. G. 31. Aug. 1829. Nr. 17,844. — N. G. 29. Sept.
1829. Nr. 18,784. — N. G. 13. Okt. 1829. Nr. 21,011. — N. G.
19. Nov. 1829. Nr. 23,542. —

§. 18.

Wo solche aber nicht anders, als an das Wohn- oder Hauptgebäude angebaut werden können, sind sie durch Brandmauern davon abzuschneiden.

R. G. 6. Juli 1824. Nr. 11,490. — R. G. 9. Mai 1827. Nr. 8767. — R. G. 30. Dft. 1836. Nr. 29,536. —

§. 19.

Auch sind solche Nebengebäude in Hofräumen nicht minder nach architektonischen Regeln anzulegen, namentlich wenn sie bei dem pavillonartigen Bau-Systeme von der Straße aus sichtbar sind.

R. G. 25. Febr. 1820. Nr. 3784. — R. G. 7. Dft. 1828. Nr. 19,944. —

§. 20.

Hinter- und Nebengebäude dürfen erst dann zu erbauen angefangen werden, wenn das Hauptgebäude schon bis zum Dache vollendet, oder wenigstens im Baue begriffen ist.

Es darf daher auch kein Bauplan zu Hinter- oder Nebengebäuden ohne Vorlage eines solchen für das Haupt-Gebäude genehmigt werden.

R. G. 18. Juli 1827. Nr. 13,807. — R. G. 12. Mai 1840. Nr. 11,748. — R. G. 28. Juni 1840. Nr. 17,287. — R. G. 24. Aug. 1841. Nr. 23,954. — R. G. 4. Sept. 1841. Nr. 25,053. —

§. 21.

Hofräume sollen nicht allzusehr durch Baulichkeiten beschränkt und beengt werden.

R. G. 14. Mai 1822. Nr. 7712. — R. G. 12. Juni 1828. Nr. 11,358. — R. G. 1. Aug. 1828. Nr. 15,251. — R. G. 17. Juli 1829. Nr. 14,346. — R. G. 18. Aug. 1829. Nr. 16,903. —

IV.

Von der Höhe der Gebäude und deren Façade; von der Form und Höhe der Dächer.

§. 22.

Die Mauerhöhe eines Stockwerkes (Gaden) soll nicht unter 12 Fuß betragen.

B. D. art. 11.

§. 23.

Die Erbauung einstöckiger Häuser an den Straßenlinien der Stadt und der Vorstädte soll nicht gestattet werden; insofern nicht für einzelne Straßen Ausnahms-Bestimmungen im Anhange enthalten sind.

R. G. 19. Aug. 1826. Nr. 15,252. — R. G. 24. Sept. 1841. Nr. 23,952. —

§. 24.

Es sollen aber auch Wohnhäuser in der Regel nicht höher als 4 Stockwerke hoch gebaut werden, wobei das Stockwerk zu ebener Erde mit einbegriffen ist.

In denjenigen Straßen der Vorstädte, welche eine Breite unter 40 Schuh haben, sollen jedoch künftighin nur höchstens dreistöckige Häuser erbaut werden.

Dasselbe gilt von Gebäuden an den entlegenern Straßen der Vorstädte.

R. G. 1. April 1829. Nr. 6352. — R. G. 23. Nov. 1832. Nr. 23,573. — R. G. 15. Sept. 1841. Nr. 27,185. — R. G. 4. Mai 1843. Nr. 14,130. —

§. 25.

Abgesehen hievon soll bei Bestimmung der Höhe, Façade und Stellung eines Neubaues auf das Verhältniß desselben zu den schon bestehenden Gebäuden der nächsten Umgebung Rücksicht genommen werden.

R. G. 14. April 1819. Nr. 7301. — R. G. 23. Juli 1822. Nr. 12,995. — R. G. 26. April 1825. Nr. 7640. — R. G. 9. Mai 1826.

Nr. 8434. — R. G. 14. Sept. 1828. Nr. 18,489. — R. G. 20. Jänner 1829. Nr. 1011. — R. G. 14. April 1829. Nr. 7656. — R. G. 15. Sept. 1829. Nr. 18,766. — R. G. 5. Dft. 1841. Nr. 29,056. —

§. 26.

Jede Façade oder Ansicht eines Gebäudes soll symmetrisch und regulär seyn; allzuniedere Stockwerke, angehängte Erker, Abtritte, unpassende Stellung der Wasser-Ablaufsröhren (Standrinnen ic.), unpassende Verzierungen sind sorgfältig zu beseitigen, und jeder Bau-Unternehmer hat sich hiebei sowohl bei wirklichen Neubauten als selbst bei Abänderung bereits bestehender Façaden den allgemeinen architektonischen Schönheitsregeln, und insbesondere der Vorschrift zu unterwerfen, wonach die Dächer so flach als möglich werden sollen.

J. f. b. B. G. §. 10. lit. b. — R. G. 6. Dft. 1817. Kreisbl. S. 826. — R. G. 13. Aug. 1828. Nr. 16,319. — R. G. 30. Juli 1827. Nr. 14,744. — M. G. 1. Febr. 1830. Döll. Vb. 16. S. 1108. IV. 2. — R. G. 24. Dez. 1843. Nr. 45,311. —

§. 27.

Blindthüren und Blindfenster sind zu vermeiden.

R. G. 6. Dft. 1817. Kreisbl. S. 826. — R. G. 8. Juli 1823. Nr. 12,125. — R. G. 8. Juni 1824. Nr. 9690. — R. G. 6. April 1827. Nr. 6125. — R. G. 24. Mai 1828. Nr. 10,229. —

§. 28.

Bei beabsichtigter Dekorirung der Häuser mit Gemälden ist für entsprechende Ausführung nach Genehmigung der königlichen Regierung zu sorgen.

B. 21. Aug. 1804. — B. 28. Dez. 1804. — B. 15. Febr. 1805. — B. 20. Juli 1805. Döll. Vb. 16. S. 110. — M. G. 18. Dft. 1815. Nr. 4247. —

§. 29.

Bei Abänderung der Façaden an Gebäuden gilt dasselbe wie bei Neubauten, und es ist dabei auf Erhaltung historischer Denkmale sorgfältig zu achten, dieselben mögen in Alterthümern römischen Ursprungs oder in Ueberresten des Mittelalters, in Bildsäulen, Denksteinen, Inschriften oder Gemälden ic. bestehen.

J. f. d. B. G. §. 10. lit. e. — R. G. 4. April 1838. — R. G. 29. Aug. 1838. Nr. 9804. —

§. 50.

Die Herstellung oder Veränderung des Anstriches oder Bewurfes an der Außenseite der Staats- und öffentlichen Gebäude, so wie auch der Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude; desgleichen auch im Innern alterthümlicher Kirchen und anderer historisch oder artistisch merkwürdiger Gebäude ist der allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen.

M. N. 10. Jänner 1833. Nr. 533. — R. G. 1. März 1834. Nr. 11,221. — R. G. 19. Jan. 1835. Nr. 1159. — R. G. 2. Dez. 1840. Nr. 34,336. —

§. 51.

Bei Privat-Gebäuden ist in allen Fällen, wenn der erste Anstrich gegeben, oder der alte neu aufgefrischt wird, nicht die reine Kalkweise anzuwenden, sondern dem Gebäude eine milde, den Augen unschädliche, eine sogenannte Steinfarbe zu geben.

N. Rskpt. 26. Nov. 1840. Nr. 27,035. bekannt gem. 2. Dez. 1840. Kreisbl. 1840 S. 1548. — Bekanntm. 4 April 1844. P. N. G. 301.

§. 52.

Es kann dabei nicht geduldet werden, daß Häuser, welche in ihrem Aeußern nur ein architektonisches Ganzes bilden, verschiedene Farbentöne erhalten.

Wenn daher der Besitzer eines solchen Hauses seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Façade mit einem Farbenanstriche versehen, oder den bestehenden daran erneuern will, so hat sich derselbe mit den sämmtlichen Betheliligten über die Farbe und zwar nicht bloß des Mauerwerkes, sondern auch der Fensterstöcke, Thüren u. dgl., sowie auch über die Zeit der Herabputzung zu verständigen.

Wollen sich die Betheliligten nicht miteinander in das Benehmen setzen, oder können sie sich nicht verständigen, so steht jedem Theile frei, den Antrag hierüber unter Vorlage des Farbenmusters oder Bezeichnung eines Musterhauses vor der Bau-

behörde zu stellen, worauf weitere Verhandlung und Verfügung hierüber erfolgen wird.

N. G. 31. Juli 1842. Nr. 23,430. — Bekanntm. 4 April 1844. P. N. S. 301.

§. 53.

Sogenannte Mansard- oder gebrochene Dächer, Schnirkelgiebel, sind sorgfältig zu beseitigen.

N. G. 6. Okt. 1817. Krs. Bl. S. 826. art. 6. — N. G. sin. dat. Nr. 19,420. Döll. Bd. 16 S. 1219. —

Bei pavillonartigen, von allen Seiten frei stehenden Wohngebäuden sollen, wo nicht der Baustyl es anders erfordert, Walmdächer d. h. solche, welche nach allen 4 Seiten abfallen, hergestellt werden.

Die Herstellung von sogenannten Schöpfungsdächern oder Halbwalmdächern ist zu vermeiden, und darf nur mit Genehmigung der königl. Regierung erfolgen.

N. G. 9. Mai 1827. Nr. 8766. — N. G. 29. Mai 1828. Nr. 10,271. — N. G. 18. Juni 1843. Nr. 18,796. — N. G. 15. Dezember 1844. Nr. 47,112.

§. 54.

Dachfenster sind als Lichtöffnungen für den nicht mit Wohnungen zu versehenen Dachraum nur als sogenannte Dachlücken, deren Dimension in der Regel die Höhe von $1\frac{1}{2}$ Schuh und die Breite von 2 Schuh nicht überschreiten soll, herzustellen.

N. G. 11. Dez. 1841. Nr. 27,726. — N. G. 1. Oktbr. 1841. Nr. 35,911. — N. G. 16. Nov. 1842. Nr. 36,808. — Bekanntm. der B. G. 1. März 1843. P. N. S. 189. —

§. 55.

Die Höhe der Dächer muß so niedrig bestimmt werden, als das Verhältniß zur Tiefe der Gebäude nur immer gestattet.

N. G. 6. Okt. 1817. Krs. Bl. S. 826. — N. G. 13. August 1828. Nr. 16,319. — N. G. 1. Febr. 1830. Nr. 155, mitgetheilt durch N. G. v. 4. Nr. 2275, auch Döll. Bd. 16. S. 1219. —

V.

Von der massiven, feuer sichereren Bauart.

§. 56.

Auf die massive Bauart der Gebäude mit Mauern durchaus von Stein ist strenge zu halten.

Feuerordn. 1791. Nr. 5 — 15. — R. G. 2. Juli 1837. Nr. 11,203. Döll. Vb. 16. S. 577. §. 866. —

§. 57.

Selbst im Innern eines Gebäudes ist es verboten, Fach- oder Kiegelwände, dann Holzwände anzubringen; und wenn deren Herstellung wegen der durchaus erforderlichen Eintheilung des Gebäudes statt übersehter, d. i. nicht fundamentirter Zwischen- oder Mittelmauern gestattet werden muß, so sind sie jedenfalls mit dauerhaftem Bewurfe auf beiden Seiten zu bedecken, damit sie dem Feuer zu widerstehen vermögen.

R. G. 13. April 1827. Nr. 6773. — R. G. 12. Aug. 1828. Nr. 15,800. — R. G. 29. Jan. 1835. Nr. 2621. — R. G. 5. Aug. 1843. Nr. 26,629. —

§. 58.

Treppen sollen so viel möglich von Stein oder mit Ziegeln ordentlich gemauert, und nur mit Holz überlegt hergestellt werden.

Feuerordn. 1791. §. 8. —

§. 59.

Auch Nebengebäude von was immer für einer Größe oder zu was immer für einer Bestimmung dürfen nicht von Holz hergestellt werden.

Bestehende derlei Gebäude sollen bei wahrzunehmender Baufälligkeit entfernt werden. —

Feuerordn. f. d. St. München v. 26. Dez. 1819. — R. G. 26. Juli 1825. Nr. 13,590. — R. G. 10. Aug. 1827. Nr. 15,759. — R. G. 7. Mai 1843. Nr. 16,035. —

§. 40.

Die Dächer neuer Gebäude mit Schindel, Brettern, oder sonst leicht entzündlichen Materialien zu decken, oder ursprünglich mit Platten gedeckte Dächer bei Reparaturen theilweise mit solchen Materialien zu decken, ist verboten.

B. D. art. 7 und 31. — Feuerordn. Nr. 5. — R. G. 24. Dft. 1814. Nr. 3817. — M. G. 8. Apr. 1825. Nr. 1456 B. — R. G. 26. Febr. 1822. Nr. 3303. — R. G. 10. Mai 1822. Nr. 7616. — R. G. 30. Juli 1822. Nr. 13,244. — R. G. 5. Dft. 1824. Nr. 18,302. — R. G. 19. Nov. 1824. Nr. 21,464. — R. G. 10. Septbr. 1828. Nr. 18,147. — R. G. 20. April 1834. Nr. 9730. — R. G. 23. Nov. 1840. Nr. 32,562. — M. G. 8. Febr. 1843, mitgetheilt durch R. G. v. 25. Nr. 5280. — Bekanntm. 6. März 1843. Pol. Anz. S. 197. — M. G. 29. Juni 1844. Kröbl. S. 1012.

§. 41.

Bestehende Schindeldächer sollen so viel möglich einfach mit Platten belegt, und bei Hauptreparaturen soll unbedingt auf der verordnungsmäßigen Eindeckung der Dächer mit Metall, Platten oder Asphalt bestanden werden.

R. G. 14. Juli 1821. Nr. 14,490. — R. G. 15. Dft. 1822. Nr. 17,833. — R. G. 1. Juni 1829. Nr. 902. — R. G. 9. Dez. 1829. Nr. 24,912. — R. G. 21. Juni 1831. Nr. 10,849. — R. G. 23. Nov. 1841. Nr. 28,774. — M. G. 8. Febr. 1843, mitgetheilt durch R. G. v. 25. Nr. 5280. — Bekanntm. 6. März 1843. P. A. S. 197.

§. 42.

Auch die Reihen und Scharren sollen nicht mit Schindeln belegt werden.

R. G. 2. Juli 1822. Nr. 11,385. — R. G. 16. Septbr. 1823. Nr. 16,750. — R. G. 31. Juli 1842. Nr. 23,430 b. — M. G. 29. Juni 1844. Kröbl. S. 1012.

§. 43.

Desgleichen sollen Dachrinnen von Metall hergestellt werden. Zur Zeit noch bestehende hölzerne Dachrinnen sollen bei eintretender Schadhastigkeit durch metallene ersetzt werden.

Feuerordn. Nr. 6.

§. 44.

Von der Verbindlichkeit, die Dächer mit Stein oder Metall zu decken, sind allein Sommerhäuser und Gewächshäuser ausgenommen, wenn sie von andern Gebäuden hinreichend weit, also wenigstens 30 Schuh von Gebäuden jeder Art entfernt stehen.

N. N. 14. Juli 1807. Nr. 807. — N. N. 26. April 1808. Nr. 6667. —

§. 45.

Regelstätten ohne Feuerstelle können unter derselben Voraussetzung einer von andern Gebäuden entfernten und isolirten Lage ganz von Holz hergestellt werden.

Offene Sommerhäuser mit einem Holzdache unterliegen denselben Bestimmungen.

Bekanntm. d. B. G. v. 26. März 1829. Nr. 3. Pol. Anz. S. 326.

§. 46.

Die Errichtung hölzerner Gänge an Gebäuden ist gleich den Bauten von Holz im Allgemeinen aus feuerpolizeilichen Rücksichten verboten.

B. 19. Septbr. 1826. — R. G. 7. Juni 1827. Nr. 10,486. — M. G. 5. Aug. 1827, ausgeschrieben durch R. G. v. 10. Nr. 15,576. — R. G. 31. Juli 1827. Nr. 14,492. — M. G. 30. Septbr. 1827. — R. G. 23. Juli 1828. Nr. 11,985. — R. G. 23. Jan. 1842. Nr. 35,003. — R. G. 12. Nov. 1842. Nr. 36,806. — R. G. 28. Mai 1843. Nr. 17,524. — R. G. 22. Juni 1843. Nr. 20,351. —

VI.

Von dem Mauerwerke.

§. 47.

Die Grundmauern müssen auf guten Grund angelegt, ihrer ganzen Ausdehnung nach ohne Zwischenräume oder Unter-

brechungen hergestellt, und wenigstens um einen halben Mauerstein stärker aufgemauert werden, als die zunächst daraufgestellte Mauer.

B. D. art. 23. —

§. 48.

Die Haupt- oder Umfassungs-Mauern der Wohngebäude dürfen im obersten oder einzigen Stockwerke keine mindere Stärke, als von $1\frac{1}{2}$ Stein (d. i. von $1\frac{1}{2}$ normalen Mauersteinen hiesigen Ziegel-Materials) haben. *)

Da übrigens die Bestimmung der Mauerstärke und der Fundamentirung eines Gebäudes von sehr verschiedenen Verhältnissen abhängt, wie von der Höhe der Stockwerke, der Tiefe des Gebäudes, den herzustellenen Gewölben u. dgl., so steht der Behörde zu, in jedem einzelnen Falle die nach Ausdehnung und Stärke des Baues erforderliche grössere Mauerstärke vorzuschreiben.

R. G. 30. Aug. 1825. Nr. 15,826. — R. G. 7. Aug. 1826. Nr. 14,564. — R. G. 10. Aug. 1826. Nr. 14,563. — R. G. 13. Nov. 1826. Nr. 21,376. — R. G. 30. Jänner 1827. Nr. 1161. — R. G. 25. Juli 1827. Nr. 14,336. — R. G. 6. März 1828. Nr. 4240. — R. G. 20. April 1828. Nr. 7608. — R. G. 8. Septbr. 1828. Nr. 18,041. — R. G. 4. Dez. 1828. Nr. 24,351. — R. G. 2. Mai 1829. Nr. 9034. — R. G. 8. April 1840. Nr. 8272. — R. G. 24. Mai 1841. Nr. 14,857. — R. G. 12. Apr. 1842. Nr. 10,237. — R. G. 22. Jän. 1843. Nr. 42,098. —

*) Bei Mauern aus Bruch- oder gehauenen Steinen wird die Mauerstärke von 1 Schuh der von 1 Stein gleichgeachtet, so daß im obersten Stockwerke eines Wohnhauses die Mauerstärke von $1\frac{1}{2}$ Schuh als Minimum angenommen werden kann.

§. 49.

Mehr als zwei Stockwerke solcher Mauern dürfen nicht in gleicher Stärke hergestellt werden, so daß die Umfassungs-Mauern nach unten wenigstens von je 2 zu 2 Stockwerken um $\frac{1}{2}$ Stein zunehmen müssen.

B. D. art. 23. — R. B. D. art. 31. — R. G. 16. Juli 1827. Nr. 13,734. — R. G. 24. März 1828. Nr. 5770. — R. G. 6. Okt.

1840. Nr. 27,028. — R. G. 11. Nov. 1841. Nr. 31,459. — R. G. 4. Mai 1843. Nr. 14,765. —

§. 50.

Um eine künftige Stockaufsetzung möglich zu machen, ist es rathsam, auch bei nur ein- oder zweistöckigen Wohnhäusern die Mauern im ersten Stockwerke ober der Erde zu zwei Stein Stärke aufzuführen; — es wäre denn für eine Strasse vorgeschrieben, daß nicht höher als zweistöckig gebaut werden dürfe.

Ebenso sollte folgerecht das zweite Stockwerk eines Gebäudes, wenn es auch nur mit drei Stockwerken hergestellt werden will, mit zwei Stein starken Umfassungsmauern hergestellt werden, wenn das Bausystem der Strasse vierstöckige Häuser herzustellen gestattet.

B. D. art. 23. — R. B. D. §. 31. — R. G. 2 April 1828. Nr. 6108. — R. G. 30. April 1828. Nr. 8038. —

§. 51.

Alle Mittel-, Scheide- und Kamin-Mauern müssen fundamentirt werden.

R. G. 10. Juni 1827. Nr. 4149. — R. G. 15. März 1829. Nr. 5516. — R. G. 2. Juli 1837. Nr. 11,208. — Dill. Bd. 16. S. 577. — R. G. 16. Mai 1843. Nr. 17,635. — R. G. 5. Aug. 1843. Nr. 26,629. —

§. 52.

Die Stärke der Scheide-Mauern ist nach den Dimensionen des Gebäudes und dessen Eintheilungen zu bestimmen; doch sind Tragmauern niemals unter der Dicke eines Steines herzustellen.

R. G. 13. Nov. 1827. Nr. 22,565. — R. G. 14. Apr. 1830. Nr. 5676. —

§. 53.

Brand-Mauern sollen bis unter die Ziegel-Bedeckung des Daches aufgemauert und niemals unter der Stärke eines Steines hergestellt werden. Auch sollen alle Einbrüche, welche dieselbe schwächen, vermieden werden, so daß also in derlei

Mauern, sie mögen einem Gebäude eigenthümlich oder zweien gemeinschaftlich zugehören, außer den nothwendigsten Anzeichen dieser Eigenschaft keine größeren Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Kamine u. dgl. angebracht werden dürfen.

R. G. 17. März 1827. Nr. 3313. — R. G. 21. März 1829. Nr. 5879. —

§. 54.

Neben- und Hintergebäude, welche keine Wohnungen enthalten, und nur ein Stockwerk hoch hergestellt werden, können Umfassungsmauern in der Stärke eines einzigen Steines erhalten.

R. G. 26. Juli 1827. Nr. 14,563. — R. G. 28. Juni 1828. Nr. 12,507 — R. G. 25. Juli 1828. Nr. 14,903. — R. G. 2. Septbr. 1828. Nr. 17,644. — R. G. 25. Septbr. 1828. Nr. 19,182. — R. G. 9. Okt. 1828. Nr. 20,280. — R. G. 17. Dez. 1828. Nr. 25,489. — R. G. 6. Mai 1829. Nr. 9404. — R. G. 25. Septbr. 1829. Nr. 19,273. — R. G. 29. Okt. 1829. Nr. 22,188. — u. m. a.

§. 55.

Bei mehrstöckigen derlei Neben- oder Hintergebäuden, wenn sie auch keine Wohnungen enthalten, kann die Herstellung auch nur des obersten Stockwerkes mit Umfassungsmauern in der Stärke eines Steines niemals genehmigt werden.

R. G. 16. Apr. 1828. Nr. 7226. — R. G. 25. Apr. 1828. Nr. 7940. — R. G. 4. Juni 1828. Nr. 10,744. — R. G. 10. Sept. 1828. Nr. 17,645. — R. G. 5. Nov. 1828. Nr. 22,271. — R. G. 21. März 1829. Nr. 5882. — R. G. 8. Sept. 1829. Nr. 18,300. —

§. 56.

Es ist jedem Bau-Unternehmer anzurathen, von Grund auf neu hergestellte Gebäude wenigstens ein Jahr hindurch ohne Bewurf zu belassen, und dieselben erst nach dieser Zeit sowohl in- als auswendig zu verputzen, indem auf diese Weise, wo die Mörtelbänder oder Fugen diese ganze Zeit offen erhalten werden, und endlich durch den ruhigen und gleichförmigen Druck der Selbstlast des Baues es allein zu erwarten steht, daß die im Mörtel

tel zurückgebliebenen Wassertheile sich allmählig verdünsten, und gleichzeitig durch das Sezen sich auspressen werden.

Mitl. Instrukf. 13. Aug. 1819. Döll.-Vb. 16. S. 430. —

VII.

Von dem Zimmerwerke.

§. 57.

Die Balkenlage für das Stockwerk zu ebener Erde soll in allen Fällen mindestens 1 Schuh über dem Strassen-Niveau angebracht werden, damit die Feuchtigkeit des Bodens sich demselben nicht unmittelbar mittheile.

G. der B. G. v. 22. Apr. 1827. — R. G. 5. Jul. 1828. Nr. 13,005.

§. 58.

Bei der Balkenlage eines jeden Stockwerkes ist darauf zu sehen, daß die Balken bei normaler Stärke von Mittel zu Mittel nicht weiter als höchstens 3 Fuß auseinander gelegt werden.

B. G. Entschl. 16. Aug. 1830.

§. 59.

Es ist nicht zu gestatten, daß die Balkenlagen zweier Häuser sich berühren; vielmehr darf kein Balken so tief in der Scheidewand zweier Gebäude eingelassen seyn, daß er nicht wenigstens durch eine Mauer in der Stärke eines halben Steines von der Balkenlage des Nachbarhauses abgefondert wäre.

Generord. Nr. 7.

§. 60.

Die Dachlatten sollen nicht weiter als 6 Zoll von Mittel zu Mittel von einander entfernt werden, damit jede dritte Reihe 16" langer Platten die erste nahe 4" breit bedeckt.

Gutachten der B. G. 28. Dtt. 1827.

§. 61.

Abtrittrollen müssen gut ausgepicht werden, und mindestens 2—3 Zoll vom Mauerwerke abstehen.

B. G. Entschließ. vom 3. März 1837.

VIII.

Von dem Wohnungsraume in den Stockwerken, von Dachwohnungen und Dachkammern.

§. 62.

Wohnungen unter dem Niveau des Straßengrundes, sogenannte Kellerwohnungen, sollen nicht hergestellt werden.

Werden ausnahmsweise Gesuche hierum angebracht, so muß jedesmal ein gerichtsarztliches Gutachten erholt werden, welches über den Befund des hiezu bestimmten Raumes und die in sanitätspolizeilicher Beziehung zu beachtenden Rücksichten sich ausspricht.

R. G. 29. Juni 1842. Nr. 20,258.

§. 65.

Die Höhe der Wohnräume in den Stockwerken, und insbesondere der Zimmer, darf in der Stadt und in den Vorstädten in keinem Falle unter 9 Schuh im Lichten betragen.

Bekanntm. d. B. G. 11. Juni 1818 B. N. G. 388. — R. G. 12. Novemb. 1819. Nr. 22,009. — R. G. 30. Sept. 1823. Nr. 17,542. — R. G. 7. Nov. 1826. Nr. 20,893. — R. G. 17. März 1827. Nr. 4303. — R. G. 14. Mai 1841. Nr. 14,008. — R. G. 4. Mai 1843. Nr. 14,130.

§. 64.

Jede Wohnung eines Hauses soll einen eigenen Abtritt erhalten; auch sollen Abtritte nicht aufferhalb der Wohnungen noch viel weniger aufferhalb der Wohnhäuser in Nebengebäuden angebracht werden. Jeder Abtritt soll durch ein Fenster erhellt werden, und mit der freien Luft in unmittelbarer Verbindung stehen.

B. G. G. 7. Mai 1830. — R. G. 14. Apr. 1830. Nr. 6059.

§. 65.

Die Errichtung von Dachwohnungen, als feuergefährlich, und in vieler Hinsicht mißständig, soll nicht gestattet werden.

R. G. 17. Apr. 1821. Nr. 6074. — R. G. 19. Okt. 1824. Nr. 19,301. — R. G. 6. Dez. 1825. Nr. 22,181. — R. G. 4. Jul. 1826. Nr. 11,380. — R. G. 2. März 1827. Nr. 4157. — R. G. 14. April 1830. Nr. 5817. — R. G. 15. Apr. 1830. Nr. 6061. — R. G. 15. Juni 1841. Nr. 17,211. — R. G. 13. Juli 1841. Nr. 19,573. — R. G. 31. Okt. 1841. Nr. 26,056. — R. G. 4. März 1842. mitgeth. d. R. G. 9. Apr. 1843. Nr. 11,589. — R. G. 19. Mai 1842. Nr. 15,860. — R. G. 13. Jan. 1843. Nr. 43,067. — R. G. 1. Aug. 1844. Nr. 28,080. vom 15. Dez. 1844. Nr. 50,664.

§. 66.

Wenn aus besonders erheblichen Gründen die Bewilligung zur Herstellung von Dachwohnungen nachgesucht wird, so ist vor Einsendung des Gesuches zur kgl. Kreisregierung wegen allenfallsiger Dispens-Ertheilung technisch zu untersuchen:

- 1) ob die Dachwohnung mittelst massiver nicht übersehter Mauern hergestellt, und
- 2) eine bequeme, nicht leitermäßige Stiege dahin angebracht werde;
- 3) ob den Zimmern darin die Höhe von wenigstens 8 Schuh gegeben werden könne;
- 4) ob Defen und Feuerherde an und für sich gefahrlos, dann insbesondere an soliden Mauern mit regelmäßiger Einzapsung an Kaminen von liegenden Steinen angebracht werden;
- 5) ob der Wasserlauf und die Dachreinigung nicht erschwert oder gehindert, und
- 6) das äußerliche Dekorum nicht verletzt werde.

Es müssen daher die Pläne zur Errichtung von Dachwohnungen nicht nur das Quersprofil und die äußere Ansicht des Dachstuhl's enthalten, sondern auch die Anrichtung der Kamine genau ausweisen.

Die Herstellung einzelner heizbarer Zimmer im Dachraume ist denselben Bestimmungen unterworfen.

R. G. 15. Sept. 1823. Nr. 12,864. mitgeth. d. R. G. v. 19. Nr. 17,318. Döll. Bd. 16. S. 1209. — R. G. 24. Juni 1826. mitgeth.

durch R. G. v. 30. Jun. 1826. Nr. 11,904. Döll. Vb. 16. Seite 1210.
— R. G. 17. März 1827. Nr. 3204. — R. G. 20. Jan. 1842. Nr.
35,004.

§. 67.

Die Herstellung unheizbarer Zimmer im Dachraume, (Dachkammern,) ist gleichfalls im Allgemeinen verboten, kann jedoch unter den im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Voraussetzungen gestattet werden; jedesmal ist aber der Plangenehmigung die Bedingung beizusetzen, daß diese Dachkammern zu keiner Zeit heizbar gemacht werden dürfen, und daß sie keine andern Lichtöffnungen, als die gewöhnlichen Dachlücken erhalten sollen.

R. G. 31. März 1827. Nr. 5797. — R. G. 21. Sept. 1827. Nr. 18,299. — R. G. 24. Sept. 1840. Nr. 25,636. — R. G. 22. Jun. 1841. Nr. 15,889. — R. G. 16. Aug. 1841. Nr. 22,604. — R. G. 15. März 1842. Nr. 1746. — R. G. 17. Nov. 1842. Nr. 37,959. — R. G. 13. Jan. 1843. Nr. 43,576. — R. G. 27. Juni 1843. Nr. 19,894. — R. G. 12. Aug. 1843. Nr. 28,089. — R. G. 15. Dez. 1844. Nr. 50,664.

§. 68.

Insoferne Dachwohnungen oder unheizbare Dachkammern ohne genehmigten Bauplan hergestellt, oder letztere heizbar gemacht würden, so ist neben der Verfügung des Abbruches der Baulichkeit selbst auch mit einer ergiebigen Geldstrafe nicht unter 25 fl. sowohl gegen den Bauunternehmer als gegen den Baumeister und die außerdem bei Errichtung der Feuerstellen beteiligten Bauhandwerker unnachsichtlich einzuschreiten. Nicht zu realisirende Geldstrafe ist vorschristmäßig in Arrest umzuwandeln.

R. G. 18. Aug. 1826. Nr. 15,254. — R. G. 19. Sept. 1826. Nr. 17,005. — R. G. 28. Nov. 1826. Nr. 22,353. — R. G. 17. März 1827. Nr. 5053. — R. G. 2. Juni 1827. Nr. 10,595. — R. G. 3. Septbr. 1827. Nr. 17,295. — R. G. 22. Juni 1830. Nr. 12,459. — R. G. 8. Juli 1830. mitgeth. durch R. G. v. 13. desselben Mts. Nr. 13,511 — R. G. 16. Aug. 1841. Nr. 22,603. —

§. 69.

Die Kaminkehrer sind insbesondere verpflichtet, der Bau-

behörde Anzeige zu machen, wenn sie Heizungs-Apparate in bisher unheizbaren Dachkammern antreffen.

R. G. 6. Sept. 1840. Nr. 24,167. —

IX.

Von den Kaminen, Ranthröhren und Oefen.

§. 70.

Kamine dürfen nur an feuerfesten Steinmauern hergestellt werden, müssen von Grund aus gehörig fundamementirt seyn, und sind nicht auf den Balkenlagen der Stockwerke aufzusetzen. In den Profilplänen soll der Zug der Kamine vom Fundamente bis über das Dach hinaus genau angegeben werden.

Feuerordn. v. 1791. §. 14. — R. G. 15. Jan. 1827. Nr. 347. — R. G. 16. März 1827. Nr. 1542. — R. G. 5. Juli 1827. Nr. 12,081. — R. G. 16. Sept. 1828. Nr. 18,646. — G. d. B. G. v. 8. Apr. 1843. —

§. 71.

Kamine sollen nicht horizontal in andere eingezapft werden, weil der an der Horizontal-Linie angehäuften Ruß nicht gehörig herausgeschafft werden kann.

R. G. 4. Juni 1830. Nr. 10,812.

§. 72.

Sie dürfen selbst in die eigene $1\frac{1}{2}$ Stein dicke Mauer nur auf $\frac{1}{2}$ Stein eingebrochen werden. Bei minderer Mauerstärke darf gar nicht in die Mauer eingebrochen, sondern der Kamin nur an dieselbe angefügt werden. Bei Kaminanlagen, die für großes Feuer bestimmt sind, z. B. bei Taserwirthen, Bierbrauern, Lebzelttern, Hafnern, Schmieden u. dgl. muß sogar ein halber Stein beigelegt werden.

B. D. art. 57. — R. B. D. art. 70. —

§. 73.

Die Herstellung der Kamine darf nur mit liegenden Kaminsteinen (Guggeifeln) statt finden.

R. B. D. Art. 72. — S. f. d. B. G. v. 9. März 1805. Nr. 11. —

§. 74.

Holzwerk, seien es Balken, Stangen, Bretter u. dgl. darf unter keinem Vorwande in die Kamine eingemauert werden. — Eben so wenig ist gestattet, mit derlei feuerfangenden Materialien durch selbe einen Durchzug zu führen.

Feuerordn. 1791. §. 12.

§. 75.

Entzündbare Materialien müssen wenigstens 19 Zoll von den Kaminen entfernt gehalten werden; dergleichen Trämme und Wechsel wenigstens auf 3 Zoll davon isolirt seyn, und hölzerne Kasten, die nur im äußersten Falle anzubringen sind, müssen mit einem 1 Zoll dicken Lehmüberzuge versehen werden.

S. f. d. B. G. §. 11. lit. e.

§. 76.

Viereckige Kamine, die man nicht schließen kann, sollen nicht hergestellt werden.

R. B. D. Art. 71. — S. f. d. B. G. §. 12. lit. e. — Feuerordn. f. München v. 29. Dez. 1819. §. 9.

§. 77.

Die Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Kamine kann jedoch in der Art erfolgen, daß sie innwendig eine kreisrunde, cylinder'sche Form von 6, 7, 9 oder 12 Zoll Durchmesser erhalten.

Bei Abweichungen von diesen Dimensionen oder von der kreisrunden Form des Querschnittes haben die Eigenthümer der Gebäude sich den im §. 81 angeführten Bestimmungen zu unterziehen.

Die Anlage von Kaminen, welche über 12'' weit sind,

und doch nicht so weit, daß sie befahren werden dürfen, sowie von Kaminen unter 6" im Lichten, bleibt untersagt.

B. 19. Aug. 1840. §. 2. bekannt gemacht durch R. G. 20. Aug. 1840. Kröbl. Weil. Nr. 35. —

§. 78.

Das Material zu den Kaminröhren darf nie aus Eisenblech, sondern nur aus gut gebranntem Thon oder Gußeisen bestehen.

Die Kaminsteine sind zur bessern Wärme und Isolirung wo möglich durch Mengen des Thones mit zerkleinerten Kohlen oder mit Torf porös zu brennen. Thönerne Röhren dürfen nur bei hinlänglich geprüfter Haltbarkeit gegen das Zerspringen in der Hitze, an feuergefährlichen Orten aber, als in Dachräumen u. nur doppelt, und so verwendet werden, daß die Tugen sich gegenseitig überdecken.

Gußeiserne Kaminröhren müssen an Stellen, wo es die Feuersicherheit erfordert, mit einem zweiten Rohre umgeben werden, welches ringsum einen Zoll von dem Gußeisen absteht, und aus Eisenblech bestehen kann. Der Zwischenraum ist mit Holz- oder Torfasche, oder an deren Stelle mit Seifenfeder-Ausschlag auszufüllen.

§. 3. loc. cit.

§. 79.

Die Stärke der Kaminwände und der Zungen wird, insofern sie aus Ziegelmaterial bestehen, auf mindestens 5" festgesetzt. Die Kamine sind so viel nur möglich mit dem Mauerwerke in Verbindung zu bringen.

Einfache oder verbundene, freistehende, senkrechte Kamine dürfen nicht höher, als bis zu dem Sechsfachen ihrer untern geringsten äußern Stärke aufgeführt werden. Bei größeren Höhen sind dieselben mit Strebepfeilern zu versehen, oder mit massiven Mauern durch Eisenwerk zur Befestigung zu verbinden.

Das Schleifen solcher Kamine darf nur in massiven Mauern, auf massiven Unterlagen, auf gemauerten Bögen oder auf hinlänglich starken eisernen Trägern geschehen.

Das Aufsetzen oder Aufstatten derselben auf Balken ist verboten.

§. 4. loco cit.

§. 80.

Zum Behufe des Reinigens der nicht besteigbaren Kamine müssen an ihren tiefsten Stellen, sowie auf dem obersten Dachboden, dann an allen Stellen, wo dieselben ihre Richtung ändern, und Winkel bilden, wo Rauchröhren in dieselben einmünden, dann wo zwei oder mehrere Kamine zusammenkommen, Reinigungs-Öeffnungen angebracht werden *).

Diese Öeffnungen sind mit genau schließenden Thürchen aus Eisenblech zu versehen, und hinter denselben genau eingepaste Steine einzustellen.

In der Nähe solcher Öeffnungen dürfen in keinem Falle hölzerne Balken, Fußböden, Decken oder sonst leicht feuerfangende Gegenstände sich vorfinden, ohne daß sie gegen die Möglichkeit der Entzündung geschützt wären. Von einer Reinigungsstelle zur andern muß jeder enge Kamin ganz gleichen Querschnitt haben, und es darf weder in der Weite noch in der Form eine Abweichung stattfinden.

§. 5. loco cit.

*) Das Reinigen enger Kamine haben die Kaminkehrer vorzunehmen, und sich dabei in der Regel der Bürsten zu bedienen.

Wo sich Glanzruß angefest hat, sind Dornbüschel anzuwenden, und diese nach der innern Weite und Form der Kamine zu gestalten. Es ist aber auch den Kaminkehrern gestattet, den Glanzruß durch vorsichtiges Ausbrennen in ihrer Gegenwart zu beseitigen.

Dieselben sind verpflichtet, für die im §. 77. bezeichnete Form und Dimensionen der Kamine die nöthigen Reinigungs-Werkzeuge zu halten, und zur Stelle zu bringen. Weicht die Form oder Dimension der Kamine eines Gebäudes davon ab, so ist der Eigenthümer verbunden, die Reinigungs-Werkzeuge selbst in Bereitschaft zu halten, und jedesmal dem Kaminkehrer zum Gebrauche auszuhandigen.

§. 6. loco cit. Absatz 1 bis 3.

§. 81.

Um bei einer auf was immer für eine Weise sich ergebenden Entzündung eines Kamines das Feuer sogleich dämpfen

zu können, muß allenthalben ein beweglicher eiserner Deckel an der oberen Oeffnung des Kamines befestiget seyn, der jeden Augenblick geschlossen werden kann, ohne daß das Dach erst erstiegen werden muß.

§. 6. loco cit. Absatz. 4. — R. G. 25. Juli 1841. Nr. 17,744. Kröbl. S. 820.

§. 82.

Da die Wände der engen Kamine mehr als die der weiten Kamine und in größerer Entfernung von der Feuerung erhitzt zu seyn pflegen, so dürfen dieselben an Stellen, wo solche Erhitzung statt finden kann, weder bei dem Aufbaue selbst mit brennbaren Stoffen in Berührung gesetzt, noch solche Stoffe in der Folge an sie angelegt werden.

Die Feuerpolizei-Behörde hat jedoch bei der Ueberwachung dieses Gegenstandes die Art der Feuerung im Auge zu behalten, welcher der Kamin dienen soll, und ob dieselbe dem Kamine den Rauch mehr oder weniger heiß zusendet.

§. 7. loco cit.

§. 83.

Wer den Bau eines engen Kamines führt, bleibt für genaue Einhaltung aller in den obigen Paragraphen enthaltenen Vorschriften haftbar.

Die Polizeibehörden haben wahrgenommene Abweichungen von denselben auf Kosten des den Bau führenden Sachverständigen sogleich abändern zu lassen, und gegen diesen mit Geldstrafen von 5 bis 50 fl. einzuschreiten.

Kaminkehrer sind bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 10 fl. beziehungsweise von 1 bis 3 tägigem Arreste zur Anzeige jeder Abweichung von besagten Vorschriften bei der Polizeibehörde verpflichtet.

§. 8. loco cit.

§. 84.

Die Rohre und Kamine von Eisenblech, die von Defen

in die Hauptkamine durch die Mauern eingeleitet werden, sind so viel möglich zu vermeiden, oder wenigstens deren Bestellung mit aller Vorsicht zu machen.

Feuerordn. Nr. 10.

Rauchrohre, die man nicht öffnen kann, sogenannte Krächsen, sind zu beseitigen.

3. f. d. B. G. S. 11. lit. e.

§. 85.

Rauchrohre, welche durch die Hauptmauern der Gebäude auf die Gasse hinausreichen, sollen mit aller Strenge abgestellt werden.

Feuerordn. 1791. §. 10. — R. G. 29. Mai 1838. Nr. 13, 802. — R. G. 17. Okt. 1839. Nr. 28,369. — R. G. 23. Jänner 1842. Nr. 33,721. — R. G. 4. Dez. 1842. Nr. 39,852.

§. 86.

Wenn jedoch die Herstellung einer andern Rauchleitung unmöglich ist, so darf nur der Rauch von Holzkohlen-Feuer durch die eigene Mauer 12 Schuh ober der Erde, an Orten, wo es keinen Schaden bringt, auf die Strasse geleitet werden.

B. D. Art. 34. — R. G. 1. Sept. 1841. Nr. 24,568.

§. 87.

Sowohl die eisernen als anderen Ofen, die auf eisernen oder hölzernen Füßen stehen, sollen behutsam auf den Kofst aufgestellt, und untenher mit Eisenblech und darauf gemauerten Herd hinlänglich vor aller Gefahr gesichert, niemals aber auf einem hölzernen Bretterboden, sondern jedesmal auf Steinpflaster oder Metallbleche aufgesetzt werden, welche sorgfältige Bewahrung des Fußbodens mit Blech oder Steinpflaster auch bei allen Ofenthüren, besonders jenen, die in den Zimmern angebracht sind, zu beobachten ist. Hölzerne Ofenfüße sollen künftig gar nicht mehr errichtet werden.

Feuerordn. 1791. §. 16.

§. 88.

An den Ofenhäuschen muß das Pflaster doppelt gelegt werden.

S. f. d. B. G. §. 11. e.

§. 89.

Kessel sollen niemals in die Mauer, sondern nur an dieselbe gesetzt werden.

Bau-Ordnung. Art. 56.

§. 90.

Feuerungen jeder Art, Feueressen, Backöfen, Branntwein-, Brau- und Waschkessel, Rauchkammern, Dörren und Kamine, Herde, Brat- und Bügelöfen, Dampfapparate und alle andern Feuerstätten, sollen ohne Zuziehung eines Maurermeisters und des Distrikts-Kaminkehrers weder neu errichtet noch abgeändert werden.

R. G. 22. Dez. 1835. — Bekanntm. der Pol.-Dir. und des Magistrates vom 26. Okt. 1841. Pol.-Anz. S. 909.

X.

Von den Ausladungen und anderen über den Straßengrund vorspringenden Baulichkeiten.

§ 91.

Erker sollen nicht niedriger als einen Gaden (Stockwerk) hoch, sohin nicht unter der Höhe von 12' über dem Pflaster angebracht werden, und nur in einer Entfernung von 2 Steinlängen von des Nachbarns Haus; auch sollen sie insbesondere in engen Straßen nicht über $\frac{1}{4}$ Stein hervorstehen. — Uebrigens dürfen Erker nur mehr mit Bewilligung der kgl. Regierung hergestellt werden.

B. D. Art. 43. — R. B. D. Art. 83, 84. — R. G. 24. Dez. 1843. Nr. 45,311.

§. 92.

Altanen, Balkone sollen, selbst wenn sie in Hofräumen angebracht werden, nur unter Zustimmung der Nachbarn hergestellt werden, dürfen nicht niedriger, als 12' (ein Stockwerk) hoch über dem Pflaster, und nur in der Art angebracht werden, daß sie von jedem anstossenden Hause wenigstens 8 Schuh entfernt bleiben.

Auch sollen Balkone durchaus feuersicher hergestellt werden, und sind daher, wenn sie nicht ganz von Stein oder Eisen konstruirt werden, jedesmal mit Metall zu überlegen, und mit Eisengeländern zu versehen.

B. D. Art. 61 u. 63. — B. D. Art. 43. analog. — R. G. 30. Apr. 1828. Nr. 8142.

§. 93.

Unbewegliche Vordächer herzustellen, wird nicht mehr gestattet, und allenfalls noch bestehende dürfen nicht mehr reparirt werden.

R. G. 6. Okt. 1827. Nr. 19,192. — R. G. 29. Dezemb. 1827. Nr. 25,959 unter Bezug auf M. G. v. 20. dfflb. Mts.

§. 94.

Borrichtungen von Stein oder Holz zum Zwecke des Waarenverkaufs ausserhalb der Hausmauer herzustellen, ist im Allgemeinen verboten.

B. D. Art. 17.

§. 95.

Die in neuerer Zeit in Gebrauch gekommenen Waaren-Auslagen (Schaufenster) können jedoch, wenn es die Breite des Trottoirs gestattet, unter Zustimmung der Nachbarn und in jeder Zeit widerruflicher Weise bewilliget werden. Dabei ist das Maass des Vorsprunges derselben über die Baulinie in jedem vorkommenden Falle je nach der Breite des Trottoirs zu bestimmen, darf aber in keinem Falle einen Schuh, von dem Mauerfern an gemessen, überschreiten.

Bekanntm. d. B. G. 4. März 1839. B. U. G. 198. — R. G. 14.

Aug. 1841. Nr. 22,782. — Bekanntm. d. B. G. 1. März 1843. P. II. S. 189.

§. 96.

Es sollen keine Stufen auf die StraÙe herausgemacht werden, und wenn aus begründeter Ursache die Bewilligung der Baubehörde hiezu erteilt werden muß, so soll mehr nicht, als höchstens ein Werkschuh davon auf die StraÙe hervorspringen.

B. D. Art. 18. — R. B. D. S. 82. — R. G. 6. Febr. 1827. Nr. 1160. — R. G. 27. Mai 1839. Nr. 10,873.

§. 97.

Thüren und Thore sollen sich nicht auf die StraÙe heraus öffnen, und wo Verschluskläden nach aussen angehängt werden müssen, sollen sie flach an der Mauer liegen.

B. D. Art. 15, 17 u. 21. — R. B. D. S. 81.

§. 98.

Keller- und Weber-Fenster dürfen, wo es nicht überhaupt vermieden werden kann, mehr nicht als $\frac{3}{4}$ eines Steines in das Pflaster hervorstehen, und müssen, soweit dieß der Fall ist, mit eisernen Gittern versehen werden, damit sich Niemand beschädige.

B. D. Art. 22, 58 u. 59.

§. 99.

Neue Beschlagbrücken, Nothställe, Reifzieh- und Schmied-Blöcke, sowie Arbeits-Bordächer, dürfen ausserhalb der Häuser nicht mehr hergestellt werden.

R. G. 11. Aug. 1827. Nr. 15,760. — R. G. 20. Okt. 1827. Nr. 20,911. — R. G. 3. Aug. 1828. Nr. 15,438.

§. 100.

Hausdurchgänge sollen mindestens 4 Fuß Breite haben, und soll darin nicht feil gehalten werden.

B. D. Art. 16.

XI.

Von Bauten an den Stadtbächen.

§. 101.

Gebäude an und über den innern sowohl, als den äußern Stadtbächen können nur unter Zustimmung derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht diese stehen, hergestellt werden.

R. B. D. §. 6. — R. G. 16. Juli 1829. Nr. 14,243 — Bekanntm. 23. Nov. 1841. Nr. 2. P. N. S. 935.

§. 102.

Die Regel ist, daß kein Gebäude näher als auf 3 Schuh an die Seitenwände des Kanales hingesezt werden darf. Wo eine größere Entfernung bestimmt ist, oder bestehet, ist solche beizubehalten.

R. G. 3. Sept. 1827. Nr. 17,528. — R. G. 6. Sept. 1827. Nr. 17,745. — R. G. 18. Sept. 1827. Nr. 18,516. — R. G. 20. Apr. 1828. Nr. 7345. — R. G. 10. Juni 1828. Nr. 11,198. — R. G. 1. Apr. 1829. Nr. 6558. — Bekanntm. 23. Nov. 1841. Nr. 3. P. N. S. 927.

§. 103.

Das Ueberbauen der Kanäle ist unzulässig, und wo es unvermeidlich ist, muß der Kanal in einer der Reparatur und Reinigung desselben nicht hinderlichen Weise überwölbt werden.

R. G. 10. Aug. 1811. Nr. 4744. — R. G. 11. Apr. 1826. Nr. 6396. — R. G. 2. Juli 1827. Nr. 12,484. — R. G. 29. Mai 1828. Nr. 10,288. — R. G. 18. Juli 1828. Nr. 14,092.

§. 104.

Neue Abtritte oder Einleitungen von Kloaken in die Stadtbäche herzustellen, ist verboten. Bei Hauptreparaturen schon bestehender ist jedesmal zu untersuchen, ob nicht deren Anlage im Innern der Gebäude oder auf dem an den Bächen liegenden Grund thunlich sei, und nur im Falle der Unmöglichkeit einer solchen Abänderung kann die Herstellung im gegenwärtigen Zustande wieder gestattet werden.

R. G. 9. Dez. 1827. Nr. 24,373. — R. G. 19. Juli 1829. Nr.

12,339. — B. G. G. 3. Juli 1839. — Bekanntm. des Magistrats v. 23. Nov. 1841. — Pol.-Anz. S. 927.

§. 105.

Die Normalbreite eines jeden Kanals muß erhalten werden.
R. G. 6. Aug. 1840. Nr. 21,576. Obige Bekanntm. Nr. 5.

§. 106.

Jede neue Vorrichtung an den Stadtbächen, seien es Stege, Bodengerüste, Waschbänke u. dgl., und jede Ausbesserung an schon bestehenden darf gleichfalls nur nach Bewilligung des Magistrates und in der Art hergestellt werden, daß die Vorrichtung entweder beweglich, oder so hoch über dem Wasserbette angebracht ist, daß hiedurch die Ausbesserung des Beschlächtes, sowie die Räumung und Abseifung des Baches nicht gehemmt wird.

Obige Bekanntm. Nr. 1.

XII.

Von Gewerbs-Bauten.

§. 107.

Bei Bauten für industrielle Unternehmungen ist vor der Genehmigung des Bauplanes zu erheben, ob der Bauführer die entsprechende, gewerbspolizeiliche Conzession schon erhalten habe.

R. G. 24. Okt. 1834. Nr. 26,572. — R. G. 17. Juni 1841. Nr. 17,724.
— R. G. 28. Jan. 1842. Nr. 3062. —

§. 108.

Die Anlegung von Fabriken, Manufakturen und neuer Werkstätten für Gewerbe, deren Betrieb lärmend, übelriechend, oder durch Rauch belästigend, die Luft verderbend, oder das Wasser verunreinigend, oder im hohen Grade feuergefährlich

ist, soll nicht innerhalb der Stadt, oder an Hauptstraßen der Vorstädte, und überhaupt nur in gehöriger Entfernung von Wohngebäuden an Plätzen zugelassen werden, wo nach dem — im Zweifel niemals zu umgehenden — Gutachten verpflichteter Sachverständiger jene Ungemächlichkeiten, Nachtheile und Gefahren möglichst vermieden werden können.

Baupläne für derlei Gewerbs-Bauten sollen deshalb erst dann genehmigt werden, wenn dieser Rücksichten wegen mit der kgl. Polizei-Direktion, und mit dem Magistrate sich genommen wurde.

R. G. 21. März 1823. Nr. 5059. — R. G. 16. Juli 1823. Nr. 12,828. — R. G. 27. Febr. 1824. Nr. 3015. — Instr. z. Gew. Gef. §. 20. Rggsbl. 1826. S. 101. — R. G. 30. April 1828. Nr. 8042. — M. G. 27. Juni 1828, mitgetheilt durch R. G. 28. Juli 1828. Nr. 12,885. — R. G. 1. Febr. 1829. Nr. 1082. — R. G. 6. Juni 1842. Nr. 15,253. —

§. 109.

Gewerbslokalitäten und Werkstätten mit starker Feuerung sollen nur in ganz massiven Gebäuden, an ganz massive Mauern, und mit einem guten Steingewölbe versehen, sodann nicht in Höfen erbaut werden, wohin keine Einfahrt führt.

Feuerordn. Nr. 14. — R. G. 1. Mai 1828. Nr. 8391. — R. G. 16. Mai 1828. Nr. 9654. — R. G. 23. Juni 1828. Nr. 11,982. — R. G. 29. Mai 1843. Nr. 17,181. —

§. 110.

Bei Malzdörren soll ausserdem auch der Steinboden des Dörrraumes nicht auf Balken, sondern auf einem Gewölbe ruhen, wenn nicht überhaupt Eisenkonstruktion vorgezogen wird. Alle Thür-, Licht- und Luft-Öffnungen müssen mit Thüren und Läden von Eisenblech mit eisernen Schienen, oder von Gußeisen versehen seyn.

Feuerordn. Nr. 15. —

§. 111.

Die fundamentirten und mit liegenden Steinen aufzuführenden Kamine sind bei solchen Bauten bis über den First der be-

nachbarten Häuser, jedenfalls in gehöriger Höhe herzustellen, um die Nachbarschaft vor Rauch zu schützen.

R. G. 4. Juni 1828. Nr. 10,747. — R. G. 3. Juli 1828. Nr. 12,856. — R. G. 15. Juli 1828. Nr. 13,972. — R. G. 30. Nov. 1828. Nr. 24,103. —

§. 112.

Brauntweimbrennereien bei Mühl-Anwesen sollen in zweckmäßiger Weise von der Mühle selbst abgetrennt werden.

R. G. 23. Sept. 1841. Nr. 36,641. —

§. 113.

Hölzerne Verkaufsbuden dürfen, die Viktualienmärkte ausgenommen, in keinem Theile der Stadt und der Vorstädte mehr erbaut werden, und keine der bestehenden, aber aus irgend einer Veranlassung niedergelegten derlei Buden darf wieder hergestellt werden.

Gr. Commissariats-Entscheidung v. 15. Mai 1815. Nr. 1706. — Bekanntm. v. 3. Jan. 1817. Intllgzb. S. 49. — R. G. 13. Aug. 1830 (ohne Nummer). — R. G. 29. Sept. 1842, mitgetheilt durch R. G. 7. Oktob. Nr. 33,716.

XIII.

Von Oekonomie-Gebäuden.

§. 114.

Ställe aller Art sollen nicht ohne Noth an der Straßenslinie erbaut werden, und das Gehäng ist nicht gegen den Nachbar zu richten.

An einer gemeinschaftlichen Mauer, woran Wohnungen grenzen, kann eine Stallung nur mit Bewilligung des Theilhabers erbaut werden, es sei denn, daß ein Zwischenraum gelassen und der Stall durch eine besondere Mauer davon getrennt wird.

B. G. G. 26. Juni 1836. — R. G. 2. März 1823. Nr. 3175. — R. G. 11. Jan. 1829. Nr. 474. —

§. 115.

Stallungen sollen auch nicht in Wohngebäuden hergestellt werden, und wo es gestattet werden muß, sind sie mit Gewölben zu versehen.

R. G. 10. Juni 1827. Nr. 4149. — R. G. 30. Sept. 1827. Nr. 19,543. — R. G. 21. Febr. 1828. Nr. 3366. — R. G. 31. März 1828. Nr. 6106. — R. G. 13. Juni 1828. Nr. 11,621. — R. G. 9. Juli 1828. Nr. 13,388. — R. G. 25. Jan. 1829. Nr. 1625. —

§. 116.

Die Herstellung von Schweinställen in der Stadt und den Vorstädten setzt die polizeiliche Bewilligung zum Halten der Schweine voraus.

R. G. v. 2. Sept. 1834 an die kgl. Polizei-Direktion erlassen.

§. 117.

Waschhäuser sind mit massiven Umfassungs-Mauern und solchem Dache auszuführen, und gleich allen Nebengebäuden (§. 16) von dem Hauptgebäude entfernt herzustellen.

R. G. 3. April 1819. Nr. 6073. — R. G. 25. Jan. 1820. Nr. 1670. — R. G. 25. Jan. 1820. Nr. 1671. — R. G. 22. März 1828. Nr. 5485. — R. G. 17. Dez. 1828. Nr. 25,485. u. a. m.

§. 118.

Behältnisse zur Aufbewahrung des Brennholzes und anderer leicht entzündbarer Materialien, wenn sie in Wohnhäusern sich befinden, sollen durch Gewölbe gesichert seyn.

Feuerordn. v. 1791. §. 8. —

§. 119.

Als Nebengebäude sollen Holzlagen und derlei Material-Behältnisse mit Steinmauern und mit einem Plattendache versehen hergestellt werden.

R. G. 22. Juli 1828. Nr. 14,361. — R. G. 25. Aug. 1828. Nr. 15,334. — R. G. 24. Sept. 1828. Nr. 19,142. — R. G. 30. Sept. 1829. Nr. 19,730.

§. 120.

Selbst offene Holzremisen, sogenannte Schutzdächer, sollen mit gemauerten Pfeilern, jedenfalls aber mit einem Plattendache hergestellt werden.

R. G. 5. Dez. 1823. Nr. 22.173.

XIV.

Von den Brunnen und Gruben.

§. 121.

Wer Gruben zu Abtritten, zu Düngerlagen und andern Unsauberkeiten herstellen läßt, darf nicht durch den Lehm graben lassen, sondern muß sie auf und in den Lehm anlegen, damit die in der Nähe liegenden Brunnen nicht verdorben werden; auch muß damit mindestens 1½ Schuh von des Nachbarn Mauer abgewichen, und der Grund ausserhalb der Grube in der Breite eines Schuhs oder in Ermanglung des Raumes dazu mindestens in der Breite eines halben Schuhs mit Lehm ausgestossen werden.

B. D. Art. 39. 48. 49.

§. 122.

Brunnen und Gruben sind ordentlich zu verwahren, damit Niemand beschädigt werde.

B. D. Art. 40.

XV.

Von der Einfriedung und von Garten-Anlagen.

§. 125.

Wer Gärten, Acker, Aecker oder überhaupt seinen Grund mit einem Bretter-Einfange (Zill, Planke), Sta-

fetten u. dgl. umgeben will, darf den Eingang nicht an die Grenze setzen, sondern muß damit 1½ Schuh zurückweichen, damit des Nachbarn Grund nicht betreten werde;*) es wäre denn, daß zwei Nachbarn die Einfriedung gemeinschaftlich herstellten, in welchem Falle sie auf die Scheidelinie des beiderseitigen Grundes zu stehen kommt. **)

B. D. Nr. 52.

*) Dieser Strich eigenen Grundes von 1½ Schuh Breite außerhalb der eigenen Planke u. wird der Hammerschlags- oder Hammersreichs-Raum genannt. (Vergl. die Anmerkung zu §. 157.)

**) Die Herstellung gemeinschaftlicher oder einem Nachbar allein eigenthümlicher Einfriedungs-Mauern richtet sich in Hinsicht deren Stellung auf oder an die Grenzlinie des Grundes nach den §§ 132, 137 und 140.

§. 124.

Bauplätze, Wiesen und Garten-Anlagen dürfen an der Bau- und Straßenlinie, sowie überhaupt an öffentlichen Fahrt- und Fußwegen nur höchstens auf 4 Schuh Höhe geschlossen eingefriedet werden, gleichviel ob mit einer Mauer oder mit einer Bretterplanke.

Jede Einfriedung über diese Höhe aber muß mit Staketten oder in einer anderen, die Durchsicht nicht beschränkenden Weise hergestellt werden.

Gen. Land. Direkt. Entschl. 14. Mai 1806, und vom 17. Dez. 1806. Bekanntm. 21. März 1808. Döll. Bd. 16. S. 1228. — N. G. 17. Aug. 1816. Nr. 8737. — N. G. 26. Aug. 1811. Döll. Bd. 16. S. 1230. — N. G. 25. Juni 1818. Nr. 16,492. — N. G. 30. Juli 1827. Nr. 14,327. — N. G. 10. April 1829. Nr. 7415. — N. G. 18. Nov. 1841. Nr. 30,956. — Bekanntm. v. 15. März 1842. P. N. S. 203. — N. G. 17. Nov. 1842. Nr. 39,421. — N. G. 28. Mai 1843. Nr. 16,034. — Bekanntm. 30. Mai 1843. P. N. S. 290.

§. 125.

Nur bei Hofräumen kann über jenes Höhenmaß von 4 Schuh eine geschlossene, jedoch zierliche Einfriedung mittels Bretterplancken oder Mauern gestattet werden.

N. G. 18. Nov. 1841. Nr. 30,956. — Bekanntm. 30. März 1844. Nr. 2. P. N. S. 290.

§. 126.

Jede Einfriedung längs der Landstrasse muß außerdem 3 Schuh vom obersten Rande des Straßengrabens entfernt gestellt werden.

B. 16. Aug. 1805. Art. III. und V. Regöbl. S. 897. — R. G. 18. Nov. 1841. Nr. 30.956. — Obige Bekanntm. Nr. 3. P. U. S. 290.

§. 127.

Geschlossene Bretterplanken zur Abscheidung benachbarter Anwesen oder Gründe sollen nicht höher, als 8 Fuß hergestellt werden, damit der Schatten den Nachbarn nicht zu sehr schade.

R. B. D. Art. 64. —

§. 128.

Acker- oder Gartenbeeten, welche ohne Beschlächt oder Bretter-Einfang bloß von aufgeworfener Erde hergestellt werden, sollen 1 Schuh vom Füll oder Zaun des Nachbarn entfernt bleiben, oder einen Rain von 1 Schuh Breite dazwischen liegen lassen, damit des Nachbarns Zaun nicht durch Fäulniß leide.

B. D. Art. 51. —

§. 129.

Beschlächtete d. i. mit Holz eingefaste Gartenbeeten dürfen dagegen an des Nachbarns Zaun angefügt werden.

B. D. Art. 50. —

§. 150.

Hopfenstangen dürfen nur in einer Entfernung von 8 Schuh von des Nachbarns Grund oder Zaun aufgestellt werden.

B. D. Art. 55. —

§. 151.

Hängen Baumäste über die Gränze des Nachbarns, so kann dieser verlangen, daß sie, soweit sie über seinen Grund hängen, abgehauen werden.

Ann. z. L. R. Thl. II. cap. 8. §. 6. lit. c. — Entschl. d. B. G. 3. Juni 1829. — Entschl. d. B. G. 27. Mai 1830.

XVI.

Von gemeinschaftlichen Mauern.

§. 132.

Demjenigen, der eine Mauer an der Grenze seines Grundes herstellen will, soll der Nachbar, wenn er nicht am Baue Theil nehmen will, die ganze Mauerstätte geben, d. i. er soll gestatten, daß die Mitte der Mauerstärke auf die Grenzlinie des beiderseitigen Grundes zu stehen komme; wenn anders hiedurch der Bau nicht sichtlich zur Gefährde und zum Schaden des nachbarlichen Anwesens, z. B. durch die daraus entspringende Unmöglichkeit, eine Einfahrt herzustellen, gereicht.

B. D. Art. 3. —

§. 155.

Wer in solcher Weise ganze Mauerstätte gibt, dem soll der bauende Nachbar die Mauer aus dem Grunde und über der Erde einen Gaden (12') hoch aufzuführen, und die Mauer sodann beiden Nachbarn gemeinschaftlich angehören, d. i. eine Communmauer seyn.

Auf eine solche Communmauer kann hernach jeder der beiden Nachbarn höher bauen. Vereinigen sich hiebei die Nachbarn nicht, solches auf gemeinschaftliche Kosten zu thun, so bleibt die neu aufgebaute Communmauer in so lange Eigenthum des Bauenden, bis der Nachbar die halbe Mauer ablöset. *)

B. D. Art. 4, 5, 6 und 10. —

*) Nach dormaligem Gebrauche löst der Nachbar die Commun-Mauer auch im ersten Gaden ab, wenn er daran- oder daraufbauen will.

§. 154.

Wenn auf eine Communmauer in geringerer Mauerstärke höher gebaut wird, so muß dem einen Nachbar so viel, als dem andern abgesetzt werden, d. h. die Mauern müssen Mitte über Mitte aufgeführt werden.

B. D. Art. 26. —

§. 155.

Mauerablösungen finden nach dem Ausmaße statt, und der Preis wird durch Uebereinkunft oder gerichtliche Schätzung bestimmt.

B. D. Art. 4, 37 und 60. — B. 31. Dez. 1802 und 27. Mai 1803. Regtbl. Stück I und XXIII.

§. 156.

Als Zeichen für die Commun-Eigenschaft einer Mauer gelten nach Herkommen und Gewohnheit: wenn auf beiden Seiten der Mauer Wandschränke (Kästeln) Bögen, Sitze, Blindfeldungen, Blindfenster, überhaupt Mauer-Vertiefungen angebracht sind; wenn die Balken von zwei Häusern auf der Mauer aufliegen, oder in dieselbe eingefügt sind; wenn auf der Mauer eine Rinne liegt, welche das Wasser beider Gebäude aufnimmt; wenn beide Nachbarn Kamine, Abtritte, Ausgüsse, Wassersteine, Rinnen, Brunnen, Ringe oder Hacken in der Mauer haben; wenn die Gewölbe beider Häuser ihre Widerlager in derselben Mauer haben u. dgl.

B. D. Art. 29. K. B. D. Art. 79. —

XVII.

Von eigenthümlichen Mauern, von dem Troppfalle und den Lichtöffnungen.

§. 157.

Ein Jeder mag auf seinem eigenen Grunde nach seiner Nothdurft voll bauen; d. i. seinen Grund ganz überbauen, sohin eine Mauer an die Gränzlinie hinsetzen, welche sein Eigenthum von dem des Nachbars scheidet.

Es können daher wohl zwei, den beiden Nachbarn eigenthümliche Mauern dicht neben einander stehend gefunden werden, so daß sie von einer Communmauer sich nur dadurch un-

terscheiden, daß sie nicht durch die Steinlage mit einander verbunden sind.

B. D. Art. 28.

§. 158.

Außerdem unterscheidet sich eine eigene Mauer von einer gemeinschaftlichen durch die Art der Balken- (Tram-) Einziehung, durch das Ausliegen von Dachrinnen, sowie durch die Art, wie Blindfeldungen, Kamine, Abtritte, Abspülstätten und andere Mauereinbrüche darin angebracht sind.

Wenn alle Balken eines Gebäudes auf oder in der Mauer liegen, und wohl gar über die halbe Dicke derselben darein eingelassen sind, wenn dessen Dachrinnen auf der Mauer liegen, und die Mauereinbrüche die halbe Mauerstärke überschreiten; der Nachbar dagegen keine derlei Gegenzeichen für sich hat, oder nur einige Balken auf seiner Seite in die Mauer eingelassen sind, oder wenn auch alle Balken auf oder in die Mauer gelegt wären und selbst Mauereinbrüche sich auf des Nachbars Seite befänden, dieselben jedoch einen minderen Theil der Mauer als deren Hälfte einnehmen, so sind dieses Anzeichen einer jenem Gebäude eigenen Mauer.*)

R. B. D. §. 79 und §. 80.

*) Für das Eigenthum an einem Holzeinfange, bestehe er aus einer Bretter-Planke (Till) oder aus Staketten u. dgl., spricht nach allgemeiner Annahme die Stellung der Säulen und Querschranken, dann der Anschlag der Bretter oder Latten.

Zu dem Grunde, gegen welchen die Säulen und Schranken (Wundseite des Tills) und die Nagelspitzen des Anschlages gefehrt sind, gehört der ganze Holzeinfang der Regel nach eigenthümlich.

Wenn Säulen und Schranken an beiden Seiten der Planken-Bretter oder der Staketten sich befinden, oder die Säulen abwechselungsweise, oder wohl auch auf halbe Länge des Einfanges abwechselnd dem einen und dem anderen Grunde zugewendet stehen, spricht solches für die Gemeinschaftlichkeit des Holzeinfanges, Till, Planke u. dgl.

§. 159.

Keiner soll in eines Andern eigenthümliche Mauer Riegel,

Träme, Balken, Durchzüge, Tragsteine u. dgl. einlegen, es würde ihm denn insonderheitlich vergönnt.

R. B. D. S. 78. —

§. 140.

Wer an der eigenen Mauer Tropffall (Dachtraufe) haben will, muß $1\frac{1}{2}$ Schuh von seinem eigenen Grunde unüberbaut liegen lassen, weil er das Wasser auf seinem eigenen Grund kehren und führen soll. *)

B. D. Art. 28. —

*) Der Tropffall und der damit korrespondirende Tropffallsraum von $1\frac{1}{2}$ Schuh Breite (gewöhnlich auch Tropfgang genannt), beruht auf demselben Entstehungsgrunde, wie der Hammerschlag nach §. 135 bei Holzbauten, nämlich auf der nicht vollen Ueberbauung des eigenen Grundes.

Deshalb und weil der Tropfgang auch zur Herstellung und Ausbesserung der eigenen Mauer, und ebenso der Hammerschlags-Raum zugleich zur Ableitung des vom eigenen Holzeinfange oder Holzbau kommenden Tropffalles benützt werden kann und darf, werden im gewöhnlichen Leben Hammerschlag und Tropffall nicht immer gehörig unterschieden und die Benennungen oft als synonym gebraucht.

Das Eigenthum an dem Raume, auf welchem der Tropffall abgeleitet oder der Hammerschlag ausgeübt wird, steht in beiden Fällen dem Eigenthümer der Mauer oder des Holzeinfanges zu.

Dadurch unterscheidet sich dieser in der Bauordnung begründete und durch die Art und Weise der Herstellung eines Baues entstandene Tropffall und Hammerschlag von der Servitut hierauf, welche auf des Nachbarn Grund und Boden in dem Falle vorkommen kann, wenn Jemand eine ihm eigenthümlich angehörige Mauer nach §. 137, oder eine gleichfalls eigenthümliche Bretterplanke gegen die Bestimmung des §. 123 mit Einwilligung des Nachbarn an der Grenzlinie des Nachbargrundes herstellt und seinen eigenen Grund sohin ganz einnimmt oder überbaut.

Die Breite von $1\frac{1}{2}$ Schuh für den Raum des Tropffalls und des Hammerschlags ist übrigens das bauordnungsmäßige Minimumsmaß und kann sohin auch größer seyn.

Wenn der Raum oder Gang für den Tropffall und den Hammerschlag auch gegen den Nachbar hin durch Bauteilseiten begrenzt wird, und sohin zwischen zwei Gebäuden, Einfriedungs-Mauern oder Planken sich befindet, so bildet er eine Reihe, auch Winkel genannt.

Hat der eine der Nachbarn den Tropffalls- oder Hammer-

streichs = Raum von seinem Grund und Boden unüberbaut liegen gelassen, der andere aber seinen Grund voll überbaut, so gehört die Reihe dem Ersteren eigenthümlich zu.

Wenn dagegen beide Nachbarn den Raum für den Tropffall oder Hammerschlag von ihrem Grund und Boden unüberbaut liegen lassen, so befinden sich zwei derlei Tropffalls- oder Hammerschlags-Gänge neben einander, und bilden eine gemeinschaftliche Reihe.

Die Kennzeichen einer eigenen oder einer gemeinschaftlichen Reihe leiten sich demnach, abgesehen von der Breite derselben, aus der Beschaffenheit der sie umschließenden Mauern oder Holzwände ab. Auch der Zugang zur Reihe und deren Verschluss kann hiesür Anhaltspunkte darbieten.

§. 141.

Bei Gebäuden an der Strassenlinie muß der Tropffall in Dachrinnen (Hängrinnen) aufgefangen, und mittelst eines Abzugrohres (Standrohres) auf die Straße geleitet werden.

B. D. Art. 35. — B. 15. Juni 1804. Reggsbl. S. 596. — R. G. 26. Oktbr. 1821. Nr. 21,250. —

§. 142.

Wer den Tropffall hat, mag darunter Licht haben, d. h. in einer eigenen Mauer, welche Traufrecht hat, kann Jeder auch gegen den Nachbar hin Fenster herstellen, so viel er will. *)

B. D. Art. 33. —

*) Diese Fenster, auch freies oder eigenes Licht genannt, finden sich dahier in großer Anzahl vergittert, d. i. mit Gittern aus Eisenstäben, und viele sogar verstrickt, d. i. mit Gittern aus Drahtgestech versehen.

Eine ausdrückliche Vorschrift, in welchen Fällen diese Vergitterung und Verstrickung stattfinden soll, bestehet nicht; doch will der Gebrauch, daß Fenster auf Verlangen vergittert werden sollen, wenn sie in Reihen sich gegenüber stehen, oder im Erdgeschoße eines Gebäudes sich befinden, ausserhalb welchem eine gemeinschaftliche Reihe oder ein mit weiterer Einfriedung nicht versehenes unüberbauter Nachbar-Grund, Hofraum, Garten u. s. w. gelegen ist.

Dieser Gebrauch findet auch eine hinreichende Begründung durch den anderwärts in der Bauordnung ausgesprochenen Grundsatz, daß nebeneinander stehende Gebäud egegenseitig abgeschlossen und vor Einbringen gesichert hergestellt werden sollen. (Vergl. B. D. Art. 61. 63.)

Es ist aber in einem solchen Falle nicht erforderlich, daß die Vergitterung die Mauerflucht der Fenster einhalte, sondern sie kann in den Tropffalls-Raum, jedoch nicht wohl über einen Schuh hinausgerückt werden, damit der in dem Eigenthume hieran begründete Gebrauch dieser Fenster zum Hinausschauen, Hinausstellen, Hinaushängen u. s. w. dennoch stattfinden könne.

Ausser den obigen Fällen wird die Vergitterung und Verstrickung freier Fenster größtentheils wohl nur in Folge civilrechtlicher Gründe verlangt werden können.

§. 145.

Durch die eigene Mauer, welche mit dem Tropffalle nicht versehen ist, können zwar auch Fenster hergestellt werden, aber nur als sogenanntes einfallendes oder vergöntes Licht.

Die Fensterstücke sind hiebei nicht, wie gewöhnlich, in die Mauer einzusetzen oder einzulassen, sondern lediglich daran anzusetzen; auch sollen sie nicht vorgesezt, d. i. von der Mitte der Mauer gegen deren Außenseite hinausgerückt, sondern zurückgesezt werden.

Ein solches vergöntes Licht soll in der Regel auch nicht im ersten Gaden, also nicht niederer als 12 Schuh hoch über der Erde angebracht werden, und der Nachbar darf aus solchen Fenstern weder durch Gießen noch durch Werfen belästigt werden.

B. D. Art. 32 und 53. — R. V. D. §. 42 und §. 66.

*) Die vergöntten Fenster sind nach ihrer als Regel wenigstens angenommenen Herstellungsweise in der Höhe der Gemächer, und als in einer Mauer befindlich, ausserhalb welcher ein dazu gehöriger Grund und Boden sich nicht weiter vorfindet, lediglich Fenster um Licht einfallen zu lassen, nicht Fenster zur Aussicht und zu anderem Gebrauche.

Dabei kommen diese Fenster dahier zwar größtentheils vergittert vor, und sind wohl auch (besonders die aus älterer Zeit) verstrickt; jedoch finden sich immerhin viele, welche keines von beiden sind.

Die Anordnung des §. 42 im Entwurfe einer renovirten Bauordnung, wonach solche Fenster vergittert und verstrickt seyn sollen, ist daher, so sehr dieser Entwurf sonst in der Praxis Eingang gefunden hat, nach Ausweis dieses Befundes, wenigstens als Norm für die Herstellung dieser Fenster nicht zur Anwendung gekommen.

Dagegen beruht die bauordnungsmäßige Befugniß zur Herstellung vergünter Fenster nach dem damit verbundenen Verbote, daß der Nachbar dadurch nicht belästiget werde, und sohin auch das Bestehen der vorhandenen derlei Fenster auf dem Grundstake, daß jeder Nachbar dem andern dasjenige wohl gönnen mag, was diesem nützt, ihn selbst aber nicht belästiget; ein Satz, der bei dem Lichtgenusse wohl volle Anwendung findet.

Dadurch ist aber der Entstehungsgrund dieser Fenster, in so lange ein anderer nicht behauptet werden kann, lediglich in einer nachbarlichen Vergünstigung gelegen, d. i. in einer ohne alle weitere Uebereinkunft ausdrücklich oder stillschweigend erteilten, und auch ohne besonderen Vorbehalt zu jeder Zeit widerruflichen Bewilligung.

Neben diesem allgemeinen Grunde für die Widerruflichkeit solcher vergünter Fenster ist aber auch nach spezieller Bestimmung der Bauordnung jedem Nachbar unverwehrt, an des Nachbarn eigene Mauer, worin sich diese Fenster befinden, gleichfalls eine eigene Mauer hinzuzusetzen (§. 137), wodurch ihnen der Lichtgenuß und der Fortbestand von selbst entzogen wird.

Eben so folgt aus der Bestimmung der Bauordnung, den Nachbar durch die vergünten Fenster nicht zu belästigen (Absatz 3 des §. 143), daß, wenn anders dieses Verbot Geltung haben soll, die Uebertretung desselben den Widerruf der Vergünstigung oder wenigstens, wo es dem Zwecke genügt, das Verlangen, die Fenster zu vergittern oder zu verstricken, nach sich ziehen könne.

Hienach können die in der Praxis so oft vorkommenden Fragen über die Herstellung und die Widerruflichkeit, so wie über die Vergitterung und die Verstrickung solcher Fenster, insoweit hierauf gestellte Anträge und dagegen erhobene Einwendungen lediglich auf die Bauordnung, und nicht auf Verträge, Servituten und andere Rechtsgründe sich stützen, in folgenden Sätzen beantwortet werden, welche auch im hiesigen Gebrauche die Bestätigung finden:

1) Ein Nachbar wird dem andern die Herstellung vergünter Fenster nicht wohl verwehren können, wenn nur überhaupt die bauordnungsmäßigen Voraussetzungen hierzu gegeben sind.

2) Auch die Vergitterung und Verstrickung erst herzustellender solcher Fenster wird der Nachbar mit Erfolg nicht verlangen können; es wäre denn, daß sie unter Umständen beständen, unter denen selbst freie Fenster (§. 142) vergittert werden sollen.

3) Bei bestehenden vergünten Fenstern dagegen wird der Nachbar die Vergitterung verlangen können, sobald von denselben ein anderer Gebrauch, als der des allein vergünten Lichtgenusses gemacht wird. Ebenso wird er die Verstrickung begehren können, wenn durch die Vergitterung allein der Mißbrauch nicht zu beseiti-

gen ist, und endlich selbst die Zumauerung der Fenster, wenn die Vergitterung und die Verstrickung derselben der Belästigung seines Eigenthums nicht abzuhelpen vermag.

Uebrigens kommen auch in Commun-Mauern vergönnnte Fenster vor, deren Herstellung jedoch nicht gegen den Willen des Nachbarn stattfinden kann, was so wohl aus der Gemeinschaftlichkeit des Eigenthums im Allgemeinen folgt, als auch aus der speziellen bauordnungs mäßigen Bestimmung, daß jeder Nachbar nur auf seiner Seite der gemeinschaftlichen Mauer Vertiefungen einbrechen, also keineswegs durchbrechen darf. Hier wird also wohl schon bei der Gewährung der vergönnnten Fenster deren Vergitterung und Verstrickung bebungen werden können. Sind aber einmal solche Fenster auf den Grund der einfachen Vergünstigung, die auch hier bis zum Nachweise eines andern Grundes vermuthet werden muß, vorhanden, so richtet sich das Verlangen auf Vergitterung, Verstrickung und Entfernung derselben nach den nämlichen Grundsätzen, wie bei solchen Fenstern in eigenen mit Tropffall nicht versehenen Mauern.

Die weitere Frage, ob bei Differenzen über die Herstellung, Vergitterung, Verstrickung und Wiederentfernung vergönnnter Fenster die Baubehörde zur Verhandlung und Entscheidung kompetent sei oder die Sache an die Gerichte zu verweisen komme, wird nach Maaßgabe des §. 194 dieser Zusammenstellung der Bauvorschriften zu bemessen seyn.

XVIII.

Von Bauten zum Schaden eines Dritten.

§. 144.

Bauten, welche nur aus Uebelwollen gegen einen andern (ex aemulatione) oder nur zu dessen Schaden, und ohne dem Bauenden einen Vortheil zu bringen (Reidbau), hergestellt werden wollen, sind verboten.

B. D. Art. 27.

§. 145.

Wer des Nachbars Grund überbaut, soll bestraft werden, und das unrechtmäßig Gebaute wieder abbrechen.

B. D. Art. 2 — R. B. D. §. 8. —

§. 146.

Wenn ein Bau zum Schaden des Nachbars ohne dessen Einsprache bis zu drei Schuh Höhe über der Erde aufgeführt ist, so kann der Nachbar die Vollendung nicht mehr hindern, und die Abtragung des angefangenen Baues nicht mehr verlangen.

Uebrigens bleibt der Bauunternehmer in einem solchen Falle dem Beschädigten immerhin civilrechtlich haftbar.

B. D. Art. 25. — R. B. D. Art. 36. —

§. 147.

Wer baut, und des Nachbars Gebäude zum Zwecke seines Baues benützen, z. B. abdecken, oder dessen Rinnen hinwegnehmen muß, ist verbunden, alles wieder ordentlich herzustellen ohne Benachtheiligung und Schaden des Nachbars.

B. D. Art. 10 und 38. —

§. 148.

Niemand darf ohne Bewilligung des Magistrates auf einem Gemeindegund in der Stadt und deren Burgfrieden bauen oder graben.

B. D. Art. 40. —

§. 149.

Auch darf Niemand an die Stadtmauern oder Thore anbauen, vielmehr muß Jedermann mit Gebäuden auf 24 Fuß sich davon entfernt halten, selbst wenn es auf seinem eigenthümlichen Baugrunde wäre, und darauf überhaupt gebaut werden dürfte.

B. D. Art. 8 und 9. —

§. 150.

In der Nähe der königlichen und der städtischen Brunnhäuser sind Bauten, welche den Quellen schädlich werden können, z. B. Schlachthäuser, Stallungen u. nicht zu gedulden, und es ist bei Bauanlagen überhaupt auf geeignete Entfernung derselben von den Quellen Rücksicht zu nehmen. *)

N. G. 7. Sept. 1827. Nr. 17,686. — N. G. 13. Juli 1830. Nr. 13,042. — N. R. 28. Okt. 1830. Nr. 16,897, mitgetheilt durch N. G. vom 9. Nov. Nr. 21,857. —

*) Bezüglich der Quellen am Gasteig- und am Likien-Berge bestehen außerdem noch besondere Bestimmungen, welche im Anhange enthalten sind.

XIX.

Von der Stockaufsetzung und der Bewohnbarmachung bestehender Nebengebäude.

§. 151.

Eine Stockaufsetzung kann nur bei Gebäuden bewilligt werden, welche

- 1) an der richtigen Bau- und Strassenlinie stehen, außerdem
- 2) mit solchen Umfassungsmauern hergestellt sind, daß der aufzusetzende Stock selbst die dem §. 48 entsprechende normale Stärke und Dicke der Mauern erhalten kann, wobei
- 3) die stehenden Mauern, und insbesondere die Grundmauern hinsichtlich ihrer guten Beschaffenheit und Tragkraft einer genauen technischen Untersuchung unterstellt werden müssen.
- 4) Auch die Fassade des Gebäudes soll durch die Stockaufsetzung an ihrer Eigenthümlichkeit nichts verlieren, und
- 5) der ganze Bau bezüglich der Höhe mit den nächstgelegenen Häusern weder in ein Mißverhältniß kommen,

noch das für die StraÙe bestimmte Maß der Häuser-
höhe überschreiten.

N. G. 25. Aug. 1820. Nr. 18,502. — N. G. 31. Jän. 1826.
Nr. 15,090. — N. G. 1. Apr. 1827. Nr. 13,761. — N. G. 31. Juli
1827. Nr. 14,035. — N. G. 27. Febr. 1828. Nr. 3869b. — N. G.
1. Aug. 1828. Nr. 15,256. — N. G. 17. Apr. 1828. Nr. 7223. —
N. G. 17. März 1829. Nr. 5089. — N. G. 4. Mai 1830. Nr. 8177.
— N. G. 6. Okt. 1840. Nr. 27,038. — N. G. 9. Apr. 1842. Nr.
11,588. — N. G. 11. Nov. 1842. Nr. 36,525. — N. G. 28. Mai 1843.
Nr. 18,054. —

§. 152.

Die Umwandlung bestehender Neben- und Hintergebäude
in Wohngebäude oder die Herstellung von Wohnungen in den-
selben kann nur nach Maßgabe des §. 15 bewilligt werden.

N. G. 4. August 1832. Nr. 16,337. — N. G. 11. Oktob. 1841.
Nr. 27,216. —

XX.

Von dem Bauplane und der Baubewilligung.

§. 155.

Wer ein neues Haupt- oder Nebengebäude aufführen will,
worunter auch alle von der StraÙe aus nicht sichtbaren und
selbst solche Bauten begriffen sind, welche nach §. 45 oben von
Holz hergestellt werden können, muß hierüber einen Bauplan
der Baubehörde zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

Dieselbe Verbindlichkeit hat derjenige zu erfüllen, der in
einem schon bestehenden Gebäude eine wesentliche Ausbesserung
oder Abänderung vorzunehmen gesonnen ist.

Der Bauplan muß von dem Bauunternehmer, von den
betheiligten Nachbarn, dann von dem kauführenden Maurer-
meister und dem Zimmermeister, und wenn ein dritter Bau-
verständiger den Plan angefertigt hat, auch von diesem un-
terschrieben seyn.

Ein als Civil-Architekt geprüfter Bauverständiger (§. 176)
kann die von ihm angefertigten Baupläne ohne Mitunterschrift

eines anderen Meisters vorlegen, haftet aber alsdann auch für die Ausführung.

B. D. Art. 24. — Feuerordn. Nr. 3. — V. v. 28. Jänner 1805. Regbl. St. 9. — Z. f. d. B. C. §. 3. — Bekanntm. 23. März 1844. Nr. 1 und 3. P. N. S. 276. — M. G. 9. Dez. 1842. Krebl. 1843. S. 32. — R. G. 29. Dez. 1842. Nr. 44,781.

§. 154.

Zu wesentlichen Ausbesserungen und Abänderungen werden aber diejenigen gezählt, wodurch die Fassade eines Gebäudes verändert wird, wodurch in einem Gebäude Haupt- und Mittel-Mauern, Gewölbe, Feuerungs-Apparate, Abtrittgruben und dergleichen hinweggenommen, oder neu hergestellt, oder wodurch überhaupt in irgend einer Weise auf die Stärke, Festigkeit und Feuersicherheit des Gebäudes, auf dessen äußeres Ansehen oder auf die Rechte der Nachbarn Einfluß geübt werden könnte.

B. d. B. C. 4. März 1839. Nr. 3. Pol. Anz. S. 198. — Bekanntm. 23. März 1844. Nr. 4. P. N. S. 276. —

§. 155.

Ueber Ausbesserungen und Abänderungen geringerer Art, als die oben bezeichneten sind, auch über den Farbenanstrich, der einem Gebäude gegeben wird (wenn nicht specielle Vorschriften eine vorgängige Genehmigung desselben voraussetzen), haben die Bau- und Werkmeister in den der Baubehörde zu überreichenden Rapporten Anzeige zu machen, damit auch hierüber Nachsicht gepflogen werden kann.

Die Unterlassung dieser rechtzeitig zu machenden Anzeige zieht jedesmal eine Strafe von fünf Gulden nach sich.

G. d. B. C. 27. Juli 1815, 21. Juli 1827 und 24. Februar 1834. — Bekanntm. 17. März 1841. Pol. Anz. S. 206. — Bekanntm. 4. April 1844. Nr. 6 und 7. P. N. S. 301.

§. 156.

Jeder Bauplan muß mit einem Duplikate versehen seyn, und hat zu enthalten

1) die Situation des Neubaus nach allen Seiten, so weit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung

desselben erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der anstossenden Nachbargebäude oder Gründe und der jenseitigen Bau- und Straßen-Linie;

2) den Grundriß und den Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes sammt Kellergeschoß und Dachraum.

Es soll daraus neben der Eintheilung der Räume auch die Dimension und Stärke der Mauern, Träme und Sparren zu entnehmen seyn, sowie nicht minder die Form, die Weite und der Zug der Ramine von deren Fundament bis über das Dach hinaus. Endlich hat der Bau-Plan zu enthalten

3) die Façade des Gebäudes nach allen freistehenden von einer Straße aus stichtlichen Seiten.

Die Anzahl, Form und Größe der im Dachraume herzustellen den Lichtöffnungen muß der Façadepan gleichfalls enthalten. Auch die Façade derjenigen Gebäude, welche dem Neubau zunächst stehen, soll auf dem Plane dargestellt seyn.

B. 28. Dez. 1804. Ziff. 2. — B. 15. Febr. 1805. §. 4 und 5. — J. f. d. B. C. §. 4. — Bekanntm. 10. April 1844. Nr. 1. B. A. C. 336.

§. 157.

Bei Herstellung der im §. 95 erwähnten Gewerbs-Auslagen muß der hierüber vorzulegende und von den rechts und links anstossenden Nachbarn gleichfalls unterschriebene Plan neben dem Grund- und Aufrisse derselben auch die Breite des Trottoirs entnehmen lassen.

Bekanntm. 4. März 1839. Nr. 5. Pol. Anz. C. 198. — Bekanntm. 17. März 1841. Pol. Anz. C. 206. —

§. 158.

Wer einen Staketenzaun, eine Planke oder was immer sonst für eine Einfriedung von Stein oder Holz neu herstellen, oder eine Haupt-Reparatur hieran, d. i. an deren Grundmauern, an den Pfeilern, Säulen oder Pfosten vornehmen will, ist verbunden, vorerst einen richtig gezeichneten und vom Nachbar unterschriebenen Situations-Plan vorzulegen.

Soweit eine solche Einfriedung an eine Straße oder einen öffentlichen Weg zu stehen kommt, ist auch die Form

und Höhe derselben genau zu bezeichnen oder mittelst Vorlage eines Aufrißplanes darzustellen.

B. 21. März 1808. Döll. Vb. 16. S. 1229. — M. G. 7. April 1822. Nr. 4334. Döll. Vb. 16. S. 1232. —

§. 159.

Bei Anfertigung der Baurisse ist der bayerische Duodezimalzoll in 10 Theile zu bringen, wonach jeder dieser Theile einen Schuh auf dem Papiere bezeichnet.

Der Maßstab für Detail = Zeichnungen oder einzelne Theile der Gebäude kann beliebig angenommen werden; jedoch muß er mit dem obigen Maßstabe immer in einem gleichen Verhältnisse, z. B. wie 2, 3, 4 u. stehen, d. h. er kann zwei-, drei- vierfach größer angenommen werden.

Bei Situationsplänen, worauf jedesmal die Himmelsgegend bezeichnet seyn soll, ist der Maßstab so anzunehmen, daß der bayerische Duodezimalzoll in 100 Theile getheilt wird, deren jeder einen Schuh auf dem Papiere gibt.

R. G. 6. Okt. 1817, erneuert 24. Mai 1834. Kröbl. S. 825. — Bekanntm. 17. März 1814. P. U. S. 602. —

§. 160.

Jeder Bauplan ist von der Baubehörde nach den Rücksichten der äußern Schönheit, der Dauerhaftigkeit, dann der Bequemlichkeit der Gebäude unter strenger Beobachtung der Bau = Vorschriften sowohl im Allgemeinen, als in allen seinen Theilen zu prüfen, erforderlichen Falles ist deshalb Lokal = Augenschein vorzunehmen, und was befehlsweise daran abzuändern, sogleich in den Plan einzeichnen zu lassen.

J. f. d. B. G. §§. 5, 9, 10, 11 und 12.

§. 161.

Bei der Plan = Prüfung ist weiters Rücksicht zu nehmen, ob nicht die Nachbarn gegen den Bau gegründete Einwendungen haben. Werden solche vorgebracht, so sind sie von der Baubehörde so viel als möglich auszugleichen und zu heben; wo es aber nicht möglich ist, und selbe auf Besitzthum, Ser-

tituten und Eigenthum Bezug haben, ist deren Entscheidung an die Gerichte zu verweisen, vor Ausgang des Rechtsstreites aber der Bau nicht zu bewilligen.

J. f. d. B. G. §. 6. — R. G. 21. Nov. 1820. Nr. 24,172. — R. G. 4. Apr. 1822. Nr. 5096. — M. G. 8. Jän. 1833, mitgetheilt durch R. G. 14. Jän. Nr. 1152. — R. G. 23. Nov. 1841. Nr. 33,222. —

§. 162.

Im Falle der Widerspruch der Nachbarn jedoch Rechtsverhältnisse der bezeichneten Art nicht berührt, und andere Einwendungen von der Baubehörde nach Maßgabe der Bau-Vorschriften unbegründet befunden werden, so ist der Bauplan, der sonst in Ordnung ist, auch ohne Mitunterschrift der Nachbarn von Baupolizeiwegen zu genehmigen, den Nachbarn solches zu notifiziren, und die Ausführung nur auf gerichtliche Requisition einzustellen.

R. G. 1. Mai 1837. Nr. 10,453. — R. G. 31. Juli 1837. Nr. 18,346. — R. G. 16. Februar 1839. Nr. 4723.

§. 165.

Will der Bauunternehmer Abweichungen von dem genehmigten Plane vornehmen, welche als wesentliche Bauabänderungen zu betrachten sind, so muß hierüber ein neuer Plan, oder eine Tektur zu dem vorhandenen der weiteren Genehmigung wegen vorgelegt werden.

Abänderungen geringerer Art hat der Baumeister dem Architekten der Bau-Commission (§. 197) unter Vorlage des genehmigten Planes persönlich anzuzeigen, und die Bewilligung desselben zu erhalten.

J. f. d. B. G. §. 3, 7. — Bekanntm. 4. März 1839. Nr. 8, 9, 10. P. N. G. 197.

§. 164.

Bei Bauten des königlichen Hofes und des Staates, sowie auch bei Bauten des Magistrates, der ohnehin die höchste Genehmigung hiefür erhalten muß, sind die Baupläne lediglich in polizeirechtlicher Hinsicht zur Beseitigung nachbarlicher Ein-

sprüche und daraus entspringender Prozesse der Baubehörde zum Visa vorzulegen.

N. G. 22. Nov. 1825. Nr. 21,019. — N. G. 24. Dez. 1826. Nr. 24,285. — N. G. 25. Dez. 1826. Nr. 24,286. — N. G. 23. Nov. 1839. Nr. 32,400. —

§. 165.

Bei Herstellung neuer Gebäude an Staatsstraßen oder bei Umbauung daran schon bestehender ist der Bauplan der betreffenden königlichen Bauinspektion zur Erinnerungsabgabe in Beziehung auf die Bestimmungen der Verordnung vom 16. August 1803 über strassenpolizeiliche Gegenstände (Rgggsbl. S. 899) mitzutheilen.

N. G. 28. Mai 1844. Nr. 22,285.

§. 166.

Jeder Bauplan, der nicht im nämlichen Jahre ausgeführt wird, in welchem und für welches er genehmigt worden ist, muß vor dem später erfolgenden Bau-Anfange der Baubehörde neuerdings zur Revision vorgelegt werden.

Diese Wiedervorlage hat ausserdem, auch ohne Rücksicht auf diese Jahresfrist und vor deren Abfluß in jenen Fällen zu geschehen, wenn zwischen der Zeit der Plangenehmigung und dem wirklichen Bauanfange in der Bauanlage, wohin der Neubau zu stehen käme, Veränderungen bezüglich der Bauprojekte oder der Situation sich ergeben haben.

N. G. 16. Juli 1842, mitgetheilt durch N. G. v. 20. Nr. 24,693. — Bekanntm. 10. April 1844. Nr. 4. B. N. G. 336.

XXI.

Von den Baumaterialien.

§. 167.

Ueber die Güte und Mafshaltigkeit der Ziegelsteine, des Dachzeuges, des Bauholzes, der Bretter und Dachlatten, so-

wie der Eisennägel bestehen zur Zeit noch immer die Vorschriften, welche die Landes=Mandate vom 28. Februar 1768, 22. Oktober 1769, das Regulativ vom 27. Mai 1781 (Generalien=Sammlung vom Jahre 1771 S. 440; — v. J. 1784 Bd. II. S. 812 und 974) und die Verordnung vom 11. April 1805 (Rggß.=Bl. S. 505) enthalten.

S. f. d. B. C. §. 11. lit. a. b. c.

Nach Inhalt dieser Verordnungen soll

1. das ausgebrannte **Ziegelmaterialie** folgende Dimensionen haben: **Mauersteine** $14\frac{1}{2}$ " Länge, 7" Breite, 3" Dicke. — **Kaminsteine** (Guggeiseln) 14" Länge, $5\frac{1}{2}$ " Breite und $2\frac{1}{2}$ " Dicke. — Die **Pflasterstücke** sollen 2" dick seyn, wobei die grösseren 12", die kleineren aber 9" im Quadrate messen sollen. — **Ordinäre Hacken** sollen 18" Länge, 6" Breite und $\frac{3}{4}$ " Dicke messen. — Ein **Press** soll in der Länge 18", in der Breite $3\frac{1}{4}$ " haben, und in der Mitte gute $\frac{1}{2}$ ", an den beiden Seiten aber schwache $\frac{1}{4}$ " dick seyn. — **Laschen oder Platten** sollen 16" lang, 7" breit und 1" dick seyn.

2. Das **Bauholz** soll durchgehends zur rechten Zeit, nämlich forstordnungsmäßig vom 24. Oktober bis Ende Februar geschlagen werden, und haben sich alle, welche Holz abgeben, und alle, welche Holz abnehmen, an nachstehendes Maß genau zu halten, und kein geringeres Holz zu schlagen; nämlich: **Eudsbäume** mindestens 36' lang, 18" dick, — **Bauzeichen** 30' lang, 16 bis 18" dick, — **Eichenreise** 26 bis 30' lang, 1' dick, — **Fichten- und Tannen=Baustämme** 48' lang, 2" dick, — **Schnittbäume** von Fichten, Tannen, Buchen oder Föhren 24' lang, 15 — 18" dick.

Diese bezeichnete Dicke versteht sich jedoch nur vom oberen oder dünnen Ende der Bäume, sowie die Länge ohne den Scharm.

Räden können $2\frac{1}{2}$, 3, $3\frac{1}{2}$, 4 und auch noch mehr zöllig in der Dicke, und gleich dem folgenden Materialie wenigstens 13" breit geschnitten werden. — **Riemitze** sollen 2" dick, — **Falzbretter** $\frac{1}{2}$ " dick, — **Truhenbretter** $\frac{1}{4}$ " dick, — **gemeine Bretter** 1" dick, und wenigstens 10" breit seyn, — **Tafelbretter** sollen $\frac{3}{4}$ " dick, und wenigstens 13" breit seyn. — **Niegel** können zu 3, 4, 5 und mehr Zoll Dicke nach Erforderniß geschnitten werden. — **Dachlatten** sollen $\frac{1}{2}$ " dick und 3" breit, — **Wein- und Wurflatten** 1" dick und 2" breit seyn. Die Länge aller dieser Materialien soll wenigstens 24' betragen. — **Kurze Schindel** von Perchen- oder Perchenholz, deren 32 auf einen Büschel gehen, sollen in der Länge 14 — 15", **lange fichtene Scharshindel**, auch 32 auf einen Büschel gerechnet, aber 18" Länge haben.

Uebrigens steht es Jedem frei, Holzmaterialien, welche nur zum Privatgebrauche, und nicht zum Handel bestimmt sind, willkürlich schneiden zu lassen.

3. Die **Nägel** sollen von gutem Eisen und mit starken Knöpfen geliefert werden. Die Länge und das Gewicht derselben ist in folgender Weise bestimmt: **ein ganzer Kreuzernagel** (jetzt nur mehr so benannt) soll $8\frac{1}{2}$ " lang seyn, der Säm hievon (eine Traglast für Thiere, überhaupt eine Maß- oder Gewichts-Einheit bei dem Handel im Großen) soll 4 Läger (Fäßchen) und jedes Läger 500 Stück, im Gewichte aber ohne Tara 52 Pfund haben; — **ein halber solcher Kreuzernagel** soll 7" lang seyn, und der Säm gleichfalls 4 Läger, jedes Läger 1000 Stück und im Gewichte 67 Pfund halten; — **ein ganzer Bodennagel** $6\frac{1}{2}$ " lang, jedes Läger, auch 4 auf einen Säm gerechnet, 2000 Stück, im Gewichte 92 Pfund; — **ein halber Bodennagel** $5\frac{1}{2}$ " lang, der Säm 4 Läger, und jedes Läger 3000 Stück, im Gewichte 102 Pfund; — **ein ganzer Bretternagel** $4\frac{1}{2}$ " lang, der Säm 4 Läger, und das Läger 4000 Stück, im Gewichte 70 Pfund; — **ein halber Bretternagel** $3\frac{1}{2}$ " lang, der Säm wiederum 4 Läger, und ein Läger 6000 Stück, im Gewichte 74 Pfund; — **ein Leistennagel** von der größern Gattung $2\frac{1}{2}$ " lang, im Säm 2 Läger und jedes Läger 15,000 Stück, im Gewichte 46 Pfund; — **ein solcher der kleinern Sorte** 2" lang, und der Säm auch 2 Läger, jedes Läger aber 25,000 Stück, im Gewichte 44 Pfund; — endlich soll **ein Scharnagel** 2" lang seyn, und der Säm 2 Läger, jedes Läger aber 18,000 Stück, im Gewichte 51 Pfund halten. — Die **Schiffnägel** entgegen bleiben im Maße unbestimmt, zumal diese nach Verschiedenheit der Schiffungen zu 8, 9, 10, 11 und mehrere Zoll lang durch die Schopper und Schiffmacher bei den Schlossern, Hammer- und Nagelschmieden auch nicht nach dem Säm bestellt werden.

§. 168.

Da bekanntlich bei jedem Brande von Ziegelsteinen sich dreierlei Sorten ergeben, nämlich die untersten im Dfen, die sogenannten Kettensteine, welche eisenhaltig, die mittleren, welche von dunkelrother Farbe und die besten sind, endlich die obersten, welche von blasser Farbe und minderer Qualität sind, so sollen diese 3 Sorten von Ziegelsteinen auch ausgeschieden, und erstere insbesondere in den Grund der Gebäude, dann zu unterirdischen Kanälen und zu Schwindgruben, die zweiten zu den äußern Haupt- und Gesims-Mauern, die letzteren aber im Innern der Gebäude verwendet werden.

§. 169.

Die Qualität des Ziegelmaterials ist von der Baubehörde auf dem Bauplätze zu untersuchen, und nach Befund das unbrauchbare Ziegelmaterial ohne weiteres zu konfisziren.

Von den betreffenden Polizei-Behörden, in deren Amts-Bezirken die Ziegelftädcl liegen, soll ferners wenigstens Einmal im Jahre eine Visitation der Ziegelftädcl mit Untersuchung der Ziegelmödel und Prüfung der Material-Vorräthe vorgenommen werden.

Alle von dem beigezogenen Aichmeister für nicht maßhaltig oder für abgenützt erklärten Mödel sind zu zerschlagen, und der Ziegelmeister für jeden solchen falschen Model das erste Mal, unter Bedrohung verdoppelter Strafe, mit 3 Thaler zu bestrafen.

Mandat 22. Okt. 1769. M. G. S. v. J. 1771. S. 440. — Mandat 18. Sept. 1801. M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 225.

§. 170.

Ebenso sollen auch die Sägmühlen von Zeit zu Zeit visitirt, und die Sägmüller, welche nicht maßhaltige Bäume, oder maßhaltige anders als in der vorgeschriebenen Dicke zu Brettern u. schneiden, das erstemal um die Hälfte des Werthes eines solchen fehlerhaften Materiales, das zweitemal aber mittels Konfiskation desselben bestraft werden.

Mandat 22. Okt. 1769. M. G. S. v. J. 1771. S. 440.

§. 171.

Nicht Maß haltende Nägel sind bei den Eisenhändlern und Nagelschmieden zu konfisziren.

Mandat 22. Okt. 1769. M. G. S. v. J. 1771. S. 440. —

§. 172.

Bei geschעהener Anzeige über Verwendung schlechten Baumaterials ist dessen Gebrauch auf dem Bauplätze sogleich zu inhibiren, vor der Konfiskation und insbesondere vor der Ver-

nichtung des schlechten Ziegelmaterials aber der Thatbestand durch Augenschein unter Zuziehung des Bauherrn herzustellen.

M. G. 21. Dez. 1816. Nr. 17,248. Döll. Vb. 16. S. 1207. —
M. G. 6. Aug. 1818. Nr. 12,581. — B. G. Entschl. 10. Mai 1841. —

§. 173.

Desgleichen soll der Mörtel jederzeit einer besondern Aufmerksamkeit unterstellt und geprüft werden, ob dessen Bestandtheile, Kalk und Sand in erforderlicher Quantität und Qualität vereinigt werden.

R. B. D. §. 91. — J. f. d. B. G. §. 11. —

XXII.

Von der Bauzeit.

§. 174.

Die Bauzeit zur Ausführung gemauerter Gebäude beginnt in der Regel mit dem ersten April jeden Jahres, und endiget mit dem letzten Oktober.

Wer in dringenden Fällen vor dem Monat April einen Bau anfangen, oder nach dem letzten Oktober noch fortsetzen will, muß die Erlaubniß hiezu für jeden einzelnen Fall nachsuchen, und es darf auch dann während eintretenden Frostes nicht fortgebaut werden, sondern ist während desselben Bauzustand zu halten.

B. 28. Dez. 1804 und B. 15. Febr. 1805. Döll. Vb. 16. S. 1107. —
M. G. 23. Mai 1830, mitgetheilt durch R. G. 29. Mai 1830. Nr. 10,371.
— R. G. 18. Nov. 1838. Nr. 31,213. — R. G. 20. Febr. 1841. Nr. 4291. — R. G. 4. März 1841. Nr. 6593. — B. d. B. G. 1. März 1843. Nr. 15. Pol. Anz. S. 190. — R. G. 25. Novbr. 1844. Nr. 48,492.

§. 175.

Neubauten, welche vor dem Schlusse des Monats September noch nicht begonnen, und von einer Größe sind, daß

sie nicht mehr vor Ende der ordentlichen Bauzeit bis auf den Verputz vollendet werden können, sollen daher ohne besondere Bewilligung nicht mehr begonnen werden.

R. G. 28. Nov. 1837. Nr. 28,045. — R. G. 15. Nov. 1840. Nr. 32,268. —

XXIII.

Von den Baumeistern und Gesellen.

§. 176.

Zur Anfertigung von Plänen zu neuen Gebäuden für Privaten, Stiftungen, Gemeinden und Corporationen, sohin zur Lösung architektonischer Aufgaben und zu Bauführungen nach eigenen Plänen sind solche Baumeister und Bauverständige berechtigt, welche die Prüfung der Civil-Architekten bei einer Kreis-Regierung bestanden haben.

Das hierüber ausgestellte Befähigungszeugniß giebt ihnen die Befugniß, ihre Kunst in jeder Stadt und jedem Orte des Königreiches ohne Ausnahme auszuüben.

Instruktion vom 27. Mai 1830, die Prüfungen für das Bauwesen betr., §. 33 und §. 39. Reggs.-Bl. S. 824. — B. 24. Juni 1835. Abthl. A. Kröbl. S. 1045. — R. G. 22. Dezbr. 1842. Nr. 43,027. — M. G. 9. Dezbr. 1842, mitgetheilt durch R. G. 29. desselben Mts. Kröbl. 1843. S. 32.

§. 177.

Die Aspiranten zum Staatsbaudienst erhalten die gleiche Befugniß, sobald ihnen das Zeugniß über die vor der obersten Baubehörde mit Erfolg bestandene Prüfung ausfertigt ist.

Obige Instruktion vom 27. Mai 1830 §. 39. Abf. 2. Regsbl. S. 824.

§. 178.

Die Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeister, welche lediglich die Prüfung der Gewerksmeister bei einer fgl.

Kreis-Regierung bestanden haben, sind dagegen nur zur Ausübung des gewöhnlichen Betriebes ihres Gewerbes befugt, und müssen sich auf Ausführungen nach vorschriftsmäßig genehmigten Plänen anderer Bauverständiger beschränken.

Instruktion vom 28. Dezbr. 1825 über das Gewerbwesen Titl. I. §. 61. Ziff. 2. Abs. 1. Rggöbl. 1826. S. 151. — Obige Instruktion v. 27. Mai 1830. §. 41. §. 43 und §. 45. Rggöbl. S. 825. —

§. 179.

Die schon vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 ansässig gewesenen Gewerbsmeister können jedoch immerhin ihr Gewerbe in dem bei ihrer Ansässigmachung erworbenen Umfange ausüben. *)

Dasselbe ist der Fall bei denjenigen Meistern, welche zwar später ansässig geworden sind, aber die Fähigkeits-Prüfung noch bei der am 1. März 1830 aufgelösten Ministerial-Sektion für das Bauwesen bestanden haben.

Obige Instruktion über das Gewerbwesen I. c. Abs. 2. — B. 26. Dezbr. 1825, die Leitung des Bauwesens betr. §. 23. Rggöbl. 1826. S. 35. — Instruktion v. 27. Mai 1830. §. 44. Rggöbl. S. 825. — B. 24. Juli 1835, den Vollzug des Art. 2. Abs. 1 des Gewerbs-Gesetzes betr. Abthlg. A. Kröbl. 1835. S. 1045.

*) Dieselben Befugnisse üben auch diejenigen Maurer- und Zimmermeister aus, welche zwar lediglich die Gewerbsprüfung bei einer fgl. Kreisregierung (§. 178) bestanden, dagegen ihre Ansässigmachung auf den Grund eines realen Gewerbsrechtes erlangt haben, dessen Besitzer schon vor dem 11. September 1825 zur Ausführung nach eigenen Plänen berechtigt waren. Indessen haben sich hierüber in neuerer Zeit Anstände ergeben, welche zur gewerbepolizeilichen Entscheidung kommen dürften.

§. 180.

Es ist verboten, einen Bau durch sogenannte Hausmurer, Gefellen oder Pallere ohne Wissen und Aufsicht eines Meisters zu führen.

Ein solcher Bau ist vorbehaltlich der Verfügung darüber nach geschעהer Untersuchung desselben in so lange einzustellen, bis er der Leitung eines Baumeisters übergeben ist.

Nebstdem sollen Bauunternehmer, welche gegen das Verbot der Gesellenbauten handeln, mit einer Geldstrafe von 15 Gulden, die Gesellen oder Palliere aber mit Arrest-Strafe angesehen, und nach Umständen, wenn sie dahier nicht heimathsberechtigt sind, aus der Stadt entfernt werden.

J. f. d. B. G. S. 11. — G. d. f. Landes-Direktion 13. Febr. 1807. — N. G. 26. März 1824. Döll. Vb. 16. S. 1178. — Bekanntmachung d. B. G. 17. März 1839. Nr. 15. P. A. S. 197.

§. 181.

Wenn ein Meister seine Palliere und Gesellen auf Arbeit sendet, so liegt ihm für den Bezug des sogenannten Gesellengroschen die Pflicht ob, die Arbeit derselben zu beaufsichtigen, und deren Fehler zu vertreten.

Der Vorwand, daß der Bauherr die fehlerhafte Führung des Baues oder den Gebrauch der untauglichen Materialien selbst verlangt habe, kann den Baumeister niemals entschuldigen.

N. G. 19. Sept. 1826. Nr. 17,965. —

§. 182.

Wenn Werkleute eine Bauarbeit im Afford (Fürgebing) übernehmen, so sollen sie diese Arbeit mit ihren Gesellen vollenden, und sich inzwischen bei Strafe zu keinem andern Bau verwenden lassen.

B. D. art. 12. —

§. 185.

Die Bauherren sind gegen Uebervorthellung durch Anstellung schlechter Arbeiter oder zu vieler Lehrjungen, sowie durch Schmälerung der Arbeitsstunden zu schützen.

B. 28. Jänner 1805. Reggsbl. St. IX.

§. 184.

Alle Maurer- und Zimmermeister sind speziell verbunden:
1) die Bauordnung und sonstigen Bauvorschriften genau zu befolgen;

- 2) einen Neubau oder eine wesentliche Reparatur in einem Gebäude nicht ohne vorliegende Plangenehmigung in's Werk zu setzen, und selbst mindere Baureparaturen, sowie auch das Herabputzen eines Gebäudes nicht zu unternehmen, ohne der Behörde die vorgängige Anzeige davon gemacht zu haben, und
- 3) alle ihnen bekannt werdenden, gefährdenden Baugebrechen und alle Feuergefährlichkeiten in was immer für Gebäuden zur Anzeige zu bringen.

Hierauf sind diese Meister von der Bau-Commission eidlich in Pflicht zu nehmen.

Desgleichen sind auch die Hafner- und Kaminkehrermeister auf genaue Befolgung ihrer Instruktionen und der sie betreffenden Bauvorschriften zu verpflichten.

Mand. 3. März 1787. M. G. S. B. IV. S. 1024. — Mand. 24. März 1788. Nr. 2, 4 und 5. M. G. S. B. IV. S. 607. — Feuerordn. 1791. Nr. 3. — J. f. d. B. G. 9. März 1805. S. 2. — B. 30. Juni 1805. Reggbl. St. 28. — R. G. 19. Spt. 1826. Nr. 17,965. —

XXIV.

Von der Ueberwachung der Pausführung, von der Aufsicht auf bestehende Gebäude und von dem Abbruche der Gebäude.

§. 185.

Vor der Genehmigung des Bauplanes darf mit dem Bau, und selbst mit der Grundausgrabung hiefür nicht angefangen werden.

Bekanntm. v. 19. Juni 1827. P. U. S. 599. — R. G. 10. Okt. 1838. Nr. 27,140. —

§. 186.

Jeder Bau muß genau nach dem genehmigten Plane und unter Beobachtung der Bauvorschriften nach den Regeln der Baukunst geführt werden.

Die Inspektoren der Baubehörde haben die Bauunternehmer und Baumeister hierin zunächst zu überwachen.

B. 20. Apr. 1809. Reggbl. S. 87. — R. G. 17. Apr. 1830. — Bekanntm. 4. März 1839. P. N. S. 198. —

§. 187.

Wer daher immer einen Neubau oder eine wesentliche Bauabänderung ohne vorher genehmigten Bauplan unternimmt, oder bei der Ausführung von dem genehmigten Plane abweicht, hat die Einstellung der Bauarbeiten und den Abbruch des fehlerhaft Gebauten ohne Rücksicht, ob der Bauunternehmer oder dessen Werkleute an dem Fehler Schuld tragen, zu gewärtigen, und verfällt außerdem nebst dem Baumeister in eine angemessene Geld- oder Arreststrafe.

S. f. d. B. G. §. 8. — R. G. 22. Dez. 1827. Nr. 25,671. — R. G. 8. April 1828. Nr. 6391. — Bekanntm. 10. März 1839. P. N. S. 197. —

§. 188.

Eben so ist gegen die Baumeister auch wegen schlechter Bauarbeit, wegen Verwendung schlechten Materials und überhaupt wegen Uebertretung oder Aufferachtlassung der Bauvorschriften mit Geld- oder Arreststrafe einzuschreiten.

B. D. Art. 13. — R. G. 17. Apr. 1830. Nr. 9. — Bekanntm. 4. März 1839. P. N. S. 197. —

§. 189.

Wegen Mißbrauches der Gewerbsbefugnisse, oder bei wiederholtem und beharrlichem Ungehorsam gegen die obrigkeitlichen Anordnungen hat jeder Baumeister temporäre oder gänzliche Einstellung der Gewerbsausübung zu gewärtigen.

B. D. Art. 13. Abth. 3. — B. D. Art. 67, 68. — Verordn. 15. Sept. 1818. §. 99. Reggöbl. S. 573. — Gewerbs-Gesetz 1825. Art. 6. Nr. 4. — Bekanntm. 17. März 1841. Nr. 13. P. A. S. 206. —

§. 190.

Außerdem zieht die Abweichung von einem genehmigten Plane, und der dadurch herbeigeführte Abbruch des fehlerhaft Gebauten auch die bei den Curatel-Bauten ausgedrückte rechtliche Folge nach sich, nämlich den Regress-Anspruch des Bauunternehmers gegen den in culpa befindlichen Baumeister.

B. 13. Febr. 1807. Döll. Vb. 16. S. 1113. — M. G. 16. Dez. 1834. Döll. Vb. 16. S. 1114. — R. G. 9. Febr. 1839. Krabl. S. 193.

§. 191.

Die von der Baupolizei-Behörde zu verfügenden Geld- und Arreststrafen können übrigens nicht über den Geldbetrag von fünfzig Gulden, und nicht über eine Arrest-Dauer von acht Tagen verfügt werden.

Wegen Verhängung einer höheren Strafe muß an die fgl. Kreis-Regierung Bericht erstattet, und deren Erkenntnis erholt werden.

B. 15. Sept. 1818. Reggöbl. S. 573. §. 99.

§. 192.

Da die strengste Aufsicht nicht immer rechtzeitig verhindern kann, daß Baumeister und Bauhandwerker plan- und ordnungswidrige und selbst verbotwidrige Bauten übernehmen und ausführen, so sind die Strafbestimmungen der vorhergehenden Paragraphen gegen Bauunternehmer und Baumeister mit aller Strenge in Anwendung zu bringen.

R. G. 29. Juni 1842. Nr. 20,258. — R. G. 18. Apr. 1843. Nr. 13,700. —

§. 195.

Die Aufsicht auf die bestehenden Gebäude zur Entdeckung und Beseitigung von Baugeschichten ist sowohl durch die Inspektoren der Bau-Commission, als durch die verpflichteten

Baumeister, Maurer- und Zimmermeister zu handhaben; hauptsächlich aber haben die Feuerbeschau-Commissionen die bei Gelegenheit der Feuerbeschau im Innern der Gebäude wahrgenommenen Gebrechen zur Kenntniß der Baubehörde zu bringen, wenn auch deren Entfernung nicht durch feuerpolizeiliche Rücksichten geboten seyn sollte.

Diese Aufsicht hat sich auch darauf zu erstrecken, daß nicht zu schwere Lasten auf die Speicher gelegt, oder Maschinen namentlich in den oberen Stockwerken der Gebäude aufgestellt werden, deren erschütternde Bewegung dem Mauerwerke Schaden zufügt.

J. f. d. B. G. S. 11. lit. e und h. — R. G. 29. Oktob. 1837. Nr. 22,456. — B. 2. Aug. 1838. Nr. 3. Krsbl. S. 1323. —

§. 194.

Gefahrdrohende, keiner Reparatur mehr fähige Bauanlagen ist jeder Eigenthümer zu entfernen verbunden, und die Baubehörde verpflichtet, solches im gesetzlichen Verfahren (§. 206) zu bewirken.

B. 24. Septemb. 1808. S. 70. Regsbl. S. 2523. — B. 15. Sept. 1818. S. 67. Gesesbl. S. 597. — M. G. 3. Apr. 1830. Nr. 5634. Döll. Bb. 13. S. 778. — B. 2. August 1838. Krsbl. S. 1323.

§. 195.

Jeder Baumeister hat auch über den Abbruch eines Gebäudes und zwar unter genauer Bezeichnung des abzubrechenden Objektes die Anzeige im Wochenrapporte zu machen.

Im Falle irgend eine Unsicherheit in der Bezeichnung des zu demolirenden Gebäudes bestehen könnte, ist dasselbe durch Vorlage eines Situations-Planes genau darzustellen.

Bekanntm. 27. März 1844. P. N. S. 277.

§. 196.

Bei Unterlassung dieser Anzeige hat der Baumeister dieselbe Strafe zu gewärtigen, wie bei unterlassener Anzeige einer Bauvornahme (§. 155).

Dieser Unterlassung wird es auch zuzuschreiben seyn, wenn in dem Zeugnisse, welches die Baubehörde über den Abbruch des Gebäudes zum Zwecke der Steuerabschreibung auszustellen hat, die

Zeit des Abbruches nicht nach dessen wirklicher Vornahme, sondern nur nach dem Zeitpunkte der nachträglichen Constatirung des geschehenen Abbruches angegeben werden kann.

Obige Bekanntm. 27. März 1844. P. N. S. 277.

XXV.

Von den Baubehörden und deren Competenz.

§. 197.

Die Baubehörde erster Instanz ist gegenwärtig die Lokal-Bau-Commission. Sie besteht:

aus einem der beiden Bürgermeister, als Vorstand,
aus einem vom kgl. Ministerium des Innern zu ernennenden Architekten, als Referenten in Gegenständen der Technik,
aus einem rechtskundigen Magistratsrathe, als Referenten in Sachen der Baupolizei und des Vermittelungsamtes in Baustreitigkeiten, endlich

aus einem bürgerlichen Magistratsrathe, als Beisitzer und in Ausübung der Baupolizei und des Vermittelungsamtes Aus-hilfe leistendes Commissions-Mitglied.

Zwei Inspektoren sind demals der Commission als Aufsicht- und Vollzugsorgane beigegeben, denen auch obliegt, die vorkommenden Planaufnahmen und Nivellements herzustellen und die erforderlichen Zeichnungen anzufertigen.

N. B. 29. März 1829, mitgetheilt durch N. G. 8. April 1829. Nr. 7314. —

§. 198.

Die Geschäftsführung der Inspektoren der Baucommission ist zunächst der Leitung und Aufsicht des Commissions-Architekten unterstellt, welcher auch für die Einhaltung der Baulinien persönlich verantwortlich ist.

Außerdem ist den Bauinspektoren auch eine Geschäfts-Instruktion ertheilt, welche unter Einreihung der späteren Zusätze nachfolgend beigelegt ist.

N. G. 19. Septemb. 1826. Nr. 17,965. — N. G. 10. Januar 1840.

Nr. 37,339. — Beschluß der B. C. 27. April 1840, die Instruktion für die Bauinspektoren betr. — R. C. 27. Juni 1840. Nr. 16,788. — Beschluß d. B. C. 30. Mai 1840 und 15. April 1842, einige Zusätze zur Instruktion für die Bauinspektoren betr. —

Instruktion für die Inspektoren der Bau-Commission.

Die Bau-Commission überwacht durch die Inspektoren den baulichen Zustand der Gebäude innerhalb des Burgfriedens der Stadt München und verhütet, daß Neubauten und größere Baureparaturen ohne erhaltene Genehmigung hergestellt werden; durch sie kontrollirt die Commission die Nichtigkeit der Situations-Pläne über Bauten und erlangt Kenntniß, in wie ferne die Bauunternehmer und Baumeister bei Neubauten und allen Reparaturen den bestehenden Bauvorschriften und den Anordnungen der Bau-Commission nachkommen.

Außer diesen allgemeinen Direktiven werden den Inspektoren der Bau-Commission nachstehende spezielle Befehle ertheilt:

I. Die Revision der Baupläne betreffend.

1. Die in duplo einkommenden Baupläne sind von dem Inspektor, in dessen Bezirk der Bau gehört, zu revidiren, und es ist vor Allem auf dem Originale mit Bleistift zu bemerken, wenn der Plan nicht in dem durch Verordnung vom 6. Oktober 1817 (erneuert am 24. Mai 1834) vorgeschriebenen Maßstabe angefertigt ist, so wie, wenn der Situationsplan, der Durchschnitts- oder der Fagade-Plan mangelhaft ist, damit ein solcher Bauplan sogleich zur Umarbeitung zurückgegeben werde.

2. Ist ein solcher formeller Mangel des Planes nicht vorhanden, so ist der Situationsplan an Ort und Stelle zu revidiren, nach Erforderniß die Situation zu berichtigen, und insbesondere darauf zu sehen, ob alle am Baue beteiligten Nachbarn den Bauplan unterschrieben haben.

Auch ist jeder Situationsplan mit dem Generalplane der Stadt zu vergleichen, und die Bau-Linie zu kontrolliren, welche bei bedürftender Berichtigung mit rother Farbe einzuzeichnen ist.

Ebenso ist der Grund- und der Durchschnittsplan nebst dem Plane über den Werksatz genau zu durchgehen, ob alles den Bauvorschriften und den Regeln der Baukunst entsprechend ist, und sind Verstöße dagegen gleichfalls mit Bleistift darauf zu bemerken.

Die Dachhöhe ist dabei besonders zu berücksichtigen und deshalb die Tiefe des Gebäudes nebst der projektierten Höhe des Daches auf dem Plane anzumerken. *)

*) Den Bestimmungen des §. 26 und §. 33 dieser Bau-Vorschriften und den hiesigen klimatischen Verhältnissen wird für ein mit Ziegelmaterial einzubau-

Hiernach ist der Bauplan in duplo mit dem Revidit des Inspektors und dessen Unterschrift zu versehen.

3. Die also revidirten Baupläne sind dem Bau Rathe der Commission persönlich vorzulegen, demselben die erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen, so wie die Inspektoren demselben auch mündlich zu referiren haben, welche Abänderungen sie in der Konstruktion des Gebäudes, des Dachstuhl und der Fagade für nothwendig finden, welche Abänderungen jedoch nur nach dem Vortrage des Bau Rathes und nach Genehmigung der Bau-Commission eingezeichnet werden sollen.

II. Die Aufsicht bei Bau führungen.

4. Die Bau-Inspektoren haben bei den in den Wochenrapporten der Maurer- und Zimmermeister angezeigten Bauten und Baureparaturen fleißig nachzusehen, und bei Begehung des ihnen zugewiesenen Bezirkes überhaupt darauf zu sehen, ob keine Bauarbeiten, die Herstellung von Brunnen und Gruben nicht ausgenommen, vorgenommen werden, welche im Wochenrapporte nicht angezeigt sind, und die Unterlassung dieser Anzeige sogleich zur Kenntniß der Bau-Commission zu bringen, wenn auch die Vaulichkeit selbst keinem Anstande unterliegt.

5. Neubauten, gleichviel ob von Stein oder Holz, worunter auch die auf das Trottoir herausstehenden Auslagen der Kaufleute begriffen sind, dürfen ohne vorliegende Plangenehmigung durchaus nicht angefangen werden, selbst die Grundausgrabung darf verordnungsmäßig vor genehmigtem Plane nicht vorgenommen werden. Sobald daher der Bauinspektor einen solchen unbefugten Bauanfang wahrnimmt, hat derselbe dem Bauunternehmer oder Baumeister oder in deren Abwesenheit den auf der Baustelle anwesenden Arbeitern die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen, und schriftliche Anzeige hierüber an die kgl. Polizeidirektion und an die Lokal-Bau-Commission (nach Formular) ungesäumt zu machen.

6. Dasselbe Instanzsgebot und dieselbe Anzeige an die kgl. Polizeidirektion sind zu machen, wenn wesentliche Bauabänderungen (§. 154) oder Abänderungen an der Fagade einschläßig der Form und Höhe des Daches der Gebäude, — in der Ludwigsstraße selbst am Farben-Anstriche derselben — vorgenommen, oder bei Neubauten Abweichungen vom genehmigten Bauplane ohne vorher ertheilte Genehmigung der Bau-Commission gemacht werden.

7. Wenn den Inspektoren kleinere Reparaturen und Bauabänderungen, welche nur in den Wochenrapporten angezeigt werden, ohne Plan-

denes Dach die Höhe zwischen der Hälfte und dem Drittel der Tiefe des Gebäudes entsprechen, daher auch die Höhe eines Plattendaches zu fünf Zwölfttheilen der Tiefe oder eine diesem Verhältnisse entsprechende Neigung der Dachflächen, d. i. der Dachsparren zu den Dachtramen im Winkel von 37° (genau $37\frac{1}{20}$) als Maximum für die Plan-Revision angenommen ist.

Vorlage bedenklich erscheinen, ohne daß sie jedoch unter die vorhin (Nr. 6) bezeichneten Kategorien fallen, so ist dem Bau Rathe der Commission hierüber zu referiren, welcher hierauf oder nach genommener Lokalbesichtigung Bau-Anordnungen treffen, oder die Vorlage eines Bau-Antrages verlangen wird. Im letzteren Falle ist sogleich Bauinstand bis zur Vorlage und Genehmigung dieses Planes zu gebieten, und Anzeige hievon an die kgl. Polizei-Direktion und Bau-Commission zu erstatten.

8. Die Bauinspektoren haben ferner die gute Beschaffenheit der Bauarbeiten und Baumaterialien zu überwachen, fehlerhafte, nachlässige Arbeit, so wie die Verwendung schlechten Materiales unter Angabe des Bezuges und unter gleichzeitiger Ertheilung des Verbotes, dasselbe zu verwenden, ungesäumt zur Kenntniß der Bau-Commission zu bringen. Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Mörtelbereitung zuzuwenden.

9. Eine besonders sorgfältige Aufsicht haben dieselben darüber zu halten, daß die Zimmermanns-Arbeiten eines Gebäudes solid hergestellt werden, daß die Balken, Latten &c. die vorschriftsmäßige Stärke und Beschaffenheit haben, und in den vorschriftsmäßigen Zwischenräumen in gehöriger Anzahl verwendet werden.

10. Die Inspektoren haben auch die Zimmerplätze fleißig zu besuchen, und das daselbst für die Bauten vorbereitet werdende Holz und Zimmerwerk zu untersuchen, damit derlei Arbeiten von schlechtem Holze, von nicht genügender Dimension und Stärke, oder von fehlerhafter Zusammenfügung zur rechten Zeit ausgestossen werden können, ehe noch derlei Zimmerwerk zur Einmauerung oder Aufstellung in den Bau gebracht wird.

11. Bauführungen durch Gefellen ohne Wissen und Nachsicht eines Meisters, größere Bauführungen ohne Aufstellung eines Palliers sind verboten, und Contraventionen dagegen sind durch die Inspektoren der Bau-Commission zur Kenntniß zu bringen.

12. Desgleichen haben die Inspektoren die unausgesetzte Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit der Baugerüste, Flaschenzüge, Seile u. dgl. zu wenden, Mängel derselben augenblicklich anzuzeigen.

III. Sonstige Obliegenheiten der Bau-Inspektoren.

13. Neben der allgemeinen Wachsamkeit, daß bei Bauvornahmen die Bauvorschriften genau beobachtet werden, haben die Bauinspektoren eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten,

a. daß bei jedem Neubau die Bau Linie und das festgesetzte Niveau strenge eingehalten werde,

b. daß nicht Baulichkeiten von Holz zu was immer für einem Gebrauche, hölzerne Gänge u. dgl. hergestellt, und daß nicht sogenannte Bauhütten, welche während der Herstellung eines Neubaus zum Zwecke

der Bauführung errichtet werden, auch nach Vollendung des Baues stehen bleiben,

c. daß nicht Einfriedungen verrückt, oder ohne Plan-Vorlage neu hergestellt oder wesentlich ausgebessert, oder Staketenzäune in geschlossene abgeändert werden; und

d. daß nicht öffentliche Wege, Passagen und Trottoirs durch Vorrichtungen an Gebäuden, durch herausgesetzte Stufen u. dgl. geschmälert, gesperrt oder verunstaltet werden.

14. Vangeborenen und Feuergefährlichkeiten, welche bei Begehung des jedem Bauinspektor zugetheilten Bezirkes oder in sonst einer Weise demselben bekannt werden, sowie Bauten und Bauveränderungen, welche ohne Wissen der Bau-Commission hergestellt worden sind, hat der Inspektor gleichfalls zur Kenntniß der Commission zu bringen.

15. Bezüglich der Bauten des kgl. Hofes und des Staates, so wie des Magistrats dahier cessirt die Aufsicht der diesseitigen Inspektoren, da hiefür eigene technische Beamte existiren, welche für die Ausführung der genehmigten Bauten verantwortlich sind, und da auch die Pläne zu solchen Bauten nur in Bezug auf Nachbarrechte hieher vorgelegt werden.

16. Zu den Obliegenheiten der Inspektoren gehört ferner die genaue Führung des Verzeichnisses über alle Neubauten, alle Vergrößerungen der Häuser durch Anbau und Stockaufsehung, über die Bewohnbarmachung bisher zur Bewohnung nicht bestimmter Gebäude, so wie auch über die gänzliche oder theilweise Demolirung von Gebäuden (nach Formular).

17. Weiters haben dieselben die genehmigten Baupläne zu sammeln, zu ordnen und im Plan-Conservatorium zu verwahren.

18. Es ist ihnen auch untersagt, Bauten im Amtsbezirke der Bau-Commission ohne vorgängige Anzeige an diese und ohne deren Erlaubniß zur Ausführung zu übernehmen, oder auch nur Pläne dafür anzufertigen.

19. Endlich haben die Inspektoren die ausgeführten Bauten und Bauveränderungen, auch Demolirungen in den Stadtplan fleißig einzuzichnen, so, daß derselbe bei dem Schlusse der Bauzeit alle im Laufe des Jahres stattgefundenen Bauveränderungen enthält.

20. Schließlich wird noch angefügt, daß die Bauinspektoren zum Zwecke des mündlichen Benehmens, der Empfangnahme von Aufträgen u. s. w. täglich zwischen 11 und 12 Uhr im Geschäftslokale der Baucommission sich einzufinden haben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Inspektoren auch außer diesen angegebenen Direktiven den Anordnungen der Lokal-Bau-Commission und des Bau Rathes, unter dessen Respizienz sie zunächst gestellt sind, in allen Stücken zu entsprechen haben.

§. 199.

Die Lokalbau-Commission ist der kgl. Regierung von Oberbayern unmittelbar untergeordnet, und wirkt als technische und baupolizeiliche Behörde, indem sie unter Berücksichtigung der Regeln der Baukunst und unter Handhabung der Bauordnung und sonstigen Baupolizei-Vorschriften

1. alle Baupläne prüft und hiernach genehmigt oder verwirft;

2. jede Bauführung überwacht und

3. den baulichen Zustand bestehender Privat-Gebäude beaufsichtigt; hienach die Hebung daran bemerkter Baugeschichten, sowie die Sperrung und Demolirung gefährdender Bauten anordnet.

4. Es verhandelt und entscheidet diese Commission alle baupolizeilichen Nachbar-Differenzen, und übt das Vermittlungs-Amt in den vor Gericht anzubringenden Baustreitigkeiten aus.

5. Die Güte und Mafshaltigkeit der bei Bauten zu verwendenden Bau-Materialien jeder Art hat die Commission zu überwachen, und

6. Sorge zu tragen, daß nicht unbefugte, oder nicht qualifizierte Bau- und Werkleute Bauten dahier führen.

Ihr steht auch die Aufsicht auf die Bau- und Werkleute zu.

7. Weiters steht der Bau-Commission die Untersuchung und Bestrafung aller gegen die Bau-Vorschriften und ihre eigenen auftragsweise erlassenen Anordnungen vorkommenden Conventions-Fälle zu, sowie

8. endlich die Herstellung und Begutachtung eines Baulinienplanes für die Stadt und deren Vorstädte, soweit solcher noch nicht existirt.

B. D. Art. 2. — J. f. d. B. G. 9. März 1805. Abgabl. St. 11. — R. G. 30. Aug. 1815. Nr. 14,232. — B. 15. Sept. 1818, §. 66 bis 68. C. 573. — A. G. 27. März 1829, mitgetheilt durch R. G. 8. Apr. 1829. Nr. 7314. — R. G. 14. Okt. 1841. Nr. 29,186. —

§. 200.

Die in Nr. 1 und 2 des vorhergehenden §. verzeichneten

Obliegenheiten sind von der Bau-Commission auch bezüglich aller Neubauten in der Vorstadt Au, dann in den Gemeinden Haidhausen, Rammersdorf, Giesing, Bogenhausen, Schwabing, Neuhausen, Sendling und Thalkirchen zu erfüllen; dagegen bleiben in allen übrigen Gegenständen die betreffenden Polizei-Behörden zuständig.

N. G. 4. Juli 1826. Nr. 12,262. — N. G. 27. März 1830. Nr. 5492. — N. G. 22. Aug. 1832. Nr. 18,308. — N. G. 30. Sept. 1843. Nr. 30,753. —

§. 201.

Die Competenz der Bau-Commission erstreckt sich indessen nur auf Gebäude (Hochbauten), nicht auf Strassen-, Pflaster-, Brücken- und Wasserbauten, welche gleich dem allgemeinen Nivellement zum Geschäftskreise des Magistrates gehören.

Sie erstreckt sich auch nur auf Gebäude der Privaten, keineswegs aber auf Bauten des kgl. Hofes, der kgl. Bau-Behörden und des Magistrates der Stadt.

Die Pläne über solche Bauten werden der Bau-Commission lediglich wegen der Nachbarrechte und der Evidenthaltung des Stadtplanes zum Visa vorgelegt.

B. 15. Sept. 1818. §. 64 und 66. — N. G. 9. Okt. 1827. Nr. 20,053. — N. G. 17. Aug. 1836. Nr. 21,751. — N. G. 23. Nov. 1839. Nr. 32,400. —

§. 202.

Die kgl. Polizei-Direktion assistirt der Bau-Commission in Handhabung der Baupolizei mittels Ueberwachung der von der Commission erlassenen Bau-Instands-Gebote, und durch Vollzug der von dieser verfügten Räumung und Sperrung gefahrdrohender Gebäude.

Gemeinschaftlich mit dem Magistrate leistet diese kgl. Behörde Hilfe bei plötzlich drohender Einsturz-Gefahr eines Gebäudes, und bringt die von der Bau-Commission zu requirirende Demolstrung eines gefährlichen Gebäudes zum Vollzuge.

N. G. 28. Nov. 1809. — N. G. 8. April 1830. Nr. 6062. —

§. 203.

Der kgl. Regierung, welche bezüglich aller Verfügungen der Bau-Commission im Falle der Berufung oder Beschwerdeführung die zweite Instanz bildet, bleibt die Dispens- Ertheilung von den bestehenden Bau-Vorschriften vorbehalten, so daß alle motivirten Gesuche hierum derselben mit gutachtlichem Berichte von der Bau-Commission vorzulegen sind.

N. G. 8. März 1814. Nr. 3683. Döll. Vb. 16b. S. 1166. — Verordn. 6. Aug. 1815. Rggöbl. S. 690. — B. 27. März 1817. S. 30. Rggöbl. S. 254. — N. G. 24. April 1817. Nr. 5928. — B. 15. Sept. 1818. S. 68. Rggöbl. S. 598. — N. G. 24. Juli 1821. Nr. 15,340. — N. G. 4. Sept. 1821. Nr. 18,214. — B. 17. Dez. 1825. S. 60. Rggöbl. S. 1089. — N. G. 14. Juli 1833. Nr. 17,462. — N. G. 3. Apr. 1838. Kröbl. St. 16. — N. G. 30. März 1839. Nr. 9413. — N. G. 5. Apr. 1839. Kröbl. S. 395. — N. G. 14. März 1843. Nr. 9125. Kröbl. S. 353.

§. 204.

Dem kgl. Ministerium des Innern bleiben ebenso ausschließend vorbehalten:

1. alle Gegenstände, welche auf der unmittelbaren Aufsicht desselben untergebene Gebäude und Monumente Bezug haben;

2. die Bestimmung und Genehmigung der Baulinien und des Bauystems, daher auch Abänderungen daran;

3. die Prüfung und Regulirung der Pläne für neue Bauanlagen in ganzen Parthien.

N. G. 24. Apr. 1817. Nr. 5928. — B. 15. Sept. 1818. S. 68. Rggöbl. S. 573. — B. 17. Dez. 1825. S. 60. Rggöbl. S. 1089. — N. N. 13. Sept. 1841, mitgetheilt durch N. G. 5. Dft. Nr. 29,046.

XXVI.

Von dem Verfahren in Baupolizei-Sachen.

§. 205.

In Sachen der Baupolizei sind die Partheien, wie es für reine Polizeisachen mit Ausnahme der administrativ contentibßen Rechtsgegenstände verordnet ist, mit ihren Anträgen zu Protokoll zu vernehmen, und es findet dabei weder die Zuziehung von Advokaten statt, noch sollen schriftliche Eingaben und Ausführungen des Gegenstandes angenommen werden.

Nur in den Fällen der Berufung oder Beschwerdeführung an die weiteren Instanzen ist die Zulassung von Advokaten und die Gewährung der Akteneinsicht gestattet.

Siegemässige Personen und solche, welche ihnen gleich zu achten sind, können jedoch auch in erster Instanz ihre Angelegenheiten schriftlich vortragen.

B. 16. Febr. 1815. Nr. 1. Rggsbl. S. 138. — B. 24. März 1816. Nr. 8. Rggsbl. S. 156. — B. 24. April 1826, ausgeschrieben durch R. G. 2. Mai 1826. Rröbl. S. 371.

§. 206.

Baustreitigkeiten, welche lediglich auf bauliche Verhältnisse oder Zustände, auf die Bauordnung oder sonstige Bauvorschriften und Baugewohnheiten sich stützen, sollen als polizeiliche durch die Baubehörde mittels Vornahme eines Augenscheines unter offizieller Zuziehung verpflichteter Sachverständiger und der Betheiligten nach Anweisung jener Bauvorschriften und der Gewohnheit geschlichtet und entschieden werden. *)

Baudifferenzen dagegen, welche auf Verträge, Servituten oder irgend einen Rechtsittel sich gründen, sind als Rechtsfachen an das Gericht zu verweisen.

B. D. Art. 1 und 47. — R. B. D. §. 2 und 7. — Ger. Ordn. Kap. III. §. 3 und Anmerk. — M. G. 3. Juli 1824. Nr. 9777. Dell. Bb. 16. S. 1162. — R. G. 1. Mai 1837. Nr. 10,453. — R. G.

31. Juli 1837. Nr. 18,346. — N. G. 24. Juni 1838. Nr. 15,678. —
M. G. 25. Febr. 1819. Döll. Bd. 2. S. 206.

*) Die Bau-Vorschriften, die Anzeigen und Anträge der Inspektoren und das hierauf oder auf die eigene Wahrnehmung gestützte Gutachten des Commissions-Architekten bilden die Grundlagen der Verfügungen, welche die Baucommission in Sachen der Technik und der executiven Baupolizei zu erlassen hat.

Wenn dagegen die Baucommission in Differenzen zwischen Nachbarn oder im öffentlichen Interesse gegen den Eigenthümer eines Gebäudes, z. B. wegen Demolirung eines Gefahr drohenden Gebäudes, einen Auspruch zu geben hat, zu dessen Begründung irgend ein baulicher Zustand oder Sachbefund durch den Augenschein constatirt werden muß, so sind Sachverständige im Sinne des Prozeß-Verfahrens dazu beizuziehen.

Von der Vornahme eines solchen Augenscheines werden die an der Sache theilhaftigen Nachbarn oder Eigenthümer jedesmal in Kenntniß gesetzt, damit sie dabei erscheinen können.

Da die Sachverständigen (Experten) von Amtswegen ohne Vorschlag der Theilhaftigen beigezogen werden, und derlei Fälle ziemlich oft vorkommen, so sind dafür im Allgemeinen einige erfahrene Maurermeister und Zimmermeister eidlich in Pflicht genommen, welche nach dem Turnus oder nach spezieller amtlicher Bezeichnung dazu verwendet werden.

Der Augenschein selbst wird nach dem Beschlusse der Baucommission und je nach Beschaffenheit des Falles in Gegenwart des Polizei-Referenten derselben, oder des bürgerlichen Magistratsrathes als Substituten desselben vorgenommen, oder es wird noch ausserdem der Commissions-Architekt dazu committirt.

Ersteres findet statt, wenn der Fall eine Baudifferenz betrifft, bei welcher der Augenschein lediglich die Erhebung der Merkmale zum Zwecke hat, welche nach der Bauordnung und dem Herkommen zur Beurtheilung nachbarlicher Baubestände dienen, z. B. der Eigenthümlichkeit oder Gemeinschaftlichkeit einer Mauer, Planke u. dgl., oder wenn es sich um Bauvornahmen fragt, welche ohne Planvorlage hergestellt oder abgeändert werden können (§. 155).

Dagegen ist die Beiziehung des Commissions-Architekten, abgesehen von dem Zwecke der eigenen Information, insbesondere in den Fällen üblich und erforderlich, wenn es sich um Nachbardifferenzen handelt, in deren Folge die Entfernung von Baulichkeiten, wesentliche Bauabänderungen oder Reparaturen (§. 155) verlangt werden, oder wenn das öffentliche Interesse an einer in Contestation gezogenen Bausache theilhaftig ist.

Wird aber ein Augenschein in Gegenwart des Polizei-Referenten der Baucommission und des Commissions-Architekten vorgenommen, so leitet der Letztere die durch die Sachverständigen zu geschehende technische Untersuchung des Gebäudes oder des Sachbestandes, während der Polizei-Referent den erhobenen Befund nebst dem Gutachten der Sachverständigen hierüber, sowie die allenfalls außerdem gemachten commissionellen Wahrnehmungen und endlich die Erinnerung der Betheiligten zu Protokoll nimmt.

§. 207.

Verhandlungen über Baustreitigkeiten dürfen jedoch bei den Gerichten nicht eher vorgenommen werden, als bis die Vermittlung der Baubehörde eingetreten, und fruchtlos geblieben ist, was durch ein Zeugniß derselben belegt werden muß.

B. v. 15. Septbr. 1818. §. 65. Rggöbl. S. 573.

XXVII.

Von den Taxen und Gebühren in Pausachen.

§. 208.

Alle Verhandlungen und Ausfertigungen der Bau-Behörde, welche die Handhabung der Baupolizei und die Beobachtung der Bauvorschriften zum Zwecke haben, und aus der officiellen Thätigkeit der Behörde hervorgehen, sind im Allgemeinen von Tax-Gebühren und von Anwendung des Stempelpapiers befreit.

Sie unterliegen diesen beiden Gebühren (der Taxe und dem Stempel) nur in dem Falle, wenn sie durch eigenmächtige Ueberschreitung der Bau-Vorschriften oder durch Gesuche um Dispensation von den Vorschriften veranlaßt werden.

B. 28. Jänner 1805. Rggöbl. St. 9. — M. G. 24. Juni 1818. Nr. 10,092. Döll. Bd. 16b. S. 1171. — R. G. 2. Juli 1818. Krs.-Intllgbl. S. 549.

§. 209.

Die hiernach in Baupolizei-Sachen und außerdem bei

Verhandlungen von Bau=Streitigkeiten zulässigen Taxen werden von der Bau=Commission, wie von jeder andern Polizei=Behörde, nach der Taxordnung und den sonst hierüber bestehenden Verordnungen erhoben.

B. 15. Sept. 1818. §. 93. Reggöbl. S. 573.

§. 210.

Uebrigens hat die Bau=Commission diese Taxen, so wie auch die Geldstrafen, welche sie verhängt, an die Gemeinde=Kassa zu verrechnen und abzuliefern, wobei sich wohl von selbst ergibt, daß Taxen für Erlasse der königlichen Stellen und die Geldbussen, welche von der kgl. Regierung erkannt werden, in die Staatskassen zu fließen haben.

B. 15. Sept. 1818. Reggöbl. S. 573. §. 99 und 100. — M. N. 31. Dez. 1830, mitgetheilt durch N. G. 8. Januar 1831. Nr. 284.

XXVIII.

Schluß - Bestimmungen.

§. 211.

Die Bauordnung und alle sonstigen Baupolizei=Vorschriften finden auf die Gebäude in der Stadt, in den Vorstädten und innerhalb des ganzen Burgfriedens gleiche Anwendung.

B. D. Art. 23, 43 und 64. — Revidirtes Gemeinde=Edikt §. 1.

§. 212.

Dieselben gelten auch für die Dörtschaften, welche nach §. 200 der hiesigen Baubehörde bezüglich der Neubauten zugewiesen sind.

N. G. 11. Okt. 1829. Nr. 21,570. — N. G. 30. Dez. 1829. Nr. 26,418. — N. G. 12. Juni 1840. Nr. 14,612. —

§. 213.

Dabei ist speziell ausgesprochen, daß die Vorschriften über

die Mauerstärke bei allen Wohngebäuden dieser Ortschaften aus der sanitätspolizeilichen Rücksicht auf die hiesigen klimatischen Verhältnisse fest zu halten sind.

N. G. 17. Nov. 1826. Nr. 21,600. — N. G. 23. Apr. 1828. Nr. 13,385. — N. G. 1. Aug. 1828. Nr. 15,252. — N. G. 4. Juli 1829. Nr. 13,385. — N. G. 24. März 1840. Nr. 6768. — N. G. 12. Juni 1840. Nr. 14,612. — N. G. 24. Mai 1841. Nr. 14,857. — N. G. 12. Apr. 1842. Nr. 10,237. — N. G. 20. Apr. 1842. Nr. 11,696. — N. G. 22. Jan. 1843. Nr. 42,098. —

§. 214.

Eben so können auch in diesen Ortschaften Wohn- und andere Gebäude nur an gegebene und genehmigte Baulinien gestellt, und daher nicht an jedem Fahr- und Feldwege erbaut werden.

N. G. 28. Okt. 1841. Nr. 30,452. — N. G. 31. Okt. 1841. Nr. 24,879. — N. G. 30. Septbr. 1843. Nr. 34,090. —

§. 215.

Nicht minder ist in diesen Ortschaften darauf zu halten, daß die Straßen nicht unter 40 Schuh angelegt, und die pavillonartig herzustellenden Gebäude in Zwischenräumen von wenigstens 30 Schuh erbaut werden.

N. G. 11. Dezbr. 1829. Nr. 25,238. — N. G. 19. Febr. 1830. Nr. 2971.

§. 216.

Die Errichtung von Hauskapellen setzt die Zustimmung der geistlichen Behörde voraus. Außerdem ist hierzu, sowie selbst zur Herstellung sogenannter Feldkapellen die höhere Genehmigung erforderlich, und deshalb unter Anlage des Bauplanes Bericht an die kgl. Regierung zu erstatten.

N. G. 16. Juli 1822. Nr. 11,633. — N. G. 15. April 1840. Kröbl. S. 478.

U n h a n g.

Handwritten text, possibly a title or section header, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

A n h a n g.

Besondere Bauvorschriften bei einzelnen Bauanlagen.

Nachfolgend werden alle dermals bestehenden Straßen und Plätze der Stadt und der Vorstädte verzeichnet, und dabei die für Bauten an denselben gegebenen besonderen Vorschriften angefügt, welche mit geringer Ausnahme neben den festgesetzten Baulinien hauptsächlich die Bauart oder das Bausystem, und das äußere Ansehen der Gebäude betreffen.

Wo aber solche Vorschriften in diesem Anhange den Namen der Straßen und Plätze nicht beigelegt und sohin nicht gegeben sind, wird bei den hieran vorkommenden Bauten nach dem bisher beobachteten und wohl in der Natur der Sache begründeten Gebrauche darauf zu sehen seyn, — ob an diesen Straßen und Plätzen oder bei deren größerer Ausdehnung selbst an einzelnen Abtheilungen derselben bereits nach einem Bausysteme d. i. zusammenhängend oder pavillonartig gebaut ist, — oder nicht.

Im ersteren Falle kann unter Bedachtnahme auf die etwa erforderliche Rectifizirung der vorhandenen Baulinie (S. 6 der Bauvorschriften) das bestehende Bausystem als herkömmlich berücksichtigt, und nach Maßgabe desselben unter An-

wendung der allgemeinen Baupolizei-Vorschriften eine Bauführung gestattet werden.

Im letzteren Falle darf die Herstellung eines Gebäudes in so lange nicht bewilliget werden, bis nicht die Baulinie und, wenn selbst diese unzweifelhaft festgestellt wäre, die Bauart, als die beiden ersten Vorfragen bei jeder Bauführung, zur Verhandlung gebracht, und durch Verfügung der zuständigen Stelle festgesetzt seyn werden.

Für die Annahme einer herkömmlichen Bauart oder einer bestehenden Baulinie können übrigens einzelne, isolirt stehende Gebäude nicht als Norm gebend in Berücksichtigung gezogen werden.

Von den Baubeschränkungen und wohl auch von widerrechtlichen Bewilligungen, welche nur einzelne bestehende Gebäude berühren, sind in dem Strassenverzeichnisse nur solche angegeben, welche auf die Bauart oder die Bau- und Strassenlinie oder die Circulation des Publikums Bezug haben, und dabei auf einer ausdrücklichen Bewilligung bei Gelegenheit irgend einer Bauvornahme beruhen.

Baubeschränkungen und Bewilligungen dagegen, welche auf das Herkommen, auf Verträge oder auf Verfügungen anderer als der Baubehörden sich stützen, sowie auch Baubeschränkungen, welche nur für das Innere irgend eines Gebäudes, für dessen Benützungsweise, Widerruflichkeit u. s. w. gegeben sind, konnten begreiflicher Weise eine Aufnahme darin nicht finden.

In diesem Anhange ist ferner die bestehende Breite einer jeden Strasse, und zwar bei denen von unregelmäßiger Form die geringste und die größte, ebenso die Dimension eines jeden Platzes angegeben, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß die Messung nicht an Ort und Stelle erfolgte, sondern der im 2500 theiligen Maßstab angefertigte und lithographirte Stadtplan hierzu benützt worden ist.

Auch die Lage der Strassen und Plätze ist durch die den

Namen derselben beigefügte Angabe des Stadtviertels oder der Vorstadt, worin sie liegen, näher bezeichnet. Dabei sind folgende Abkürzungen gebraucht:

G. B.	statt	Graggenauer Viertel.
A. B.	"	Anger Viertel.
H. B.	"	Hacken Viertel.
K. B.	"	Kreuz Viertel.
St. A. VSt.	"	St. Anna Vorstadt.
J. VSt.	"	Isar Vorstadt.
L. VSt.	"	Ludwigs Vorstadt.
M. VSt.	"	Maximilians Vorstadt.
Sch. VSt.	"	Schönfeld Vorstadt.

Adalbert-Strasse. — N. VSt. — 60' breit.

Zusammenhängende Bauart.

N. G. 17. März 1827. Nr. 3317. — N. G. 2. Sept. 1830. Nr. 17,141. — N. G. 10. Dezbr. 1841. Nr. 35,849. —

Anger-Beg. — L. VSt. — 10' breit.

Albert-Gäßchen. — K. B. — 8 bis 10' breit.

Altenhof-Gäßchen. — G. B. — 12 bis 28' breit.

Am Althammereck-Gäß. — H. B. — 38 bis 52' breit.

Amalien-Strasse. — N. VSt. — 60' breit.

Geschlossenes Bauystem. Die Baupläne für die neu-eröffnete Strecke zwischen der Theresen- und der Glückstrasse sind der allerhöchsten Genehmigung vorbehalten.

N. G. 10. Juli und 24. Septbr. 1842, mitgetheilt durch N. G. 26. Nr. 33,177.

Anger-Gasse obere. — A. B. — 20 bis 40' breit.

Anger-Gasse untere. — N. B. — 42 bis 76' breit.

St. Anna-Strasse. — St. N. BSt. — 40 bis 64' breit.

Arcis-Strasse. — N. BSt. — 60' breit.

Pavillonartiges Baußystem.

N. G. 23. April 1828. Nr. 6310.

Alle Pläne über Bauten an dem zu der Umgebung der Pinakothek oder der Glyptothek gehörigen Theile dieser Strasse müssen zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden.

Dasselbe ist für Bauten in der Umgebung des nördlich hinter der Pinakothek gelegenen und zu einem egl. Neubau bestimmten, vormalß Plettschacher'schen Grundes, Kataster No. 4369 verordnet.

N. G. 22. Juli 1828. Nr. 14,425. — N. G. 26. Septbr. 1828. Nr. 19,414. — N. R. 29. März 1830, mitgetheilt durch N. G. 8. April. Nr. 6308. — N. G. 30. Novbr. 1840. Nr. 34,337. — N. G. 24. Oktbr. 1841. Nr. 31,154. — N. G. 16. März 1845. Nr. 11,923.

Mugsburger-Gäßchen. — L. BSt. — 10 bis 14' breit.

Augusten-Strasse. — N. BSt. — 60' breit.

Bei pavillonartigem Baußystem mit 20' breiten Zwischen-Räumen sollen die Gebäude unmittelbar an die Strassen-Linie gestellt werden.

N. G. 28. Juli 1829. Nr. 15,300. — N. G. 19. Dezbr. 1829. Nr. 25,266. —

Augustiner-Gäßchen. — R. B. — 12 bis 28' breit.

Die Herstellung der Verkaufs-Läden am Hause Nr. 1 wurde nur unter folgenden Bedingungen genehmigt:

- 1) daß sie nicht höher als 3' über die Garten-Mauer aufgeführt werden, um den im Augustiner-Stoche befindlichen Geschäfts-Lokalitäten kein Licht zu entziehen;
- 2) Daß sie nie an lärmende oder feuergefährliche Geschäfte treibende Handwerker, sondern nur an solche vermietet werden, welche einen stillen und ruhigen Handel führen.

N. G. 17. April 1827. Nr. 6392.

Am Bach. — St. N. BSt. — 10 bis 15' breit.

Bad-Strasse (früher Untere Ratblmühl-Strasse). — J. BSt. — 14 bis 16' breit.

Bahnhof, Umgebung desselben. Man sehe: Eisenbahn.

Barer=Strasse. — M. VSt. — 60' breit.

Pavillonartiges Bauystem mit 30' breiten Zwischenräumen.

N. G. 27. September 1828. Nr. 19,415.

Die Herstellung einer geschlossenen Häuserreihe zwischen dem Karolinen=Platz und der Karls=Strasse, und andererseits zwischen demselben Platz und der Kasern=Strasse wurde mit der Bedingung genehmigt, daß zu beiden Seiten des Karolinen=Platzes, gleichwie bis zu dem Hause Nr. 20 an der Barer=Strasse und in Symmetrie damit, die Bau=Linie auf 15' von der Strassen=Linie zurückweiche.

N. G. 20. Oktober 1828. Nr. 20,087.

Alle Pläne über Bauten an dem zur Umgebung der Pinakothek und des nördlich hinter derselben gelegenen, für einen fgl. Neubau bestimmten, vormalß Plettschacher'schen Grundstückes, Kataster Nro. 4369 gehörigen Theile dieser Strasse müssen zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden.

N. G. 22. Juli 1828. Nr. 14,425. — N. G. 26. Septbr. 1828. Nr. 19,414. — N. G. 30. Novbr. 1840. Nr. 34,337. — N. G. 24. Dft. 1841. Nr. 31,154. — N. G. 16. März 1845. Nr. 11,973. —

Bau=Strasse. — St. N. VSt. — 22 bis 36' breit.

Baum=Strasse. — J. VSt. — 12 bis 38' breit.

Bayer=Strasse. — L. VSt. — 44 bis 62' breit.

Pavillonartiges Bauystem.

N. G. 8. Juni 1829. Nr. 11,632. —

Bibliothek, Umgebung derselben. Man sehe: Obere Garten=Strasse.

Blumen=Strasse. — N. B. — 30 bis 50' breit.

Bogenhauser=Strasse. — St. N. VSt. — 29 bis 44' breit.

Bogenhauser=Fußweg zwischen dem Eisbache und dem Bogenhauser=Damme.

Weitere Bauführungen an diesem Wege, und auf der ganzen Wiese zwischen dem Eisbache und dem Damme sollen ohne vorher erfolgte allerhöchste Genehmigung nicht statt finden.

N. G. 3. September 1843, mitgetheilt durch N. G. vom 6. Nr. 32,144.

Man sehe auch: Englischer Garten.

Bräuhaus = Gäßchen. — G. B. — 14 bis 34' breit.

Briener = Straffe. — K. B. und M. VSt. — 60' breit.

Das pavillonartige Bausystem ist von der Otto = Straffe an, und zwar bis zur Augusten = Straffe mit Zwischenräumen von mindestens 30' und von da bis zur Dachauer = Straffe mit solchen von 20' einzuhalten. Dabei sollen die Gebäude an beiden Seiten der Straffe möglichst symmetrisch gegenüber gestellt, und an der Straffelinie durchaus 20 Fuß tiefe Vorgärten angelegt werden.

N. G. 25. September 1828. Nr. 19,181. — N. G. 28. Juli 1829. Nr. 15,388.

Für die Häuser Nr. 1 bis 5, dann 44 bis 47 an dieser Straffe unterliegt auch die Façade und der Farben = Anstrich der Genehmigung der obersten Baubehörde.

N. G. 8. Juli 1829. Nr. 13,723. — N. G. 23. Juli 1830, mitgetheilt durch 29. desselben Monats. Nr. 14,702.

Da die 4 Baupläze beim Zusammentreffen mit der Arcis = und Louisen = Straffe zur Umgebung der Glyptothek gehören, so müssen Bauten hierauf der allerhöchsten Genehmigung unterstellt werden. Man sehe Arcis = Straffe und Königs = Platz.

N. N. G. 29. März 1830, mitgetheilt durch N. G. 8. April 1830. Nr. 6380. — N. G. 18. Oktbr. 1842. Nr. 35,285.

Bruder = Gang. — St. A. VSt. — 16 bis 20' breit.

Bruder = Straffe. — G. B. und St. A. VSt. — 40' breit.

Brunn = Gasse. — H. B. — 46 bis 49' breit.

Burg = Gasse. — G. B. — 16 bis 34' breit.

Buttermelcher = Straffe. — J. VSt. — 17 bis 30' breit.

Dachauer = Straffe. — M. VSt. — 48 bis 60' breit.

Pavillonartiges Bausystem.

N. G. 28. August 1828. Nr. 15,874.

Der an der östlichen Seite dieser Strasse liegende vormals Schweigersche Garten, Haus Nr. 24, und die zwischen dieser und der Schleißheimer-Strasse gegen den Luitpold-Platz hinliegende Wiese darf nicht mit Gebäuden besetzt werden.

N. G. 10. Mai 1842, mitgetheilt durch N. G. v. 15. Nr. 16,539. —
N. G. 22. Juni 1844, mitgetheilt durch N. G. v. 29. Nr. 25,967.

Damenstifts-Gasse. — H. B. — 38 bis 46' breit.

Dieners-Gasse. — G. B. — 24 bis 48' breit.

Dreifaltigkeits-Platz. — A. B. — 70 und 106' lang,
56 und 92' breit.

Der Vorplatz am Hause Nr. 13 an der Ecke der Theater-Strasse darf nicht überbaut werden.

N. G. 2. August 1828. Nr. 14,644. — N. N. 11. Februar 1829,
mitgetheilt durch N. G. v. 19. Nr. 3494. — N. G. 17. März 1842.
Nr. 6778. — N. G. 12. Juli 1842, mitgetheilt durch N. G. v. 17.
desselben Monats. Nr. 24,324.

Dreimühlen-Strasse (vormals obere Raiblmühl-Strasse). —
J. BSt. — 10 bis 26' breit.

Dult-Gasse. — A. B. — 19 bis 31' breit.

Dürnbräu-Gäßchen. — G. B. — 9 bis 26' breit.

Einschütt (auch am Germ genannt). — G. B. — 12 bis
35' breit.

Eisenbahn, Umgebung derselben und der Bahnhöfe.

Bei Privat-Bauanlagen in der Nähe der Eisenbahn und des Bahnhofes ist alles dasjenige wohl in Berücksichtigung zu ziehen, was nothwendig oder zweckmäßig erscheinen mag, um allen Nachtheilen vorzubeugen, welche für die Bahnlokalitäten, ihre Attribute und für den Bahnbetrieb aus der allzu großen Nähe anderer Gebäude, namentlich gewerblicher Art, oder umgekehrt für letztere erwachsen können, und denen durch eine wohlbemessene Anwendung der Baupolizei-Befugnisse vorgebeugt werden kann.

Hierher ist insbesondere zu zählen

- 1) die in feuer- und sicherheits-polizeilichem Interesse gelegene Erhaltung der zur ungehemmten Bewegung des Publikums nach und von den Bahnhöfen für Personen und Wagen erforderlichen freien Räume, dann
- 2) das Fernhalten feuergefährlicher oder durch Feuer gefährdeter Gewerbe.

Bei Instruirung von Neubauten der bezeichneten Art, bei Prüfung der Pläne hierüber hat die Baupolizei und beziehungsweise die Gewerbs-Polizei-Behörde die erwähnten Momente sorgfältig in das Auge zu fassen, und die Pläne vor deren Bescheidung jedesmal dem einschlägigen Sektions-Ingenieur mitzutheilen, welcher sie mit gutachtlichem Antrage an die kgl. Eisenbahnbau-Commission gelangen läßt, damit diese sie entweder direkt an die zuständige Kreisregierung, oder je nach Beschaffenheit des Falles, durch den Sektions-Ingenieur wieder an die Distrikts-Polizei-Behörde mit ihrer gutachtlichen Antragstellung befördern kann. Auf diese Antragstellung haben die erkennenden Baupolizei-Behörden nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit und mit Vorbehalt der Beschwerdeführung von Seite der Eisenbahnbau-Verwaltung im Entstehungsfalle pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen.

M. G. 5. Juli 1842, mitgetheilt durch N. G. 20. Februar 1845. Nr. 6686, mit Bezugnahme auf B. 28. Jänner 1805, Abf. 6 lit. a und Absatz 7 lit. b. Rggöbl. S. 322.

Eisenmanns-Gasse. — H. B. — 28 bis 36' breit.

Elisen-Straße. — M. BSt. — 46 bis 50' breit.

Englischer Garten, Umgebung desselben.

Alle Bauten und Bau-Veränderungen an der Grenze des kgl. englischen Gartens sind an die Zustimmung der kgl. Hofgärten-Intendanz gebunden, und nach den allgemeinen Bau-Vorschriften unter Beobachtung der nachfolgend bei der Königin-Straße unter II. 2, a bis d weiters vorgetragenen Bestimmungen herzustellen. Derlei Baugesuche sind mit gerichtlichen Gutachten der kgl. Regierung von Oberbayern vorzulegen.

N. R. 5. Dezember 1844, mitgetheilt durch die kgl. Hofgarten-Intendanz am 8. Dezbr. desselben Jahres. — N. G. 15. Dezember 1844. Nr. 51,117. —

Erzgießerei = Straffe (früherhin Feldstraffe genannt). — M. VSt. — 33' breit.

Gier = Markt. — G. V. — 143' lang, 64 und 170' breit.

Fabrik = Anger. — St. A. VSt. —

Bezüglich der Verbindungs = Straffe, welche vom ehemaligen Fabrikgebäude her in die Hildegarde = Straffe einmündet, ist das pavillonartige Bauystem vorgeschrieben, und muß jeder Plan über Bauten hieran zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden.

M. G. 17. Jänner 1843, mitgetheilt durch N. G. v. 20. Nr. 2350.

Fabrik = Straffe. — St. A. VSt. — 14 bis 33' breit.

Fabrik = Weg. — J. VSt. — 10 bis 15' breit.

Falkenthurm = Gäßchen. — G. V. — 16 bis 20' breit.

Färber = Graben. — H. V. — 16 bis 29' breit.

Feldweg nach der Theresien = Wiese, zwischen der Sendlinger = Land = Straffe und dem Krankenhause. — L. VSt. — 12 bis 15' breit.

Bauten hieran haben zu unterbleiben.

Allerh. N. 17. April 1829, mitgetheilt durch N. G. 24. April 1829. Nr. 8842.

Feldweg am Türkengraben, zwischen der Türken = und Bär = Straffe. — M. VSt. — 9 bis 15' breit.

Die Baulinie richtet sich einerseits nach dem Hause Nr. 1 hieran, die jenseitige Baulinie soll 39 Fuß davon abstehen.

N. G. 11. Februar 1843. Nr. 893.

Feldweg am Bruderhof nach Thalkirchen. — J. VSt. — 30' breit.

Zur Herstellung dieses Weges muß jeder, der an diesem Wege baut, vom Mittelpunkte desselben die Einfassung und Gränge seines Eigenthumes 15' weit zurücksetzen, und den vorliegenden Grund unentgeltlich zur Erweiterung und Geradeführung des Weges abtreten. Außerdem müssen aber auch

noch die Gebäude 10 Fuß weit von der Straßen-Linie zurück-
gesetzt werden.

N. G. 6. Juni 1829. Nr. 11,370.

Silberbräu-Gäßchen. — K. W. — 14 bis 19' breit.

Findlings-Strasse. — L. VSt. — 24 bis 29' breit.

Finger-Gäßchen. — K. W. — 12 bis 24' breit.

Finken-Strasse. — M. VSt. — 15' breit.

Baupläne für Gebäude zunächst des Wittelsbacher-Pal-
lastes und dem dazu gehörigen Garten sind der kgl. Regierung
zur Vorlage zu bringen. Man sehe: Wittelsbacher-Pallast.

Fischer-Gäßchen. — N. W. — 16' breit.

Fleischbank-Gäßchen. — N. W. — 15 bis 22' breit.

Fliegen-Strasse. — L. VSt. — 32' breit.

Floß-Strasse. — St. N. VSt. — 25 bis 31' breit.

Frauen-Gäßchen. — K. W. — 12 bis 26' breit.

Frauen-Platz rings die Frauenkirche herum. — K. W. —
26 bis 58' breit.

Frauen-Strasse. — N. W. — 27' breit.

Es sollen nur dreistöckige Wohngebäude einschläffig des
Erdgeschosses daran erbaut werden.

M. G. 15. Mai 1843, mitgetheilt durch N. G. v. 16. Nr. 17,635. —
N. G. 19. August.

Frauenhofer-Strasse. — J. VSt. — 60' breit.

Das Bauystem ist zusammenhängend oder geschlossen.

N. G. 2. November 1829. Nr. 22,695.

Frühlings-Strasse. — K. W., G. W., Sch. VSt. und
M. VSt. — 38' breit.

Geschlossenes Bauystem.

Fürstenfelder-Gasse. — H. W. — 13 bis 38' breit.

Fürsten-Strasse. — K. W. und M. VSt. — 40 bis 53' breit.

Zusammenhängende Bauart.

N. G. 13. September 1842, mitgetheilt durch N. G. v. 18. Nr. 31,947.

Gallerie = Straffe. — G. B. — 36' breit.

Gansbüchel. — A. B. — 10 bis 36' breit.

Garten = Straffe obere. — Sch. BSt. — 34' breit.

Pavillonartiges Bausystem, Häuser von mehr als zwei Stockwerken, d. i. ein Stockwerk über dem Erdgeschoße, dürfen ohne besondere allerhöchste Genehmigung nicht aufgeführt werden. Auch dürfen im obern Stocke dieser Häuser an deren Provilseiten keine Fenster angebracht werden.

N. G. 7. Septemb. 1827. Nr. 17,752. — A. N. 13. September 1841, mitgetheilt durch N. G. 5. Oktober. Nr. 29,056.

In den Gärten dieser Straffe gegen die Ludwigs = Straffe hin darf wegen Nähe des Bibliothek = und Archivs = Gebäudes, dann der Ludwigskirche kein Bau ohne vorgängige Anfrage und allerhöchste Genehmigung gestattet werden.

N. G. 29. August 1838. Nr. 21,384, mitgetheilt durch N. G. 1. September. Nr. 23,937. — N. G. 6. Oktober 1838. Nr. 23,101, mitgetheilt durch N. G. vom 10. Nr. 27,728. — N. G. 21. Mai 1840. Nr. 9513, mitgetheilt durch N. G. vom 25. Nr. 14,090. —

Garten = Straffe untere. — Sch. BSt. — 34' breit.

Pavillonartiges Bausystem mit Häusern nach den Bestimmungen, wie sie für den obern Theil dieser Straffe gegeben sind.

N. G. 5. September 1829. Nr. 18,149. — A. N. 13. September 1841, mitgetheilt durch N. G. v. 5. Nr. 29,056.

Gasteig. — St. A. BSt. — 15' breit.

Alle den Brunnquellen nachtheilige Bauten sind nicht zu gestatten, und es sollen Gebäude und Bau-Anlagen jeder Art 300' sowohl vom Rande der Isar = Anhöhe, als vom Rande des Brunnthales entfernt gestellt werden.

N. G. 24. Juli 1827. Nr. 14,528. — A. N. 9. November 1831. Nr. 16,858, mitgetheilt durch N. G. v. 18. Nr. 24,730.

Am Germ. — G. B. — Man sehe: Einschütt.

Gewürzmühl=Strasse. — St. A. BSt. — 27 bis 30' breit.

Geyer=Strasse. — J. BSt. — 12 bis 40' breit.

Gigl=Gäßchen. — St. A. BSt. — 12 bis 21' breit.

Am Glockenbach. — J. BSt. — 18 bis 34' breit.

Die Baulinie ist nach dem Gebäude Nr. 5 und der Bauanlage am Eingange der Glockenbach=Strasse an der Müller=Strasse bestimmt.

N. G. 10. Febr. 1836, mitgetheilt durch N. G. 16. desselben Monats 1836. Nr. 4508. — N. G. 22. Nov. 1843 und 10. Febr. 1844, mitgetheilt durch N. G. 19. Mai 1844. Nr. 20,221. — N. G. 27. Febr. 1845. Nr. 8985.

Glockenbach=Strasse. — N. B. — 15 bis 40' breit.

Glocken=Strasse (auch Kreuz=Kasern=Strasse). — H. B. — 18 bis 26' breit.

Glücks=Strasse. — M. BSt. — 33' breit.

Glyptothek, Umgebung derselben.

Alle Pläne über Bauten in den Umgebungen der Glyptothek und der Pinakothek müssen der allerhöchsten Genehmigung unterstellt werden.

N. N. 29. März 1830, mitgetheilt durch N. G. 8. April. Nr. 6380. — N. G. 26. Mai 1832. Nr. 11,368. —

Man sehe auch: Arcis=, Brienner= und Louisen=Strasse.

Am Graben. — H. B. — 22' breit.

Am Gries. — St. A. BSt. — 16 bis 20' breit.

Gruben=Strasse. — M. BSt. — 36' breit.

An der Grube zu Schwabing. — Sch. BSt. — 32 bis 68' breit.

Gruft=Gasse. — G. B. — 16 bis 30' breit.

Hasen=Strasse. — M. BSt. — 26' breit.

Hacken=Gasse. — H. B. — 12 bis 17' breit.

Hader=Gäßchen. — H. B. — 10 bis 28' breit.

Hahnen=Gäßchen. — Sch. BSt. — 10 bis 20' breit.

Neubauten hieran sind nur mit Berücksichtigung einer zweckmäßigen Erweiterung der Gäßchen zu bewilligen.

N. G. 15. Mai 1827. Nr. 9152.

Hebammen-Gäßchen. — N. B. — 10 bis 12' breit.

Hl. Geist-Gäßchen. — N. B. — 10 bis 15' breit.

Herbst-Strasse. — N. VSt. — 20' breit.

Herrn-Strasse. — G. B. — 26 bis 32' breit.

Bei geschlossenem Bau-system sind Häuser mit drei Stockwerken, das zu ebener Erde mit eingerechnet, die Regel. Nur die Kapavillons an der gegen die Kanal-Strasse hinziehenden Kommunikations-Strasse nächst dem Hause Nr. 19 dürfen 4 Stockwerke erhalten.

N. G. 23. Mai 1843, mitgetheilt durch N. G. v. 26. Nr. 18,653. — N. N. 18. März 1844, mitgetheilt durch N. G. v. 22. Nr. 11,616.

Herzogmag-Gasse. — N. B. — 12 bis 24' breit.

Herzogspital-Gasse. — H. B. — 50 bis 58' breit.

Heumarkt rings um das Seiden-Haus herum. — N. B. — 50 bis 110' breit.

Heu-Strasse. — L. VSt. — 36' breit.

Von der Lerchenstrasse an gegen die Theresien-Wiese hin darf an der westlichen Seite der Heustrasse niemals gebaut, an der östlichen Seite derselben aber bis auf Weiters ein Bau nicht mehr geführt werden.

N. G. 30. Juni 1827. Nr. 12,458. — N. G. 12. August 1828. Nr. 15,441. — N. G. 4. November 1844. Nr. 42,663. —

Hildegarde-Strasse. — St. N. VSt. — 60' breit.

Daran ist zusammenhängend zu bauen, und sind nur Häuser von drei Stockwerken in der als Maximum anzunehmenden, und bis zum Hauptgesimse des Daches 40' betragenden Höhe herzustellen.

N. G. 12. Juli 1842, mitgetheilt durch N. G. v. 16. Nr. 24,215. — N. G. 17. Jänner 1843, mitgetheilt durch N. G. v. 20. Nr. 2350. — N. G. 9. März 1845. Nr. 10,566.

Man sehe auch: Fabrik-Anger.

Hirten-Strasse. — M. VSt. — 36' breit.

Hofgraben. — G. B. — 32 bis 42' breit.

Hofstatt. — H. B. — 18 bis 42' breit.
Hofgarten=Strasse. — G. B. — 50' breit.
Hofwinkel. — St. N. VSt. — 34' breit.
Hofgarten=Strasse. — St. N. VSt. — 20' breit.
Holz=Strasse. — J. VSt. — Innere 50 bis 70', äußere
16 bis 32' breit.

Hopfen=Strasse. — M. VSt. — 20' breit.
Hundskugel. — H. B. — 19 bis 48' breit.
Jäger=Strasse. — M. VSt. — 11 bis 40' breit.

Die Stellung neuer Gebäude hieran soll eine Strassen-
Breite von 40 Schuh gestatten.

N. G. 9. Mai 1825. Nr. 6063. — N. G. 18. April 1830. Nr.
6063. —

Baupläne für Gebäude in der Nähe des Wittelsbacher-
Ballastes nebst Garten sind der kgl. Regierung vorzulegen.

Man sehe: Wittelsbacher=Ballast.

Auf der Insel. — St. N. VSt. — 36 bis 40' breit.
Josephspital=Gasse. — H. B. — 35 bis 40' breit.
Isar=Strasse äußere. — St. N. VSt. — 10, 12 bis
24' breit.

Isar=Strasse innere. — St. N. VSt. — 10 bis 30' breit.
Isar=Strasse obere. — J. VSt. — 12 bis 24' breit.

Isarthor=Platz. — N. B., G. B. — 300' und 476' lang,
176' und 360' breit.

Kanal=Strasse. — G. B. und St. N. VSt. — 26' breit.

Kapellen=Strasse. — R. B. — 28 bis 30' breit.

Karls=Platz. — R. B., H. B., L. VSt. — Ohne den
Halbkreis am Karlsthore 226' und 232' breit, 1270' lang.

Karls=Strasse. — M. VSt. — 60' breit.

Es soll künftig nur mehr zusammenhängend an dieser Straffe gebaut werden.

N. G. 5. Januar 1843, mitgetheilt durch N. G. v. 11. Nr. 860.

Karmeliten-Straffe. — K. B. — 34 bis 36' breit.

Karolinen-Platz. — M. BSt. —

Der Durchmesser dieses kreisförmigen Platzes beträgt 380 Fuß.

Kasern-Straffe. — M. BSt. — 60' breit.

An dem Theile dieser Straffe, welcher zwischen der Arcis-Straffe und der Schleißheimer-Straffe liegt, ist pavillonartig zu bauen.

N. G. 2. April 1829. Nr. 6557.

Alle Pläne über Bauten an dem zur Umgebung der Bibliothek und Glyptothek gehörigen Theile dieser Straffe müssen zur höchsten Genehmigung vorgelegt werden.

N. G. 22. Juli 1828. Nr. 14,425. — N. G. 26. Sept. 1828. Nr. 19,414. — N. G. 30. Nov. 1840. Nr. 34,337. — N. G. 24. Okt. 1841. Nr. 31,154. —

Kaufinger-Straffe. — K. und H. B. — 50 bis 70' breit.

Keller-Straffe. — St. A. BSt. — 36' breit.

Kloiber-Gäßchen zwischen der Landschafts- und der Gruft-Gasse. — G. B. — 20 bis 36' breit.

Kloß-Gäßchen. — M. BSt. — 10' breit.

Die Fortsetzung dieses Gäßchens bis in die Amalienstraufe ist in der Breite von 38 Schuh genehmigt. Die Baulinie auf der nördlichen Seite des ganzen Gäßchens richtet sich nach diesem neuen Theil desselben, und es dürfen daran nur dreistöckige Häuser, das Erdgeschos eingerechnet, hergestellt werden. Die Baupläne hiefür sind zur allerhöchsten Einsichtsnahme vorzulegen.

N. G. 3. Juli 1844, mitgetheilt durch N. G. v. 30. Nr. 27,594.

Knöbl-Gäßchen. — St. A. BSt. — 12 bis 15' breit.

Pavillonartiges Baufystem.

N. G. 17. Jänner 1829. Nr. 814.

Auf Erweiterung des Gäßchens ist zu sehen, und die Baulinie deshalb auf der östlichen Seite zurückzurücken.

N. G. 28. Juli 1830. Nr. 13,405.

Röddel-Gasse. — N. B. — 34 bis 36' breit.

Koch-Gäßchen. — St. A. BSt. — 8' breit.

Königin-Strasse. — G. B., Sch. BSt. — 30 bis 50' breit.

I. Bei dem im Jahre 1795 von Seite des allerhöchsten Alerars stattgefundenen Verkaufe der Baugründe zu den an dieser Strasse zwischen der Schönfeld- und Veterinär-Strasse liegenden Häusern wurden folgende Kaufsbedingungen festgesetzt:

- 1) Auf einen jeden Garten-Platz muß ein Haus, oder Gebäude, sowohl zur Zierde des englischen Gartens, als zum Genusse des Eigenthümers regelmäßig hergestellt werden, es mag selbes ein ordentliches Wohnhaus, ein Gartenhaus oder ein Pavillon seyn.
- 2) Die Fronte eines jeden dieser Häuser oder Pavillons muß auf die an den Garten-Plätzen gesteckte Baulinie gegen den englischen Garten zu, und zwar dergestalt zu stehen kommen, daß die Thüre des Gebäudes in dem Mittelpunkte der für jeden Garten-Platz eingetheilten Baulinie, mit der Fronte gegen den englischen Garten zu sich befinde, die beiden Flügel des Gebäudes gleich, dann die rechts und links von den Enden der Flügel weglaufenden Garten-Planken gleichfalls von gleicher Länge seien.
- 3) Diese Häuser oder Pavillons, welche auf der Baulinie zur Zierde des englischen Gartens zu stehen kommen, sollen von Ziegelsteinen gebaut, und mit einem saubern Anwurf versehen seyn.
- 4) Die oben erwähnten Garten-Planken an der Baulinie des Hauses rechts und links müssen entweder schön gemauert, oder im Falle sie von Holz seyn sollten, mit lebendigen Gesträuchen gegen den englischen Garten bedeckt werden.

- 5) Der kleine Platz, welcher vor der Baulinie eines jeden Gartens liegt, und welcher als der Vorplatz eines jeden Hauses zu betrachten ist, muß zu jeder Zeit frei bleiben, und darf niemals etwas darauf gelegt, gebaut oder gepflanzt werden. Diese vor der Baulinie liegenden Vorplätze dürfen von Garten-Platz zu Garten-Platz durch niedrige Planken oder Mauern von einander separirt werden; doch ist diese niedrige Planke oder Mauer durch gepflanzte lebendige Gesträuche auf beiden Seiten ganz zu verstecken, und die Frontlinie des Vorplatzes, wo selber an die Straße angränzt, immer offen zu halten.
- 6) Da eine Hauptstraße so nahe an der Fronte dieser Häuser vorbeigeht, so werden keine Einfahrten in die Fronten dieser Häuser, wohl aber ein Eingang für die Fußgänger gestattet. Hinter den Gärten aber geht gleichfalls eine Hauptstraße vorbei, und können da die Einfahrten in die Gärten gemacht werden.
- 7) Zu keiner Zeit darf eines dieser Häuser und Gärten zu einem Wirthshause gemacht, und niemals darf in der Fronte derselben etwas zum Verkaufe ausgelegt, oder ein Gewerbszeichen, resp. Schild ausgehängt werden.
- 8) Es wird keine Bauart für die Häuser und Gärten vorgeschrieben, in der Ueberzeugung, daß jeder Liebhaber sein Eigenthum mit einem guten Geschmacke anlegen werde. Doch müssen alle Pläne über das, was an der Baulinie an der Fronte gebaut wird, und alle seiner Zeit daselbst getroffenen werdenden Abänderungen der englischen Garten-Obere-Direktion erst vorgelegt, und daselbst genehmigt werden.
- 9) Die übrigen Theile des Gartens, was hinter den Häusern auf der Baulinie liegt, bleiben jedem Eigenthümer frei, nach seinem eigenen Gefallen anzubauen, und zu benützen. Sollten aber Scheuern oder sonstige Gebäude darin hergestellt werden, die von außen

gegen die Fronte hin sichtlich sind, so müssen selbe durch lebendige Bäume versteckt werden, damit selbe von keinem Theile des englischen Gartens einen unangenehmen Anblick gewähren.

- 10) Sämmtliche diese Häuser und Gärten, in so ferne selbe im Burgfrieden liegen, erhalten auch Stadt-Grundbuchs-Privilegien.
- 11) Jeder macht sich verbindlich, höchstens in Zeit von zwei Jahren auf den von ihm käuflich angewiesenen Platz nach dem als genehmigt von der Oberdirektion unterschriebenen Plan sein Gebäude herzustellen.
- 12) Sollte Jemand in seiner Bauart gegen eines der bestehenden Bedingnisse handeln, so muß sich selber von Seite der gnädigst angeordneten Kommission die nöthige Abstellung ohne Weiters gefallen lassen.

Bekanntmachung vom 19. August 1795.

- II. Künftighin dürfen Bauten und Bauveränderungen an der Königinstraße im Vollzuge dieser Baubedingnisse vom 12. September 1795 und der nachfolgend aufgeführt werden- den Zusätze ohne Zustimmung der an die Stelle der vor- maligen Englischen Garten-Oberdirektion getretenen kgl. Hof- gärten-Intendantz nicht unternommen werden, und sind alle Baupläne der kgl. Regierung von Oberbayern mit gutacht- lichem Berichte vorzulegen.

Hiernach sind

- 1) die obigen Bau-Bedingnisse vom 12. September 1795 auch fernerhin im Wesentlichen aufrecht zu erhalten, insoferne nicht auf den Grund besonderer allerhöch- ster Genehmigung Seiner Majestät des Königs von einem oder dem andern §., und namentlich bezüglich der §§. 2 und 6 Ausnahmen eintreten werden.

Um so strenger aber sind die §§. 4 und 5, er- sterer bezüglich der Trennung der Häuser, damit keine geschlossene Häuserreihe entstehe, sondern nur einzelne mit Bäumen geschmückte Gebäude erscheinen, letz- terer, die Erhaltung und Einfriedung der Vorplätze betreffend, zu befolgen.

2) Außer diesen Bedingungen ist sich auch nach folgenden Zusätzen genau zu achten.

- a) Die künftig zu erbauenden Wohnhäuser können ohne Beeinträchtigung der Scenerie des kgl. englischen Gartens wohl zwei Stockwerk hoch (ohne das Stockwerk zu ebener Erde), aber nicht darüber erbaut werden; an den Stellen aber, wo vom kgl. englischen Garten aus das kgl. Bibliothekgebäude und die St. Ludwigskirche sichtbar ist, bleibt diese Bauart von der speciellen Genehmigung Seiner Majestät des Königs bedingt.
- b) Hohe Dächer können in keinem Falle und eben so wenig übermäßig hohe Kamine geduldet werden.
- c) Es darf kein Abwasser von Dächern, Küchen, Ställen &c. auf die Seite gegen die Königinstrasse geleitet werden. —
- d) Da bunte Häuser-Anstriche die Harmonie in der Scenerie des kgl. englischen Gartens stören, so dürfen die Anstriche der Häuser an der Königinstrasse nur Uebergangsfarben, z. B. vom Grün in's Graue oder Gelbliche, ferners gelb, lichtroth als Steinfarbe u. dgl. seyn, und es ist vor Ausführung eines Häuser-Anstriches an der Königinstrasse bis unter die Veterinärsschule — Anfrage bei der kgl. Hofgarten-Intendanz zu stellen, und deren Zustimmung zu erwarten.

N. N. 5. Dezember 1844, Nr. 8702, mitgetheilt durch die kgl. Hofgarten-Intendanz unterm 8. desselben Monats. — N. G. 15. Dez. 1844. Nr. 51,117.

Königs-Platz. — N. West. — 38' lang, 430' breit.

Bauten hieran als in der Umgebung der Glyptothek gelegen, sind der allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen.

N. N. 29. März 1830, mitgetheilt durch N. G. vom 8. April. Nr. 8380. — N. G. 26. Mai 1832. Nr. 11,361.

Kohl-Gäßchen. — S. West. — 14' breit.

Kostthor = Gäßchen. — G. B. — 16 bis 18' breit.

Krankenhaus = Straffe. — L. VSt. — 50' breit.

Kreuz = Gasse. — H. B. — 18 bis 58' breit.

Küchelbäcker = Gasse. — A. B. — 10 bis 16' breit.

Lämmer = Straffe. — M. VSt. — 18' breit.

Länd = Straffe. — St. A. VSt. — 32 bis 36' breit.

Landschafts = Gäßchen. — G. B. — 13 bis 24' breit.

Landwehr = Straffe. — L. VSt. — 50' breit.

Zusammenhängende Bauart.

N. N. 6. Februar 1829, mitgetheilt durch N. G. 6. März. Nr. 4830.

Lederer = Gasse. — G. B. — 18 bis 42' breit.

Lerchen = Straffe. — L. VSt. — 36' breit.

Von der Singstrasse an bis nach der Theresienwiese sollen regelmäßige pavillonartige Häuser mit schönen Façaden erbaut werden.

Von der Heustrasse an längs der Theresien = Wiese darf nur an die nördliche Strassenlinie gebaut werden, damit die Hausfronten gegen die Theresien = Wiese hinsehen.

N. G. 13. März 1826. Nr. 4483. — N. G. 30. Juni 1827. Nr. 12,458. — N. N. 17. Februar 1830, mitgetheilt durch N. G. v. 25. Nr. 3542.

Lilienberg. — J. VSt. — 20' breit.

Bei Bauanlagen auf dieser Anhöhe ist auf geeignete Entfernung von den Brunnquellen Rücksicht zu nehmen.

N. G. 7. September 1827. Nr. 17,686.

Bauten, welche den Quellen schädlich werden können, z. B. Schlachthäuser, Stallungen u. sind in deren Nähe nicht zu gedulden.

N. G. 13. Juli 1830. Nr. 13,042. — N. N. 28. Oktober 1830, mitgetheilt durch N. G. 9. November. Nr. 21,857.

Louisen = Straffe. — M. VSt. — 60' breit.

Alle Pläne über Bauten an dem zur Umgebung der Glymp-

tothek gehörigen Theil dieser Strasse müssen zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden.

N. G. 22. Juli 1828. Nr. 14,425. — N. G. 26. Sept. 1828. Nr. 19,414. — N. N. 29. März 1830, mitgetheilt durch N. G. 8. April. Nr. 6380. — N. G. 30. Nov. 1840. Nr. 34,337. — N. G. 24. Okt. 1841. Nr. 31,154. —

Böwen-Grube. — K. B. — 24' breit.

Böwen-Strasse. — M. BSt. — 60' breit.

Ludwigs-Strasse. — G. B., K. B., M. BSt., Sch. BSt. — 130' breit.

Ohne besondere allerhöchste Genehmigung dürfen keine Neubauten, und selbst keine Veränderungen an den bestehenden Facaden vorgenommen werden.

N. N. 22. Februar 1827, mitgetheilt durch N. G. 6. März. Nr. 4280. — N. N. 19. April 1828. Nr. 5706, mitgetheilt durch N. G. v. 21. Nr. 7856.

Auch auf den Farbenanstrich dehnt sich die allerhöchste Genehmigung aus.

N. G. 8. Juli 1829. Nr. 13,723. — N. G. 6. August 1829. Nr. 15,984. — N. G. 17. Septbr. 1835. Nr. 25,880.

Wenn es sich um Ausübung von Gewerben in dieser Strasse handelt, sollen die Verträge über den Baugrund-Erwerb und die Vorschriften des §. 20 der Instruktion vom 28. Dezember 1825 zum Gewerbs-Gesetz berücksichtigt und strenge zum Vollzug gebracht werden.

N. G. 13. Mai 1828. Nr. 9229.

Lueginsland. — G. B. — 15' breit.

Luitpold-Platz. — M. BSt. — Der Durchmesser dieses kreisförmigen Platzes beträgt 224 Fuß.

Maderbräu-Gasse. — G. B. — 12 bis 30' breit.

Magazin-Strasse. — J. BSt. — 14 bis 50' breit.

Mai-Strasse. — L. B. — 20' breit.

Pavillonartiges Bau-system. Die Normal-Breite dieser Strasse ist auf 20 Schuh festgesetzt, und es muß der hiezu er-

förderliche Grund von den Bauunternehmern unentgeltlich abgetreten werden.

N. G. 22. Febr. 1825. Nr. 3456. — N. G. 9. Juli 1828. Nr. 13,273. — N. G. 4. Jänner 1828. Nr. 26,317. — N. G. 16. Juni 1829. Nr. 12,153.

An dieser Strasse dürfen einstöckige Wohngebäude zum Gewerbsbetriebe hergestellt werden.

N. G. 2. Nov. 1829. Nr. 22,695. — N. G. 17. Juli 1842. Nr. 24,179.

Malzmühl-Gäßchen. — G. B. — 12' breit.

Marien-Gasse. — G. B. — 14' breit.

Marsfeld-Strasse. — M. BSt. — 132' breit.

An der östlichen Seite bis zur Karlsstrasse hin sollen nur pavillonartige Häuser mit 30' breiten Zwischenräumen erbaut werden.

N. N. 12. Juli 1828, mitgetheilt durch N. G. v. 17. Nr. 14,085.

Mars-Strasse. — M. BSt. — 40' breit.

Pavillonartiges Bausystem mit Intervallen von 30'.

N. G. 19. Febr. 1828. Nr. 3311. — N. G. 7. September 1828. Nr. 17,968.

Marstall-Platz (auch Reitschulhof genannt). — G. B. — 370' breit und 430' lang.

Marstall-Strasse. — G. B. — 30' breit.

Mathilden-Strasse. — L. BSt. — 38' breit.

Zusammenhängendes Bausystem.

N. N. 16. Juni 1829, mitgetheilt durch N. G. vom 2. Nr. 12,670.

Mag-Gasse. — K. B. — 26 bis 38' breit.

Mag-Josephs-Platz. — G. B. — 380' lang, 370' breit.

Magimilians-Platz. — K. B. — 1900' lang, 150' und 330' breit.

Die Häuserreihe rechts und links vom Marthore musste nach den Bedingungen, unter denen der Baugrund hiezu vom Staate überlassen wurde, gegen den nun überwölbten Kanal

hin Bogengänge oder Arkaden mit böhmischer Wölbung durch alle Gebäude in gleicher Höhe und Tiefe erhalten.

Die Fensterstöcke mußten auf die Mitte der Bögen zu stehen kommen, und jeder Bauunternehmer mußte seinen Bogengang mit einem Pflaster versehen und hat solches zu unterhalten.

Die Arkaden sollen für immer der Passage überlassen bleiben.

Die Bewilligung zur Anbringung der gegenwärtig unter diesen Arkaden und ausserhalb derselben befindlichen Tische und Bänke zur Bewirthung von Gästen wurde den Besitzern der Häuser Nr. 17, 19, 20 und 21 lediglich in widerrosslicher Weise ertheilt.

N. N. 15. Juni 1804. — Instruktion für die Bauunternehmer vom 12. August 1804. — Grl. Commissariats C. 9. Sept. 1811. Nr. 15,707. — M. C. 6. Juni 1812, mitgetheilt durch Grl. Commissariats C. 21. desselben Monats. Nr. 11,830. — M. C. 18. Juli 1813 an die egl. Pol.-Direktion. — N. C. 3. Mai 1842. Nr. 15,169, unter Bezugnahme auf M. C. 22. Dez. 1828. —

Mag-Strasse. — M. VSt. — 60' breit.

Mazari-Gäßchen. — K. V. — 10 bis 17' breit.

Morassi-Gäßchen. — J. VSt. — 15 bis 24' breit.

Mühl-Gasse. — St. A. VSt. — 24 bis 38' breit.

Die Erweiterung dieser Strasse ist wünschenswerth, kann aber nur auf der dem Stadtbache entgegengesetzten Seite erfolgen.

Es ist übrigens abzuwarten, bis die Bauunternehmer den Grund zur Strassen-Erweiterung abtreten, bis wohin es genügt, wenn neue Gebäude an die Baulinie zurückgesetzt werden.

N. C. 25. Okt. 1828. Nr. 21,450.

Müller-Strasse. — A. V., J. VSt. — 56 bis 64' breit.

Pavillonartiges Baupsystem.

N. C. 7. April 1828. Nr. 6565.

Münz-Gäßchen. — G. V. — 18 bis 33' breit.

Neuhäuser-Gasse. — K. V., H. V. — 78 bis 106' breit.

Nymphenburger-Strasse. — M. VSt. — 70 bis 90' breit.

Pavillonartiges Bausystem.

Die Baulinie ist parallel mit der StraÙe durch die bestehenden Häuser bestimmt.

N. G. 6. Juni 1826. Nr. 10,157. — N. G. 21. Septbr. 1828. Nr. 18,837.

Odeon-Platz. — G. B., K. B. — 600' lang, 270' breit.

Für diesen Platz gelten dieselben Baubestimmungen, wie für die Ludwigstraße.

Otto-StraÙe. — K. B. und M. BSt. — 60' breit.

Pechwinkel. — J. BSt. — 20 bis 50' breit.

Perusa-Gasse. — G. B. — 34 bis 40' breit.

Peters-Platz rings um die Kirche herum. — A. B. — 20 bis 60' breit.

Pettschaftswinkel. — St. A. BSt. — 7 bis 15' breit.

Pfandhaus-Gasse. — K. B. — 60 bis 70' breit.

Pfarr-StraÙe. — St. A. BSt. — 46' breit.

Pferd-StraÙe alte. — G. B. und St. A. BSt. — 42' breit.

Pferd-StraÙe neue. — G. B. — 36' breit.

Pfister-Gasse. — G. B. — 18 bis 46' breit.

Pflug-Gäßchen. — G. B. — 10 bis 15' breit.

Pinakothek, Umgebung derselben.

Alle Pläne über Bauten in den Umgebungen der Pinakothek und des nördlich hinter derselben gelegenen für einen egl. Neubau bestimmten Grundstückes, Kataster Nro. 4369, müssen der allerhöchsten Genehmigung unterstellt werden.

N. G. 22. Juli 1828. Nr. 14,425. — N. G. 26. Sept. 1828. Nr. 19,414. — N. G. 30. Nov. 1840. Nr. 34,337. — N. G. 24. Okt. 1841. Nr. 31,154. — N. G. 16. März 1845. Nr. 11,973.

Man sehe auch Arcis-, Barer-, Kasern- und Theresien-StraÙe.

Platz. — G. B. — 90' breit.

Pranners-Gasse. — K. B. — 48, 66 bis 74' breit.

Preisung-Gasse. — G. B. — 26' breit.

- Prielmayer = Gäßchen.** — N. VSt. — 10' breit.
Probstbräu = Gäßchen. — N. V. — 10 bis 18' breit.
Promenade = Platz. — K. V. — 650' lang, 168 und 186' breit.
Promenade = Gasse. — K. V. — 42 bis 58' breit.
Radlstieg. — N. V. — 4' breit.
Residenz = Gasse. — G. V. — 36 bis 54' breit.
Rindermarkt. — N. V. — 40 bis 74' breit.

Auf dem Hause Nr. 6 des Rindermarktes und Nr. 5 am Rosenthal ruht die Verbindlichkeit, den freien Durchgang vom Rindermarkt zum Rosenthal in gerader Linie zu erhalten, und denselben täglich bis zum Läuten der Abend = Glocke offen zu halten, desgleichen vorkommenden Falles in der Nacht für den Transport der Feuerlösch = Requisiten zu öffnen, zu welchem Behufe dem städtischen Bauamte die Schlüssel ausgehändigt, und belassen werden müssen. Die Breite des Durchganges wird durch den für den Transport der Feuerlösch = Requisiten erforderlichen Raum bestimmt.

N. N. 20. Juni 1808. Nr. 10,498.

- Rochus = Gasse.** — K. V. — 12 bis 29' breit.
Rochusberg. — K. V. — 13 bis 30' breit.
Rosen = Gasse. — N. V., H. V. — 26 bis 34' breit.
Rosenheimer = Straffe. — St. N. VSt., J. VSt. — 38 bis 72' breit.
Rosenthal. — N. V. — 15 bis 40' breit.
Rosschwemme. — N. V. — 27' breit.

Die beiden bedeckten Brücken der Häuser Nr. 2 und 3 am Rindermarke rückwärts über dem Rosschwemmbach sollen in Erwägung, daß der Mißstand dieser hölzernen Bauten durch den Vortheil eines freien Durchganges bei Feuersgefahr weit überwogen werde, vor der Hand erhalten bleiben. —

N. G. 23. Oktober 1817, mitgetheilt durch N. G. 3. November.
Nr. 13304.

Numforder-Strasse. — N. B., J. VSt. — 58 bis 76' breit.

Die auf dem unentgeltlich überlassenen Grunde erbauten Häuser Nr. 1 und 2 mußten auf 24' von dem Fußweg der Strasse zurückgesetzt werden, und der also zwischen der Strasse und den Häusern liegende Grund ist zur Erweiterung der Strasse und des Platzes beständig frei zu erhalten, und darf nicht eingepflanzt werden.

Mit dem Ueberrest des vormals ärarialischen Grundes bis zum Hause Nr. 4 ist es ebenso zu halten.

N. N. 30. Juli 1807 an die kgl. Polizei-Direktion.

Salpeter-Gasse. — G. B. — 14 bis 48' breit.

Salvator-Gasse. — N. B. — 22 bis 48' breit.

Salvator-Platz. — N. B. — 250' lang, 116' breit.

Salz-Strasse. — M. VSt. — Zu beiden Seiten der Salzstadel 145' breit, ausserhalb derselben gegen das Marsfeld hin 70' breit.

Sand-Strasse. — M. VSt. — 60' breit.

Pavillonartiges Bauystem.

N. E. 21. April 1826. Nr. 6920. — N. E. 2. August 1828. Nr. 15,340. — N. E. 4. Okt. 1828. Nr. 19,861.

Sattler-Gäßchen. — H. B. — 10' breit.

Schäffler-Gasse. — N. B. — 24 bis 28' breit.

Schießstatt-Gäßchen. — M. VSt. — 15' breit.

Schlecker-Gäßchen. — N. B. — 20' breit.

Schleißheimer-Strasse. — M. VSt. — 40 bis 42' breit.

Pavillonartiges Bauystem.

N. E. 2. April 1829. Nr. 6557.

An der westlichen Seite dieser Strasse dürfen keine Gebäude hergestellt werden.

N. E. 26. März 1832, mitgetheilt durch N. E. vom 31. Nr. 6308. — N. E. 10. Mai 1842, mitgetheilt durch N. E. vom 15. Nr. 16,539. — N. E. 22. Juni 1844, mitgetheilt durch N. E. vom 4. Oktober. Nr. 3991.

Man sehe auch: Dachauerstrasse.

Schlosser = Gäßchen. — L. VSt. — 8' breit.

Schmid = Gasse. — N. V. — 12' breit.

Schommer = Gäßchen. — L. VSt. — 12 bis 30' breit.

An der südlichen Seite dieses Gäßchens darf nur gebaut werden, wenn die Gebäude auf 30 Fuß von den an der nördlichen Seite bereits stehenden Häusern entfernt hergestellt werden, und der außer diese Baulinie fallende Grund unentgeltlich zur Straße abgetreten wird. Das Bau-system ist das zusammenhängende.

N. G. 7. März 1829. Nr. 4817.

Schönfeld = Straße. — Sch. VSt. — 36 bis 39' breit.

Schrammer = Gäßchen. — G. V. — 12 bis 20' breit.

Schranken = Platz. — G. V., N. V., K. V. — 510' lang, 170' breit.

Unter den Bögen (Arkaden) darf ohne Bewilligung der kgl. Regierung keine neue Bude, noch auch eine zwar bestandene, aber bei irgend einer Veranlassung gegenwärtig oder künftig niedergelegte Bude wieder hergestellt werden, und zwar bei Vermeidung der alsbaldigen Demolition auf Kosten des Uebertreters.

N. N. 30. Dez. 1816. Nr. 13,335.

Die Errichtung neuer Verkaufsbuden unter den Arkaden des Hauses Nr. 26 wurde unter der Bedingung von der kgl. Regierung genehmigt, daß keiner Bude eine größere Tiefe als von 3½' gegeben und für die Passage ein freier Raum von 6' offen gelassen werde; dann daß der Hausbesitzer sich verbindlich machte, diese Buden ohne Weigerung und Entschädigungsforderung sogleich wieder zu entfernen, wenn durch eine allgemeine administrative Verfügung die Räumung unter diesen Bogen = Gängen angeordnet werden sollte.

N. G. 7. Februar 1826. Nr. 2048.

Die Errichtung neuer Buden und Verkauf = Tische unter diesen Bogen = Gängen wurde zurückgewiesen.

N. G. 7. April 1826. Nr. 5885. — N. G. 19. September 1826.

Nr. 1736. — N. G. 23. Februar 1827. Nr. 3364. — N. G. 30. Sept. 1828. Nr. 19,126. — N. N. 5. Jänner 1829. Nr. 19,065. — N. G. 15. Mai 1842. Nr. 13,426. — N. G. 29. Sept. 1842, mitgetheilt durch N. G. v. 7. Oktober. Nr. 33,716. —

Schul-Gasse. — St. N. VSt. — 30' breit.

Schützen-Strasse. — M. VSt. — 62 bis 67' breit.

Pavillonartiges Bausystem. Die Gäßhäuser, welche an die fortgesetzte Sommer-Strasse zu stehen kommen, haben mit ihren Fronten den beiden Strassenrichtungen zu folgen.

N. N. 24. August 1829, mitgetheilt durch N. G. v. 31. Nr. 17,876.

Schwabinger-Landstrasse. — Sch. VSt., M. VSt. —

Zunächst der Stadt 140' breit — bei Schwabing 70' breit. —

I. Die an der neuen Schwabinger-Landstrasse zu errichtenden Gebäude sollen:

- 1) ein der Umgebung der Haupt- und Residenzstadt angemessenes Aeußere nach der Art der italienischen Landhäuser erhalten, ohne jedoch diese Vorbilder ängstlich nachzuahmen.
- 2) Die einzelnen Gebäude müssen in solcher Entfernung von einander zu stehen kommen, daß zwischen denselben und zwar für jedes Gebäude der verhältnißmäßige Raum zu Garten-Anlagen vorhanden ist. —
- 3) Das an der Stadt zunächst herzustellende Gebäude soll von der nördlichen Ecke der Gartenmauer des fgl. Institutes für Töchter aus höheren Ständen 300 Fuß entfernt seyn, und keine größere Höhe als 30' von dem Strassen-Niveau der Vaulinie bis zum Hauptgesimse erhalten.
- 4) Diese Höhen-Dimension muß auch bei den folgenden Gebäuden bis zur Entfernung von 500 Schuh von dem genannten Garten-Ecke eingehalten werden, die nächst darauf folgenden Gebäude können eine Höhe von 40 bis 50 Schuh erreichen.
- 5) Für die entfernteren Gebäude bis Schwabing sind die Dimensionen freigegeben. Hiernach hat die Bau-

Kommission zu verfahren, und die geprüften entsprechend befundenen Bauentwürfe, welchen jedesmal ein Uebersichtsplan der ganzen Strasse mit Bezeichnung der Baustelle für das neue Gebäude und die dazu gehörige Garten-Anlage beigelegt werden muß, zur Erholung der allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

N. N. 15. Febr. 1839, mitgetheilt durch N. G. v. 19. Nr. 4978.

II. Diese Bestimmungen nebst der festgesetzten Baulinie gelten für die ganze neue Schwabinger-Landstrasse bis zu deren Vereinigung mit der alten Strasse.

N. G. 28. Febr. 1841, mitgetheilt durch N. G. 4. März. Nr. 6542.

III. Ausserdem muß

1) die Grund-Einfriedung an dieser Strasse sowohl an der Strassenlinie, als an den übrigen Gränzlinien nach vorliegender, allerhöchst genehmigter Zeichnung hergestellt werden.

2) Die Herstellung von Einfahrten kann nur auf Ruf und Widerruf erteilt werden.

3) Die Herstellung und Erhaltung der erforderlichen Abweiser und Brücken müssen nach der von der kgl. Baubehörde festzusetzenden Gestalt so angelegt werden, daß sie in die Mitte von zwei Alleebäumen zu stehen kommen.

4) Dabei liegt den Grundbesitzern ob, für die in Folge des Gebrauches der Einfahrten vorkommenden Beschädigungen der Bäume und des Trottoirs zu haften, und jeden Schaden sogleich aus eigenen Mitteln unter Aufsicht und nach Angabe der kgl. Bau-Behörde wieder gut zu machen. —

5) Die Absperrung oder Verbauung der alten Schwabinger-Strasse darf nicht geschehen. Dieselbe hat vielmehr bis auf weitere allerhöchste Bestimmung in ihrem dermaligen Zustande zu verbleiben.

N. G. 13. Nov. 1841, mitgetheilt durch N. G. 15. Dez. Nr. 34,285.

IV. Bau-Pläne, welche auf Bauführungen an und in der

Nähe der Schwabinger = Landstrasse Bezug haben, sind gleichfalls der allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen.

N. E. 16. August 1842, mitgetheilt durch N. E. v. 20. Nr. 28,592.

Sebastians = Gäßchen. — N. B. — 10 bis 25' breit.

Sebastians = Platz. — N. B. — 198' lang, 80' breit.

Seerieder = Gasse. — G. B. — 13 bis 20' breit.

Sendlinger = Gasse. — N. B., S. B. — 38 bis 74' breit.

Sendlinger = Landstrasse. — L. BSt. — 60' breit.

Die Häuser müssen 20' von der Strassen = Trottoir = Linie entfernt gestellt werden.

N. E. 16. Dez. 1826. Nr. 23,440.

Die Häuser an dieser Strasse sollen so viel thunlich im gleichen Style mit den Häusern im Rondell am Sendlinger = Thor = Plage, dann in gleicher Höhe aufgeführt werden.

N. E. 10. September 1827. Nr. 17,744. — N. E. 9. Juli 1829. Nr. 13,779.

Uebrigens sollen diese Häuser nicht zusammenhängend, sondern nur pavillonartig erbaut werden.

N. E. 18. Sept. 1827. Nr. 18,563. — N. E. 24. Mai 1828. Nr. 10,230. — N. E. 12. August 1828. Nr. 16,226. — N. E. 30. Juni 1829. Nr. 13,107. — N. E. 29. Septbr. 1829. Nr. 18,649.

Sendlingerthor = Platz. — N. B., S. B., L. BSt. — Weisläufig 540' lang und breit. —

Die Höhe der Neubauten hat sich nach den bereits daselbst stehenden Gebäuden, und der für diesen Platz einmal bestimmten Façade zu richten.

N. E. 29. Mai 1825. Nr. 9835.

Singelspieler = Gasse. — N. B. — 11' breit.

Sing = Strasse. — L. BSt. — 10 bis 36' breit.

Die Erweiterung dieser Strasse ist nach Maaßgabe deren Breite zwischen der Lerchen = und Landwehrstrasse zu erzielen.

N. E. 25. Juli 1827. Nr. 14,589.

Sommer = Strasse. — M. BSt. — 40' breit.

Die Herstellung dieser Strasse wurde genehmigt, insoferne als die Staats- oder Gemeinde-Kasse dafür nicht in Anspruch genommen wird.

N. E. 29. August 1827. Nr. 17,214.

Die Eckhäuser, welche an der Sommer- und der Schützen-Strasse zu stehen kommen, haben mit ihren Fronten den beiden Strassenrichtungen zu folgen.

N. B. 24. August 1829, mitgetheilt durch N. E. 31. August. Nr. 17,876.

Es soll übrigens in dieser Strasse zusammenhängend gebaut werden.

N. E. 23. Januar 1843. Nr. 40,165.

Sonnen-Strasse. — H. B. und L. BSt.

Einschlüssig der Allee vom Sendlingertthore bis zum Josephstthore 160', von da bis zur protestantischen Kirche 250' breit.

Sophien-Strasse. — M. BSt. — 40' breit.

Zusammenhängendes Bauystem.

N. E. 29. März 1843. Nr. 6993.

Spaßen-Strasse. — M. BSt. — 26' breit.

Spital-Gasse. — L. BSt. — 24' breit.

Sporer-Gasse. — R. B. — 14 bis 20' breit.

Staub-Strasse. — J. BSt. — 20' breit.

Pavillonartiges Bauystem.

N. E. 15. April 1843, mitgetheilt durch N. E. v. 25. Nr. 13,911.

Sternegger-Gasse. — A. B. — 10 bis 14' breit.

Stern-Strasse. — St. N. BSt. — 15 bis 39' breit.

Tannen-Strasse. — G. B. — 28 bis 34' breit.

Taschenthurm-Gasse. — A. B. — 40 bis 64' breit.

Tattenbach-Strasse. — St. N. BSt. — 34' breit.

Tegernseer-Gasse. — A. B. — 24 bis 26' breit.

Thal. — G. B., A. B. — 60, 76 bis 138' breit.

Thalkirchner-Strasse. — J. VSt., L. VSt. — 25 bis 30' breit.

Diese Strasse soll auf 40' erweitert werden, und wer daran baut, muß den Grund zu dieser Strassen-Erweiterung unentgeltlich abtreten.

Die Häuser sollen pavillonartig mit Zwischenräumen von wenigstens 30' erbaut, und nicht zu hoch aufgeführt werden.

N. G. 17. Sept. 1827. Nr. 18,360. — N. G. 18. Sept. 1827. Nr. 18,561. — N. G. 4. Januar 1828. Nr. 26,317. — N. G. 12. August 1828. Nr. 13,658. — N. G. 28. Januar 1829. Nr. 1652. — N. G. 14. April 1829. Nr. 7666.

Der an die Müller-Strasse anstossende und von dieser und der Glockenbach-Strasse begrenzte Bauplatz darf jedoch mit zusammenhängenden und höheren Gebäuden besetzt werden.

N. G. 21. Februar 1845, mitgetheilt durch N. G. 27. desselben Monats Nr. 8985.

Die Herstellung einstöckiger Wohngebäude zum Gewerbsbetriebe findet am äußern Theile dieser Strasse, sowie an der Mai-Strasse, keinen Anstand.

N. G. 17. Juli 1842. Nr. 24,179.

Theater-Gasse. — N. V. — 18' breit.

Theatiner-Gasse. — G. V. und K. V. — 40 bis 54' breit.

Theresien-Strasse. — M. VSt. — 60' breit.

An dem Theile dieser Strasse, welcher zwischen der Arcis- und der Schleißheimer-Strasse liegt, ist pavillonartig zu bauen.

N. G. 2. April 1829. Nr. 6557.

Ueber Bauten an dem zur Umgebung der Pinakothek und des nördlich hinter derselben gelegenen für einen egl. Neubau bestimmten Grundes, Kataster Nro. 4369, gehörigen Theile dieser Strasse müssen die Pläne zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden.

Man sehe: Pinakothek.

Theresien-Wiese. — L. VSt.

Auf den Anhöhen der Theresien-Wiese zwischen der Lands-

berger-Strasse und dem Dorfe Untersending ist die Aufführung keiner Art von Gebäuden mehr statt zu geben.

N. N. 28. Juli 1840, mitgetheilt durch N. G. 1. Aug. Nr. 21,123.

Thiereck-Gäßchen. — N. B. — 8 bis 22' breit.

Krist-Gang. — St. N. VSt. — 8 bis 22' breit.

Am Türkengraben. — M. VSt. — 20' breit.

Der Türkengraben selbst, als eine der wenigen geschichtlichen Erinnerungen Münchens soll unverändert erhalten werden.

N. G. 10. Dez. 1841. Nr. 35,849.

Türken-Strasse. — M. VSt. — 60' breit.

Baupläne für Gebäude in der Umgebung des Wittelsbacher = Pallastes sind der kgl. Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Man sehe: Wittelsbacher = Pallast.

Turn-Platz. — M. VSt. —

Die Benützung des Turnplatzes selbst zu Bauplätzen ist wegen der Nähe des königlichen Artillerie-Laboratoriums untersagt.

N. N. 17. Februar 1829, mitgetheilt durch Schreiben der kgl. Polizei = Direktion dd. 1. März 1829. Nr. 7118.

Universitäts-Platz. — M. VSt., Sch. VSt. — Länge 420, Breite 410'.

Utzschneider-Strasse. — N. B. — 40' breit.

Die Gebäude an dieser Strasse sind zusammenhängend und einschläffig des Erdgeschosses 3 Stockwerke hoch herzustellen.

Nur die Bauplätze Nummer 13 und 14 im Abtheilungsplane dürfen vierstöckig überbaut werden.

Der Bauplatz Nummer 11 muß mit einem Eckhause in der Art besetzt werden, daß dort die Strasse sich endige, und das Dach mit einem Walm versehen werde.

N. G. 15. Mai 1843, mitgetheilt durch N. G. vom 16. desselben Monats. Nr. 17,635. — N. G. 24. April 1844, mitgetheilt durch N. G. v. 29. Nr. 17,501.

Veterinär-Strasse. — Sch. VSt. — 50' breit.

In dieser Strasse als zum Schönfelds gehörig, dürfen

nur Häuser von zwei Stockwerken, d. i. nur mit 1 Stockwerk über dem Erdgeschoße erbaut werden.

R. G. 6. Sept. 1842. Nr. 30,528.

Viktualienmarkt. — N. B. — 480' lang, 360' breit.

Wall=Strasse. — N. B. — 30' breit.

Wasser=Strasse. — J. BSt. — 24' breit.

Pavillonartiges Bausystem.

R. G. 19. August 1828. Nr. 16,596.

Wein=Strasse. — G. B., K. B. — 25 bis 53' breit.

Weite Gasse. — K. B. — 60' breit.

Wiener=Strasse. — St. N. BSt. — 44 bis 64' breit.

Wiesen=Strasse. — Sch. BSt. — 22 bis 42' breit.

Windenmacher=Gasse. — K. B. — 24 bis 26' breit.

Winter=Strasse. — G. B. — 18' breit.

Wittelsbacher=Palast, Umgebung desselben. — M. BSt. —

Rücksichtlich der Bewilligung von Hausbauten in der nächsten Umgebung desselben und dessen Grund-Complexe, nämlich an der Türken=Strasse, an der Verbindungs=Strasse zwischen der Finken= und der Jäger=Strasse, dann der zwischen der Jäger= und der Kasern=Strasse, endlich an der Jäger=Strasse selbst wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1843 (Gesetzbl. S. 22) und des Cod. civ. P. II. cap. 1. §. 3 et in notis Nro. 4 hingewiesen, in Folge dessen derlei Gesuche jeder Zeit der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen sind.

R. G. 25. Okt. 1844. Nr. 80.

Wittelsbacher=Platz. — M. BSt. — 226' breit, 302' lang.

Die Fassade und der Farbenanstrich der Häuser an diesem Platz ist der Genehmigung der obersten Baubehörde unterstellt.

R. G. 8. Juli 1829. Nr. 13,723. — R. G. 23. Juli 1830, mitgetheilt durch R. G. vom 29. Nr. 14,702.

Wolfs=Gäßchen. — G. B. — 10 bis 12' breit.

Wurzer=Strasse. — G. B. — 28 bis 32' breit.

Zeughausplatz. — G. B. — 50 bis 90' breit.

Zweibrücken=Strasse. — St. A. WSt., J. WSt. — 80
bis 126' breit.

Ausser diesen speziellen Vorschriften für Bauten an den
Strassen und Plätzen der Stadt und deren Vorstädte, besteht
auch für die

Umgebung der kgl. Sternwarte zu Bogenhausen

die Bestimmung, daß zur Sicherung des Meridian der Stern-
warte auf den gegen Norden bis zur Isar gelegenen Grund-
stücken auf eine Breite von 36 Schuh längs der Linie des
Meridians weder Gebäude aufgeführt, noch Bäume gepflanzt,
noch sonstige Erhöhungen gemacht werden dürfen.

N. G. 5. Mai 1829. Nr. 9508 unter Bezugnahme auf N. N.
19. Juli 1816.

Handwritten text at the top of the page, including a date and possibly a title or reference.

Handwritten text in the upper middle section of the page.

Handwritten text in the middle section of the page, appearing to be a list or detailed notes.

Handwritten text in the lower middle section of the page.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or concluding remarks.

Mückblicke

auf das

Entstehen der neuen Bauanlagen in München.

Eine Beigabe

zu den gesammelten Baupolizei-Vorschriften.

Rückblicke auf das Entstehen der neuen Bauanlagen in München.

München war noch am Schluß des vorigen Jahrhunderts durch die zu Kaiser Ludwigs Zeiten erbauten Mauern und Thürme geschlossen, und mit den durch Kurfürst Maximilian I. angelegten Festungswerken umgeben.

Zwar befanden sich schon in Mitte desselben Jahrhunderts Gebäude auf den Festungswerken und zunächst ausserhalb derselben; die Baubewilligung hiezu war aber nur widerruflich und gegen Verzicht auf Entschädigung gegeben, wenn jemals der Vertheidigungszustand wieder hergestellt und deshalb der Abbruch jener Gebäude verlangt werden müßte.

Als jedoch unter Kurfürst Karl Theodors Regierung Wall und Graben vor dem Neuhauserthore eingeebnet und das Thor selbst, welches von daher das Karlsthor genannt wird, theils auf Kosten des Hofkriegsrathes, theils auf Kosten der Stadt und durch freiwillige Beiträge abgeändert und verschönert, und in Verbindung mit demselben die unter dem Namen Rondell bekannte Bauanlage herzustellen angefangen (1791), auch ausserhalb des Schwabingerthores an der heutigen Schönfeldstrasse eine Stückgießerei (1794) erbaut wurde, und der Kurfürst im Jahre 1795 erklärte, daß München eine Festung nicht mehr sei und nicht mehr seyn solle *), war die Gelegenheit zur weiteren Ausdehnung der Stadt gegeben, und der Anfang hiezu gemacht.

*) M. G. S. Bd. 5. S. 673. Nr. 105.

Noch in demselben Jahre wurde die Erbauung der Häuserreihe im Schönfeld, der heutigen Königinstraße, als Schluß des im Jahre 1789 angelegten englischen Gartens eingeleitet; im darauffolgenden Jahre eine Straße, der Rempartweg, zur öffentlichen Promenade innerhalb der Wälle rings um die Stadt angelegt, und der daran liegende Grund der Befestigungswerke nach und nach als freies oder bodenzinftiges Eigenthum, jedoch unter der Bedingung veräußert, daß es gegen eine nach Billigkeit zu bestimmende Entschädigung wieder abzutreten sei, wenn es dereinst zur Verschönerung oder Erweiterung der Stadt erforderlich wäre. Der Zug dieser Wallstraße ist heut zu Tage noch an der Gallerie-, Tannen-, Wurzer-, Herrn-, Frauen- und Blumenstraße zu erkennen.

Dem Bedürfnisse und der Lust zu bauen, war hiedurch allerdings Spielraum gegeben; als aber Kurfürst Max Joseph III., nachhin König Max I., Höchstherrlichen Gedächtnisses, im Jahre 1801 *) allen innerhalb und zunächst der Festungswerke bereits erbauten und allen künftig dahin zu bauenden Häusern nebst den dazu gehörigen Grundstücken die Grundbuchsrechte ertheilte, und damit die Widerrustlichkeit des Bestandes derselben aufhob, fing für die Bauten in München eine neue Epoche an. Durch eben diese Verordnung wurden die neuen Bauanlagen unter die Aufsicht der Behörden gestellt, und in Fällen von größerer Wichtigkeit nach Gestalt der Umstände selbst der allerhöchste Ausspruch darüber vorbehalten.

Um diese Zeit wurde das Rondell am Karlsthor, welches bis daher nur mit einem oberen Stockwerke über dem Erdgeschoße erbaut war, nicht nur um ein weiteres Stockwerk erhöht, sondern auch durch die beiden gegen den heutigen Maximiliansplatz und gegen die Sonnenstraße hinggerichteten Seitenflügel vergrößert.

Gleichzeitig wurden nach der Aufhebung und Demolirung des im Jahre 1600 errichteten Kapuzinerklosters die zwei Ba-

*) Reggsbl. 1801. Stück 33.

sionen, welche dasselbe mit dem Klostergarten einschlossen, nebst allen übrigen ausserhalb der Salvatorkirche und bis zum Karlsthore noch bestandenen Wällen und Gräben eingeebnet.

Dabei wurde die Vorbereitung eines Planes für die Herstellung einer Bauanlage auf der hiedurch gewonnenen ausgedehnten Grundfläche einer Kommission übertragen, als deren Mitglieder der kurfürstliche Oberst und General-Straßen- und Wasserbau-Direktor von Niedl, der kurfürstliche Oberbaumeister Franz Thurn und der städtische Baudirektor von Schedel ernannt worden sind.

Die Aufgabe der Kommission war auf eine ähnliche Bauanlage, wie die am Karlsthore bestehende, gestellt, und als Resultat erfolgte unterm 9. August 1802 die Genehmigung eines vom Oberbaumeister Thurn entworfenen Planes über die Bauanlage am Kapuzinergraben.

Nach diesem Plane, welcher die Grundlage des heutigen Maximiliansplatzes bildet, hätte dem durch von Utschneider erbauten Häuserquadrante *) mit dem nun Knorr'schen Bräuhaus ein gleiches am obern Theile des Platzes und des Stadtgrabens zwischen der Brücke der Herzog Marburg und dem königl. Brunnhause daselbst entgegengesetzt werden sollen.

Die beiden noch jetzt schief gegen den Platz gestellten Häusergruppen **) hätten etwas verlängert gleichfalls in einem Quadrate hergestellt und mit den am Anfange der Marxstrasse stehenden, dem Marthore gegenüber liegenden Häusern ***) , statt durch die gegenwärtigen Alleenanlagen mittelst einer Reihe um ein Stockwerk minder hoher Gebäude verbunden werden sollen.

Auf der Stadtseite war ausserhalb des gegenwärtig überwölbten Stadtgrabens eine Allee von dem erwähnten Utschnei-

*) Gegenwärtig die Häuser Nr. 7, 8, 9, 10, 11 und 12 an der Briennerstrasse.

**) Nach dermaliger Nummerirung die Häuser Nr. 2, 3, 4 und Nr. 9, 10 und 11 am Maximiliansplatze.

***) Dermal's Haus Nr. 5, 6, dann 7 und 8 am Maximiliansplatze.

der'schen Häuserquadrate bis zu dem oberen entgegengesetzten, und ausserdem lediglich die Eröffnung eines neuen Thores am Ende der Brannersstrasse nebst der Brücke über den Stadtgraben in den Plan aufgenommen.

Die Stadtmauern wären wegen des dazwischen liegenden Zwingers und wegen des sogenannten Hofganges, welcher auf der innern Stadtmauer von der Residenz nach der Theatinerkirche und von da bis zur Herzog Marburg führte, unverändert geblieben.

Erst als die Absicht, den Stadtzwinger und den Hofgang zu erhalten, aufgegeben war, wurde ein weiterer Plan über die Bauanlage am Stadtzwinger von derselben Kommission entworfen und hienach die Herstellung des gegenwärtigen Thormacht-Gebäudes am neuen Mar-Joseph-Thore und die Erbauung der ersten rechts und links daran sich anschließenden Häuser mit dem Bogengange *) unterm 15. Juni 1804 genehmigt.

Daran reihte sich die Demolirung der Stadtmauern von der Herzog Marburg an bis zum Theatinergebäude, nebst dem Abbruche des Jungfernthurmes, so wie die Veräußerung der Bauplätze im Bereiche der ganzen, in der Folge Maximiliansplatz benannten Bauanlage.

Die Kosten zur Herstellung des Marthores mit dem Ankauf eines deshalb zu demolirenden Hauses wurden auf Rechnung des Staates übernommen.

Inzwischen erfolgte durch Rescript vom 14. Dezember 1804 **) die Ernennung einer Lokalbau-Kommission für München, welche unter die unmittelbare Leitung des kurfürstlichen Landeskommissariats gestellt, und aus dem Hofbau-Intendanten von Gärtner, dem Hofbau-Intendanten-Inspektor Thurn,

*) Gegenwärtig Haus Nr. 17, 18, dann 19 und 20 am Maximiliansplatz.

**) Reggsbl. 1805, St. 8, S. 320.

dem Stadtbau-Direktor von Schedel und dem kurfürstlichen Polizei-Direktor von Stetten gebildet wurde.

Nach der unterm 9. März 1805 dieser Kommission ertheilten Instruktion *) hatte dieselbe von allen Neubauten und wesentlichen Reparaturen der Gebäude Kenntniß zu nehmen, und nach Prüfung des Bauplanes die Baubewilligung zu ertheilen.

Während unter Leitung dieser Kommission die Herstellung der Gebäude sowohl zu beiden Seiten des Marthores, als am Maximiliansplaz voranschritt, wurde die Herstellung einer Verbindungsstrasse zwischen dem neuen Marthore und dem vom Schwabingerthore nach Nymphenburg ziehenden Fürstenwege in Vorschlag gebracht, und unterm 11. August 1807 auch genehmigt. Es ist dieses die heutige Marxstrasse, welche in gerader Richtung vom Mittelpunkte der Bauanlage am Marthore, wie heute noch in den Karolinen-Plaz, so damals in den außerhalb dieses erst später entstandenen Plazes hinziehenden Fürstenweg einmündete, und am 12. Oktober des nämlichen Jahres zum erstenmale befahren worden ist.

Mit der bei Vollendung dieser neuen Strasse sich kundgebenden Lust, hieran und an dem Fürstenwege Gebäude und Gartenanlagen herstellen zu wollen, sprach sich aber auch der Wunsch und die Nothwendigkeit aus, daß dieser Fürstenweg, welcher von der dormaligen Ottostrasse an in mehreren Krümmungen zwischen der heutigen Brienner- und der Kasernstrasse fortlaufend, die Dachauerstrasse an der Stelle des heutigen Luitpold-Plazes durchschneidet, eine gerade Richtung erhalten möchte.

Das damalige General-Landes-Kommissariat ordnete deshalb die Anfertigung von Plänen hierüber an, und setzte damit das Bedürfniß einer Erweiterung der Bauanlage vor dem Marthore zu einer Vorstadt in Verbindung.

Mit dem Vollzuge dieses Auftrages wurde zunächst der königl. Landesdirektionsrath von Schwaiger betraut, welcher bereits seit 1806 das Specialkommissorium zu vollführen hatte,

*) Regtbl. 1805, St. 11, S. 573.

die Strassenpolizei-Verordnung vom 16. August 1805 *) in den Umgebungen der Stadt durchzuführen, dabei den Fürstenweg auf beiden Seiten mit einem 10 bis 12 Schuh breiten Fußwege versehen zu lassen, und dem auch die Erwerbung des zur Herstellung der Marstrasse erforderlichen Grundes übertragen gewesen ist.

Derselbe ließ von mehreren, übrigens nirgends benannten fachkundigen Männern unter Zugrundelegung eines vom topographischen Bureau im vergrößerten Maßstabe angefertigten Planes über die Umgebungen der Stadt mehrere Entwürfe für die neuen Bauanlagen herstellen, von denen einige ohne Rücksicht auf die im Bereiche der neuen Vorstadt schon bestehenden Gebäude und Gartenanlagen, andere nur mit Beibehaltung der neuen Bauanlage vor dem Marthore, die übrigen unter Schonung aller vorhandenen Gebäude und Gärten, und unter Beschränkung der neuen Anlagen auf die Herstellung von Verbindungsstrassen angefertigt waren.

Diese Pläne, vierzehn an der Zahl, gelangten mit dem hierüber erhaltenen Gutachten der Baupolizei-Kommission, wodurch die nach der ersteren Rücksicht entworfenen als zur Erzielung eines vollkommenen Ganzen am geeignetsten erkannt worden waren, an die allerhöchste Stelle zur Auswahl; kamen jedoch unterm 14. März 1808 mit der Weisung an die Bau-Kommission zurück, daß der Plan über die Stadterweiterung mit dem über die Anlage eines botanischen Gartens in Verbindung gebracht werden soll.

Die Geradeführung des Fürstenweges bis zu dem Punkte seiner Kreuzung mit der Dachauerstrasse war dabei als angenommen erklärt und der Wunsch ausgesprochen, daß auf die großen Entschädigungen, welche die Entfernung bereits bestehender Gebäude-Anlagen nach sich ziehen würde, und wodurch die Durchführung des Planes ausserordentlich erschwert werden könnte, Rücksicht zu nehmen sei.

Auch die Lage des nachhin im Flächeninhalte von 12 Tag-

*) Regsbl. 1805, St. 36, S. 597.

werk 20,000 Quadratfuß Grundes angelegten botanischen Gartens neben dem seit 1741 bestehenden Herzog-Garten, dessen Gebäude gegenwärtig das Kadetenkorps inne hat, war dazumal bereits durch einige dafür bestimmte Grundstücke im Allgemeinen festgesetzt.

Nach diesen Voraussetzungen wurden unter Beziehung des mit der Herstellung des botanischen Gartens beauftragten Hofgarten-Intendanten Skell neue Pläne über die Anlage der Vorstadt entworfen, deren einer unterm 28. Juni 1808 die allerhöchste Genehmigung erhielt.

Die hiebei noch vorbehaltene Entschliesung über die Beibehaltung der Bauanlage auf dem Maximiliansplatze folgte unterm 2. August dahin nach, daß in Ermanglung eines Fonds zur Entschädigung für die Demolition der bereits bestehenden Gebäude, jene Bauanlage, jedoch nicht in der Ausdehnung des ursprünglichen Planes, sondern unter Beschränkung der Ausführung auf die gegenwärtig bestehenden Gebäude fortgesetzt werden solle.

Nachdem endlich unterm 6. September 1808 die Richtung der rückwärts des botanischen Gartens auslaufenden Strasse festgestellt worden, erhielt der hiernach berichtigte Plan unterm 12. November desselben Jahres auch noch im Ganzen die wiederholte Bestätigung, und bildete sonach die Norm für die Anlage der Maximilians-Vorstadt.

Der Plan hatte unverkennbar den botanischen Garten und die mit dessen Hauptseite an der Elisenstrasse parallel laufende dormalige Brienerstrasse, dann die vom Mittelpunkte jenes Gartens ausgehende und die Brienerstrasse im rechten Winkel kreuzende heutige Arcisstrasse zur Basis der neuen Vorstadtanlage genommen. Alle übrigen Strassen des Planes waren parallel mit diesen beiden, soweit das Papier reichte, ausgezogen, und schienen in dieser Unbegrenztheit nur die Idee angeben zu wollen, wie sie nach Wunsch oder Bedürfnis vom Maximiliansplatze über die Dachauerstrasse, und vom botanischen Garten über die Brienerstrasse hinaus ungehindert ausgedehnt werden könnten.

Hinsichtlich der Bauart war mit der Genehmigung dieses Planes nur für die Max- und für die heutige Brienerstrasse die Bestimmung getroffen, daß die auf 20 Fuß von der Strassenlinie zurückzustellenden Gebäude wenigstens mit einem Stockwerke über dem Erdgeschoße und nicht zusammenhängend, sondern mit Gartenanlagen umgeben von einander abgefordert hergestellt werden sollten.

Es schien hiernach ursprünglich die Absicht gewesen zu seyn, die jedesmalige Herstellung einer neuen Bauanlage an den einzelnen in den Plan enthaltenen Strassenlinien durch geforderte Erlasse abtheilungsweise zu bewilligen und die Bauart dafür zu bestimmen.

Zur Beschleunigung der wirklichen Anlage der neuen Strassen wurde übrigens der Baupolizei-Commission die Aussteckung derselben, dem Landes-Directionsrath v. Schwaiger aber die Ausgleichung mit den Besitzern der in die Bauanlagen fallenden Grundstücke übertragen.

Mit der Geradeführung des Fürstenweges in der Richtung der heutigen Brienerstrasse von der Ottostrasse an bis zur Dacherstrasse wurde noch im nämlichen Jahre 1808 der Anfang gemacht.

Unterdessen hatte die Lokal-Baucommission auch mit der Herstellung eines Planes über die Umgebung des Sendlingerthores sich zu beschäftigen, und da gleichzeitig von dem damaligen Magistrate und von der ihm nachgefolgten Communal-Administration Verhandlungen über die Umwandlung des seit 1750 bestandenen Klostergebäudes der barmherzigen Brüder zu St. Max in das allgemeine, nun städtische Krankenhaus gepflogen wurden, so kam auch die Umgebung dieses Hauses damit in Verbindung.

Der hierüber entworfene und später auch durchgeführte Plan wurde durch Rescript vom 23. Juni 1809 genehmigt, unterm 13. Febr. 1810 und 27. Mai 1811 aber noch in einzelnen Theilen modificirt und ergänzt.

Er enthielt sowohl die Baustellung des neu zu erbauenden Krankenhauses sammt dem Garten und dem Vorplatze als auch den nach Abbruch des äußeren Sendlingerthor-Thurmes (1810)

und nach Einebnung des Walles und Grabens herzustellenden Platz, von dem aus die in gerader Richtung umzubauende Sendlingerlandstrasse, die Krankenhausstrasse, die Thalkirchnerstrasse und die Strassen gegen das Isar- und gegen das Karlsthör in der Richtung, wie sie gegenwärtig bestehen, ausmündeten.

Auch Pläne über die Umgebung des Karlsthores und über eine Bauanlage zwischen diesem und dem Sendlingerthore wurden um diese Zeit angefertigt. Der erstere Plan stellte die ganze äussere Seite des heutigen Karlsplatzes dar, welche dem Karlsthör-Rondelle mit seinen beiden Seitensügeln gegenüber liegt, nebst der Bayer- und der Schützenstrasse. Der letztere umfasste noch nicht die heutige Sonnenstrasse, sondern beschränkte sich auf eine ausserhalb der dazumal noch vorhandenen Wälle herzustellende Strasse, beiläufig in der Richtung der äusseren Fahrbahn der nunmehr zwischen zwei Fahrbahnen mit einer mehrfachen Allee versehenen Sonnenstrasse; dehnte sich aber schon auf die Reber-, nachmals Lerchenstrasse genannt, bis zur Singstrasse und auf diese aus.

Jener Plan erhielt am 15. Juni 1808, dieser am 30. Oktober 1809 die allerhöchste Bestätigung.

Während alles dieses über die Umgebungen der Stadt verhandelt und in denselben vollführt wurde, änderte sich aber auch im Innern der Stadt gar Manches im Laufe der ersten Jahre dieses Jahrhunderts.

So wurde der Mar-Joseph-Platz, der gegenwärtig von dem Königsbau, dem Theater- und dem Postgebäude umgeben und mit dem Monumente Königs Mar I. geziert ist, durch den Abbruch des Riedler Frauenklosters von der Stiege und durch den des Franziskanerklosters sammt Kirche, deren Thurm schon vorher (1802) eingestürzt war, gebildet.

Das im Jahre 1658 neben der Salvatorkirche erbaute Schauspielhaus wurde demolirt, die Perusagasse durch Abbruch des Büttrich-Regel-Hauses mit neuen Gebäuden besetzt und erweitert, desgleichen das bis zum Jahre 1806 noch am Promenadeplatze gestandene Mauthhaus gleich den schon im

Jahre 1778 von diesem Platze entfernten Salzstadeln abgebrochen, und der Platz, wie er gegenwärtig besteht, hergestellt.

Der Stadtturm im Lueginland mußte im Jahre 1806 und der zwischen der Kaufinger- und der Neuhauserstrasse gelegene schöne Thurm, dessen Spitze mit dem kleinen Thürmchen schon im Jahre 1777 wegen vermeinter Baufähigkeit abgetragen war, im Jahre 1807 vom Platze weichen.

Auch in denjenigen Theilen der Vorstädte, für welche bisher noch keine Entwürfe zur Erzielung geregelter Bauanlagen gemacht worden waren, namentlich im Schönfeldelängs der Strasse nach Schwabing, im Lehel, welches seit 1808 den Namen St. Anna-Vorstadt erhielt, und selbst in der Fisar-Vorstadt entstanden von Jahr zu Jahr mehrere Gebäude.

Bei dieser zunehmenden Ausdehnung des Bauwesens, insbesondere aber der neuen Bauanlagen vor dem Max-, dem Karls- und dem Sendlingertore, deren planmäßige Herstellung nunmehr auszuführen war, konnte es nur als eine zeitgemäße Maßregel erscheinen, auch der Lokal-Baueommission eine neue Formation und Stellung zu geben, wie es durch Rescript vom 20. September 1809 *) geschah.

Als deren Vorstand, welcher die allgemeine Aufsicht und Leitung zu führen, und die genaue Vollziehung der genehmigten Pläne anzuordnen und zu betreiben hatte, wurde der damalige quiescirte Landesdirections- und geheime Rath Joh. Nep. von Stubenrauch ernannt, dem später der königl. Staatsrath Joseph v. Huzzi folgte.

Von zwei der Commission beigegebenen Rätthen hatte der erste, der schon mehrmals erwähnte Finanzrath Dominik von Schwaiger, die specielle Aufsicht über die Ausführung der Beschlüsse, die Einleitung der nothwendigen Austauschung der Bauplätze, die Formirung der neuen Bauanlagen und der Straßenlinien zu besorgen; während der zweite, Polizei-Direktor Anton Baumgartner, zunächst die Besorgung der formellen Ge-

*) Regsbl. 1809. Stk. 6. S. 84.

schäfte, Entwerfung der Ausfertigungen, sowie die persönliche Aufmerksamkeit auf alle Verletzungen der gegebenen Vorschriften oblag.

Außerdem bestand die Commission aus zwei bis drei technischen Mitgliedern. Als solche waren ihr anfangs der gleichfalls schon obengenannte kgl. Hofgarten-Intendant Friedr. Ludwig Stell, Bau-Commissär v. Schedel und Professor Karl v. Fischer, später Ober-Baucommissär Emanuel Joseph Derigojne, die Bauräthe Karl Probst, Gustav Vorherr und Ulrich Himsel (1815), letzterer schon seit 1811 Inspector der Commission, dann der damalige Hofbau-Intendant und gegenwärtig k. geheime Rath Leo v. Klenze seit 14. März 1816, theils zum Ersatz der ausgetretenen Mitglieder, theils zur Vermehrung derselben beigegeben.

Diese neue Commission war dem k. Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet, und die Instruction vom 9. März 1805 mit weniger Modification für dieselbe bestätigt.

Dagegen wurde der kgl. Polizei-Direction die Aufsicht über die Baureparaturen, soweit diese nicht die äußere Gestalt der Gebäude änderte, übertragen, so wie derselben auch die Sorge für die Abwendung der Feuergefährlichkeiten und die Aufsicht über das Baumaterialie im Allgemeinen belassen war.

Die Aussteckung der neuen Straßen und Plätze wurde nunmehr vorgenommen, denselben der besseren Zurechtfindung wegen Namen beigelegt und mit deren wirklichen Herstellung, so wie der Grund für jede erworben war, unverzüglich begonnen.

Die Erwerbung und die Umtauschung des hierzu erforderlichen Grund und Bodens fand in der neuen Maximilians-Vorstadt, wie schon erwähnt, durch den Special-Commissär v. Schwaiger, in der Umgebung des Sendlingerthores und des Krankenhauses aber durch eine eigene zur Verschönerung dieser Umgebung bei dem damaligen k. General-Commissariate des Isar-Kreises, als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen, angeordnete Commission statt. Erst im Jahre 1811 wurde die Ausführung des Planes für die Umgebung des Krankenhauses und für die des Sendlingerthores getrennt, und letztere der Baucommission übertragen.

Es liegt zwar nicht in dem Zwecke dieser Darstellung, die Mittel und Wege aufzuzählen, durch welche die Erwerbung und der Austausch aller zu diesen verschiedenen Bauanlagen gehörigen Grundstücke zu Stande gebracht worden ist; jedoch kann im Allgemeinen die Bemerkung hier Platz finden, daß weder die Veräußerung der aus den demolirten Festungswerken gewonnenen Baupläze, soweit die Einnahmen hieraus noch zur Disposition vorlagen, noch die geleisteten freiwilligen Grundabtretungen und Geldbeiträge den erforderlichen Kostenaufwand zu decken vermochten.

Es wurden daher die im Bereiche der neuen Bauanlagen gelegenen und dieser Lage nach zu Baupläzen oder Straßen zu verwendenden Grundstücke der Stiftungen und der Stadtkammer nebst noch einigen andern Grundbesitzungen derselben theils zur Herstellung der Straßen und Pläze selbst verwendet, theils zum Zwecke der Erwerbung anderer hiezu erforderlicher Grundstücke umgetauscht oder veräußert. Die Gemeindefassa hat dabei den Werth der den Stiftungen zugehörig gewesenen Grundstücke an diese ersetzt; der Krankenhausfond aber die zum Krankenhaus gezogenen und in dessen Besitz gekommenen Grundstücke erworben.

Während in solcher Weise die genehmigten Bauanlagen im Entstehen begriffen waren, erhielt die Baucommission unterm 25. August 1810 den weiteren Auftrag, einen General-Plan über alle neuen Bauanlagen in der Umgebung Münchens zu entwerfen.

Bei dem Vollzuge dieses Auftrages hielt es die Commission zur besseren Verbindung der Bauanlagen in der Umgebung des Karlsthores und in der des Sendlingerthores für angemessen, der, wenn gleich erst am 30. Oktober 1809 genehmigten, zwischen diesen Thoren ausserhalb der Wälle liegenden Straße unter Beseitigung der bis dahin noch immer daselbst bestehenden und im Besitze des Hofkupferstechers Mettenleitner gewesenen Bastei, eine grössere Ausdehnung zu geben. Hiernach wurde der Plan für die heutige Sonnenstrasse mit einer neuen Thoreröffnung an der Josephspitalgasse entworfen, und in den

Generalplan mit aufgenommen. Das Thor sollte das Ludwigsthor genannt werden, und gleichwie die Bauanlagen vor dem Marthore zwischen der Schwabinger- und der Landsberger-Landstrasse die Marvorstadt, so sollten die vor dem neuprojektirten Thore und zwischen der Landsberger- und der Sendlinger-Landstrasse gelegenen Bauanlagen die Ludwigsvorstadt bilden.

Der Generalplan erhielt unterm 1. Dez. 1812 die allerhöchste Genehmigung.

Mit der Entschliessung hierüber wurden jedoch für die Marvorstadt die Namen der Strassen, wie sie bei deren Aussteckung von der Baucommission angenommen und in den Stadtplan von 1808 eingeschrieben worden waren, in die mit wenigen Ausnahmen noch gegenwärtig bestehenden abgeändert. Es mag darum nicht unzweckmäßig erscheinen, eine Uebersicht dieser verschiedenen Strassenbenennungen in der Beilage A folgen zu lassen, und zwar um so mehr, als die älteren Strassen-Namen von 1808 schon jetzt in Vergessenheit gekommen sind, während sie doch, sowohl bei der Erwerbung und dem Umtausche des Grund und Bodens zur ersten Herstellung der Bauanlagen, als bei allen bis 1812 weiters vorgekommenen Besitzesveränderungen in den Verträgen und in den Situationsplänen gebraucht worden sind.

Wie bei den Bauanlagen in der Marvorstadt, in der Umgebung des Sendlingerthores und des inzwischen am 1. Sept. 1813 eröffneten allgemeinen Krankenhauses, so mußte auch nach Genehmigung des Planes für die Sonnenstrasse die dazu erforderliche Grundfläche theils durch Kauf, theils durch Tausch erworben werden.

Dieses Geschäft war der damaligen kgl. Communal-Administration im unmittelbaren Benehmen mit dem Kreiscommissariats-Rathe Hg, als ernannten Specialcommissär, übertragen. Sie hatte den Wiederverkauf der aus den angekauften Gründen regelmäßig gebildeten Baupläze zu besorgen, Rechnung darüber zu führen und Geldvorschüsse zu leisten, deren Refundirung durch den Erlös aus den Baupläzen erzielt werden sollte.

In solcher Weise war die Stadtseite der Sonnenstraße schon bis zum J. 1818 mit Gebäuden *) besetzt, das letzte in der ganzen Reihe aber wurde im J. 1820 erbaut. Auch die Alleen zwischen dem Sendlinger- und dem Karlsthore wurden zur nämlichen Zeit gepflanzt.

Dagegen konnte in der ganzen Bauanlage vor dem Sendlingerthore lange Zeit nicht gebaut werden. Bei den Verhandlungen über die Erbauung des allgemeinen Krankenhauses war nämlich ein sogenannter Gesundheitszirkel für dasselbe festgesetzt worden, in Folge dessen jeder Neubau auf 2000 Fuß (anfänglich sogar auf 4000 Fuß) vom Krankenhause entfernt gehalten werden sollte. Erst als dieses Bauverbot am 5. Juli 1827 aufgehoben wurde, entstanden die Häuser in der Umgebung des Sendlingerthor-Platzes und an der Sendlinger-Landstraße.

Unterdessen waren in allen übrigen Theilen der Stadt und der Vorstädte die Bauten in fortwährender Zunahme begriffen.

Die neuen Strassen in der Marvorstadt nahmen bereits im Jahre 1812 eine Grundfläche von 57 Tagw. 3129 Quadratfuß ein, und zwar ohne Einrechnung der drei in dieser Vorstadt gelegenen Plätze, von denen der Karolinnenplatz $2\frac{3}{4}$ Tagw. 9398 Quadratfuß, der Königsplatz $11\frac{3}{4}$ Tagw., 5000 Quadratfuß, und der heutige Luitpoldplatz $\frac{3}{4}$ Tagw., 8600 Quadratfuß Grundes enthält.

Am Schlusse des Jahres 1816 existirten in dieser Vorstadt 133 Gebäude von 2472 Menschen bewohnt.

Die Verordnungen vom 24. Jänner und 26. Juni 1812 **), wodurch jedem Neubau eine fünfjährige Steuerfreiheit eingeräumt wurde, trugen dabei nicht unwesentlich zur Förderung der Baulust bei.

Je regelmäßiger aber die Neustadt vor dem Marthore angelegt, und mit je ansehnlicheren Häusern dieselbe und die neue Bauanlage zwischen dem Karls- und dem Sendlingerthore aus-

*) Nach der gegenwärtigen Nummerirung der Häuser Nr. 1 bis 13 an der Sonnenstraße.

**) Abggbl. 1812. Stück 17. S. 482. und Stück 46. S. 1338.

gestattet wurde, um so mehr mußte der Gegensatz auffallen, in dem die noch ganz ungeredete Umgebung des Schwabingerthores zunächst der k. Residenz und des Hofgartens damit stand.

Selbst als aufferhalb des Walles links am Schwabingerthore der Ballast des Herzogs von Leuchtenberg in dem Theuerungsjahre 1817 erbaut wurde, umgab noch ein weiterer Wall den nordwestlichen Theil des Hofgartens und die damals noch an der Westseite dieses Gartens gelegene Reitschule.

Auch die Wallgräben, zum Theile bewässert, waren noch vorhanden, und die Schwabinger-Landstrasse, welche, soweit sie mit Häusern besetzt war, die Fürstenstrasse hieß, wand sich in Krümmungen zwischen den Gebäuden durch, deren seit einem Dezenium immer noch mehrere daran hergestellt wurden. Zwar erhielt manche schmale Stelle derselben im J. 1816 eine zweckmäßige Erweiterung, auch erfolgte am 6. Febr. 1818 die Genehmigung eines Planes, wie dieselbe bis zur Veterinärstrasse mit Gebäuden besetzt werden dürfte; da aber die Strassenlinie selbst die alte blieb, so wurde, je mehr Gebäude an ihr entstanden, der Uebelstand nur um so größer und auffallender.

Eben so zog sich der alte schon mehrmals erwähnte Fürstenweg von dem Punkte seiner Ausscheidung aus der Fürstenstrasse bei dem herzoglich Leuchtenberg'schen Ballaste bis zur Dittostrasse, von wo an er bereits seit 1809 die gerade Richtung erhalten hatte, noch immer um den Wall am Schwabingerthore und um den anderseits vom Finkengäßchen begrenzten Zweibrückengarten herum.

Nach vielfachen Entwürfen zur Herstellung einer geordneten Bauanlage in diesem Stadttheile, die um so schwieriger war, als seit der Zeit des ersten Planentwurfes für die Maximilians-Vorstadt (1808) neben den damals bestandenen Gebäuden noch viele neue hergestellt worden waren, deren Baustellung und Niveau sich nicht in eine geregelte Verbindung bringen ließen, wurde unterm 7. Febr. 1818 ein Plan im Allgemeinen allerhöchst genehmigt, welcher die Bauanlagen in der Umgebung des Schwabingerthores, nämlich den gegenwärtigen Odeonsplatz, die Ludwigsstrasse bis zur Frühlingsstrasse

und die gegenwärtige Brienerstraße bis zur Ottostraße, sodann den heutigen Wittelsbacherplatz, der damals zur Ueberbauung bestimmt war, und die nach dem dormaligen Zustande regulirte Fürstenstraße gleichfalls bis zur Frühlingsstraße enthielt.

Diese Plangenehmigung hatte jedoch während der nächsten fünf Jahre nur den Abbruch des Schwabingerthores mit dem zwischen dem Thore und der Residenz stehenden Bageriegebäude, die Ueberwölbung des Stadtkanales vor demselben, und die Einhebung der Wälle und Gräben links des Schwabingerthores zur Folge. Die auf den Wällen gestandenen Häuser wurden, mit Ausnahme des der Wittve Chedeville gehörigen Hauses, angekauft und demolirt, und mit der Erbauung der ersten an den Ballast Leuchtenberg und an die Galleriestraße anstossenden Häuser der heutigen Ludwigsstraße begonnen.

Neben diesen Generalplänen für die neuen Vorstädte und neben der Prüfung und Genehmigung der vielen Pläne für die Neubauten, welche seit 1809 entstanden sind, wurde von der damaligen Baucommission auch ein vollständiger Baulinienplan für die Altstadt, für die St. Anna- und die Fzar-Vorstadt entworfen und unterm 15. Januar und 9. Oktober 1818 mit der amtlichen Fertigung versehen.

Obgleich eine höhere Genehmigung hierüber nicht erfolgt ist, wird derselbe doch noch gegenwärtig als Anhaltspunkt für neue Bauanlagen in diesen Stadt- und Vorstadt- Theilen betrachtet.

In die Zeit von 1816 bis 1818 fallen auch mancherlei Ausarbeitungen dieser Commission über einzelne Theile einer Bauordnung, namentlich über die Anlage der Straßen, Gassen und Kanäle und das Aeußere einer Stadt, über die Nachbarrechte bei Gebäuden und die Verhältnisse bei öffentlichen Gebäuden, — über die Erzielung eines besseren Baumaterials, — über die Herstellung der Dächer, — und über die Setzung von Alleebäumen.

Alle Vorträge und Gutachten hierüber gelangten zwar an die höheren Stellen, hatten jedoch eine weitere Folge nicht. Die Baucommission selbst wurde nach dem Erscheinen des

Gemeinde-Edicts am 23. Sept. 1818 aufgelöst, und die Geschäfte derselben fielen in Folge der Verordnung vom 15. Sept. 1818 *) der cumulativen Behandlung der kgl. Polizei-Direction und des Magistrates anheim.

Die nach jener Verordnung neu zu bildende Lokal-Bau-Commission hatte unter dem Vorsitze des k. Polizei-Directors und eines Bürgermeisters aus einem oder zwei vom k. Ministerium des Innern zu benennenden Architekten, aus dem magistratischen Baurathe, aus einem rechtskundigen und zwei bürgerlichen Magistratsräthen, nebst zwei Bauaufsehern zu bestehen.

Der k. Polizei-Direktor Marx v. Stetten, den dessen Amtes-Nachfolger Gallus Heinrich von Rineder ersetzte, und der erste Bürgermeister Franz Paul von Mittermaier waren die Vorstände dieser Commission; als deren Architekten wurden der noch jetzt in dieser Eigenschaft functionirende königl. Baurath Ulrich Himbsel vom k. Ministerium des Innern, und der städtische Baurath Karl Probst ernannt. Als Polizei-Referent war dieser Commission seit 1818 der damalige rechtskundige Magistratsrath Joseph v. Teng beigegeben, während die bürgerlichen Magistratsräthe Franz Kaver Suttner, Johann Joseph Pasch, Joseph Sidler und Joseph Lang theils neben, theils nach einander dabei in Funktion gewesen sind.

Der neuen Commission war die Instruction vom 9 Mai 1805 geblieben; jedoch wurden ihr auch die bisher der k. Polizei-Direction allein unterstellten Baureparaturen zur Beaussichtigung überwiesen, und sowie die Commission überhaupt der k. Regierung untergeordnet war, so wurde auch die Genehmigung aller von der Commission instruirten Baupläne dieser königl. Stelle und für Fälle höherer architektonischer Rücksichten selbst dem königl. Ministerium vorbehalten.

Die nächste Zeit beschäftigte sich diese Commission noch mit der Bauanlage in der Umgebung des ehemaligen Schwa-

*) Gesetzblatt 1818 Stück 23. S. 596. §. 66 bis 69.

bingertthores, in welcher die Ludwigstraße am 13. August 1822 den Namen erhielt.

Die definitive Genehmigung dieser Bauanlage erfolgte übrigens erst am 3. Okt. 1823, nachdem die Erwerbung des Hauses der Wittve Chedeville und die Demolirung der Reitschule nebst dem sogenannten italienischen Kaffeehause des Tambosi stattgefunden hatte.

Im Jahre 1825 war die Ludwigstraße bis zur Frühlingsstraße beinahe vollendet, als mit dem Regierungsantritte Königs Ludwig I. die öffentlichen Bauten und die Ausbildung desseligen Theiles der Vorstädte, der die Umgebung des Schwabingertthores bildete, neuen Aufschwung bekamen.

Die Brienner-, Arcis- und Barerstraße erhielten durch Rescript vom 2. Mai 1826 diese Namen, und unterm 12. Jänner 1827 wurde die Erbauung des Häuserstockes auf dem Grunde des ehemaligen zwischen dem Fürstenwege und dem Finkengäßchen gelegenen Zweibrückengartens *) nebst der Herstellung des Wittelsbacherplatzes genehmigt, sowie dieser Platz und der Odeonsplatz die Namen erhielten.

Um diese Zeit wurde auch die Fortsetzung der Ludwigstraße bis zur Löwenstraße und bald darauf bis zu der schon früher als letzten Straße genehmigten und seit 1829 nach dem jüngst gebornen königlichen Prinzen Adalbert genannten Verbindungsstraße beschlossen. Mit der Herstellung der öffentlichen Gebäude an der Ludwigstraße wurde begonnen.

Damit war die Ludwigstraße, die wohl der schönsten in irgend einer Stadt nicht zurücksteht, deren Anfang die Feldherrnhalle und deren Schluß das Siegesthor bildet, in einer Länge von 3000 und einer Breite von 135 Schuh geschaffen.

Bald reihte sich die bis nach Schwabing hin eben so breite Landstraße daran, die mit den beiderseits zwischen hohen Pappeln hinziehenden Fußwegen einen der Königsstadt würdigen Zugang bildet.

*) Die Häuser Nr. 1. am Wittelsbacherplatz und Nr. 44 bis 47 an der Briennerstraße.

Diese Bauanlage mit Einschluß der gleichzeitig ausgebildeten dermaligen Fürstenstrasse erheischte die Demolirung der an der vormaligen Fürstenstrasse und Schwabinger = Landstrasse gestandenen, zum Theile erst seit 1818 neuerbauten Häuser, welche deshalb sammt den dazu gehörigen Grundstücken von dem Magistrate angekauft worden sind. Die Herstellung der Schwabinger-Landstrasse nebst dem hiezu erforderlichen Grunderwerbe erfolgte dagegen auf königliche Kosten.

Ausser diesen Bauanlagen in der Mar-Vorstadt, an welche die weitere Durchführung der Karlsstrasse von der Arcis- bis zur Bärerstrasse im J. 1824, und im J. 1827 die Vollendung derselben bis zu ihrer Einmündung in die Dittostrasse sich angeschlossen hatte, wurde in der Ludwigs-Vorstadt die Lerchenstrasse bis 1825 in ihrer ganzen Ausdehnung hergestellt, und zur Verbindung mit der Bayerstrasse die Heustrasse neu eröffnet; hierauf im Jahre 1827 die Sommerstrasse, von der Sophien- nach der Schützenstrasse hin, dann im Jahre 1829 die Landwehr- und die Mathildenstrasse genehmigt. Alle diese Strassen, mit Ausnahme des letzten Stückes der Karlsstrasse, wurden durch freiwillige im eigenen Interesse der Grundbesitzer gelegene Grundabtretung hergestellt.

Aber auch in den übrigen Theilen der Stadt und der Vorstädte ergaben sich seit 1818 nicht unbedeutende Veränderungen.

Am Einlasthore wurde das Taschenturmhäuschen durch Abbruch des Thurmes und der innern Stadtmauern (1822 bis 1826) in derselben Weise erweitert, wie es schon früher (seit 1815) der größere Theil der Glockenstrasse geworden. Leider sanken damit auch die diesen Strassenlängen entsprechenden Stadtmauern; es hatte aber dieses Leider doch auch eine gute Seite, indem dadurch die bis dahin der Wärme und dem Lichte schwer zugänglichen, in einem engen dumpfen und wenig besuchten Gäßchen gelegenen Häuser eine freundliche und gesunde Lage erhielten.

Das Einlasthore wurde zur nämlichen Zeit abgebrochen, und dadurch dem Schulhause in der Rosengasse eine freie Um-

gebung verschafft; desgleichen erhielt der nahe gelegene Biktualienmarkt in den Jahren 1823 bis 1829 durch den Abbruch von Gebäuden, welche theils dem hl. Geistspitale, theils Privaten gehörten, und die zu diesem Zwecke vom Magistrate angekauft wurden, die gegenwärtige Ausdehnung.

An der Neuhauserstrasse wurde 1823 und 1824 statt der am ehemaligen schönen Thurne stehenden und durch ihre Stellung die Strasse sehr verengenden Häuser die ansehnlichen Gebäude zwischen der Fürstensefeldergasse und dem Färbergraben hergestellt, und neben der Erweiterung und Rectificirung noch mancher anderen Strasse im Jahre 1823 auch vor dem Angerthore die Verbindungsstrasse von der Blumen- in die Müllerstrasse auf städtische Kosten eröffnet.

Eben so wurde im J. 1823 zur Erleichterung des Verkehrs zwischen der Altstadt und der Neustadt das zur Herzog Marburg gehörige vormalige churfürstliche Ballhaus am Ende der Pfandhausstrasse abgebrochen, der ausserhalb desselben gelegene Stadtgraben in der Breite dieser Strasse auf Kosten der Stadt überwölbt, und damit neben der Herstellung eines neuen Stadteinganges durch die Erbauung des Expavillons *) an der auf der Stadtseite des Maximiliansplatzes gelegenen Häuserreihe diese Bauanlage mit der Pfandhausstrasse in Zusammenhang gesetzt. Die nun einmal angefangene Zuwölbung des ehemaligen Stadtgrabens am Maximiliansplatze wurde später in der ganzen Länge der Bauanlage rechts und links des Marthores von Zeit zu Zeit fortgesetzt, und im J. 1841 beendigt.

Trotz dem, daß die Baulust fortwährend sich weiter auszubreiten schien, wurden aber doch insbesondere seit dem Jahre 1823 die Uebelstände häufiger beklagt, welche aus dem Mangel einer Baugrenze für die neuen Bauanlagen erwachsen.

Es wurde mit Bedauern gesehen, wie die entferntesten Theile der Strassenanlagen wegen des wohlfeileren Ankaufspreises der Bauplätze mit Gebäuden besetzt wurden, und für die

*) Dermalige Hausnummer 3 an der Pfandhausgasse.

Ausfüllung der großen Zwischenräume bis zu den der Stadt näher gelegenen Bauten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung und des Bedürfnisses kaum jemals eine Hoffnung gegeben sei.

So viele Vorschläge auch in dieser Beziehung gemacht wurden, so konnte doch keiner als wirklich zum Ziele führend, anerkannt werden. Ein in diese Zeit fallender Plan, die Stadt mit Linien zu umgeben, welche zugleich eine Baugrenze bilden sollten, wurde schon der großen Kostspieligkeit wegen nicht weiter verfolgt.

Nicht minder wurde die bis dahin durchgängig festgehaltene vereinzelte, sogenannte pavillonartige Stellung der Gebäude, so sehr diese Bauart im Anfange der Vorstadt-Anlagen eine zweckmäßige und den Anforderungen der Schönheit angemessene war, hin und wieder im Verlaufe der Zeit ein Gebrechen.

Die erste Bauanlage vor der Stadt ging aus der Absicht hervor, neue und angenehme Wohnhäuser zu schaffen. Dabei lag die Abtheilung des Baugrundes wenigstens in den Haupt-Bauanlagen in der Hand der Behörden, welche damals die Baupläze zu veräußern hatten, und wohl dafür sorgten, daß die Ausdehnung derselben an der Strassenlinie eine ziemlich gleiche wurde, damit die Gebäude in geregelten, nach der ursprünglichen Absicht mit Gärten auszufüllenden Zwischenräumen hergestellt werden konnten. Dasselbe war jedoch in den späteren Bauanlagen selten mehr zu erreichen, sobald der Baugrund hieran bereits in beliebigen kleineren Abtheilungen Privateigenthum war. Dadurch entstanden aber Gebäude, welche statt in geregelten Zwischenräumen, oft nur auf die Entfernung mehr oder minder breiter Reihengänge von einander abstehen.

Außerdem entstanden bei der großen Vermehrung der Neubauten neben den Gartenwohnhäusern gar bald und in überwiegender Anzahl Gebäude zur Ausübung von Gewerben aller Art, und so sehr die Zunahme solcher Bauten als ein erfreuliches Zeichen des Aufblühens der Hauptstadt hinzunehmen war, so hatte sie die nothwendige Folge, daß dabei häufig die Schönheit und Annehmlichkeit der Nützlichkeit und Nothwendigkeit weichen mußte.

Statt der Gartenanlagen zwischen den pavillonartig gebau-
ten Häusern entstanden Hofräume und Wirthschaftsgebäude, und
das so zu sagen für ländliche Wohnhäuser berechnete Bauystem
paßte nicht mehr für eine vollkommen städtische und gewerb-
liche Vorstadt.

Mit dem Jahre 1829 trat übrigens für die Lokalbau-
Commission abermals eine Aenderung ein.

Um durch Vereinfachung der Formation und durch Erwei-
terung der Competenz die Geschäftsthätigkeit derselben zu erleich-
tern und zu erhöhen, verordnete ein unterm 27. März aus Rom
erlassenes höchstes Rescript, daß die Commission eine der k. Regie-
rung unmittelbar untergeordnete Behörde seyn, und aus einem der
beiden Bürgermeister als Vorstand, aus einem vom Ministerium
des Innern zu benennenden Architekten, aus einem rechtskun-
digen und einem bürgerlichen Magistratsrathe bestehen solle.

Diese Formation besteht noch jetzt, und es waren seither
die Vorstände dieser Commission die Bürgermeister Jakob Klar
bis 1833, Joseph v. Teng bis 1837, und seit dessen Tod der
Verfasser dieser Schrift.

Commissions-Architekt blieb der k. Baurath Ulrich Himb-
sel, und als Polizei-Referenten folgten sich die rechtskundigen
Magistratsräthe Joseph v. Teng, derselbe, welcher von 1833
an als Bürgermeister und Vorstand der Commission genannt
ist, und seit 1818 Commissions-Mitglied war, dann Max von
Schmädel bis 1842, und seitdem Max Hemmer, sowie die bür-
gerlichen Magistratsräthe Joseph Lang (bis 1833), Gregor
Lesmiller (bis 1841), und Ludwig Widmann nacheinander
Mitglieder der Commission gewesen sind, und letzterer es zur
Zeit noch ist.

Die Competenz der neuformirten Commission blieb im Gan-
zen die frühere, wurde jedoch dadurch erweitert, daß die Geneh-
migung der einzelnen Baupläne mit Ausnahme reservirter Fälle
nicht mehr durch die k. Regierung, sondern unmittelbar von ihr
zu ertheilen ist.

Im Jahre 1830 erhielt die Commission auch dadurch
einen nicht unbedeutenden Zuwachs von Geschäften, daß ihrer

Competenz nicht nur die technische Genehmigung aller Pläne über neue Bauanlagen und Neubauten, sondern auch die Ueberwachung deren Ausführung in der unter einer gesonderten Verwaltung stehenden Vorstadt Nu, dann in den Ortschaften Haidhausen, Giesing, Schwabing, Bogenhausen, Rammersdorf, Neuhäusen, Nymphenburg, Sendling, Thalkirchen und Harlaching unterstellt worden ist.

Diese Erweiterung des Bezirkes der Baucommission erschwerte übrigens die Aufsicht über die Bauführungen durch nur zwei Inspectoren sehr, und mit der Erweiterung der Competenz mußte die Baucommission den Mangel einer zeitgemäßen Bauordnung um so mehr fühlen, als die früheren günstigen Verhältnisse bei Herstellung neuer Bauanlagen und bei Ausführung der Neubauten nicht mehr bestanden.

Indessen schien auch das Privatbauwesen bereits den Culminationspunkt erreicht zu haben, denn kaum hatte die neugebildete Commission ihre amtliche Thätigkeit begonnen, so trat ein merkliches Schwanken und eine bedeutende Stockung in den Bauunternehmungen ein.

Die sogenannten Baupläze und die Herstellung von Gebäuden waren immer mehr Gegenstand gewinnstüchtigen Verkehrs geworden, welcher insbesondere seit 1827 eine schwindelnde Höhe erreichte.

Dadurch entstand eine das Bedürfnis übersteigende über große Anzahl neuer Wohnhäuser, und manche derselben wurden überdies aller Mahnung und möglichen Ueberwachung unerachtet, auf das unsolideste hergestellt.

Als im Jahre 1831 ein solcher Neubau einstürzte, mehrere andere als gefährlich gesperrt und einer durchgreifenden Reparatur und Abänderung unterstellt werden mußten, folgten zahlreiche Zwangsveräußerungen zum Theile unbewohnter Häuser, für welche die darauf ruhenden Ewigkitten von den mit fremden Kapitalen operirenden Bauunternehmern nicht mehr bezahlt werden konnten. Der Werth der Häuser sank damit im Allgemeinen, die Bauhandwerker und die Kapitalisten erlitten große Verluste, und der Credit der Bauunternehmer verschwand.

Erst gegen das Jahr 1840 glich sich diese Crisis wieder aus. Die Häuser waren inzwischen in festere Hände gekommen, und gewannen dadurch und durch die allgemeinen Verhältnisse des Geldmarktes wieder an Werth.

Wenn damit auch die Baukunst wieder vom Neuen erwachte, so ist dabei zu hoffen, daß sie Folge des Strebens sei, Kapitalien durch die Erbauung von Häusern unterzubringen, daß dieses Bestreben bei den zur Vermietzung bestimmten Gebäuden das wahre Bedürfnis nicht aus den Augen verlieren werde, und die Kapitalisten wie die Bauhandwerker gegenüber sogenannten Bauspekulanten, wenn solche allenfalls wieder auftreten möchten, aus jener Zeit des Häuser-Verfalles eine Lehre und Warnung im Gedächtnisse behalten haben.

Uebrigens wurde doch seit der Constituirung der neuen Baucommission im Jahre 1830 die Frauenhoferstrasse in der Fiar-Vorstadt als eine nothwendige Verbindungsstrasse mit der Vorstadt Au, und zum gleichen Zwecke einer erleichterten Communication zwischen der Altstadt und der Ludwigs-Vorstadt im J. 1832 mittelst Demolirung eines Theiles der Kreuzkaserne ein Stadt- ausgang an der Herzogspitalgasse nach der Sonnenstrasse, desgleichen zur nähern Verbindung mit der St. Anna-Vorstadt 1833 von der Einschütt aus der Stadt- ausgang nach der Herrnstrasse, und die Fortsetzung der Adalbertstrasse von der Amalienstrasse bis zur Türkenstrasse im Jahre 1842 auf städtische Kosten hergestellt.

Ebenso wurde 1840 in der St. Anna-Vorstadt die Hildegardstrasse, dann die neue Bauanlage auf dem v. Utschneider'schen Grunde an der Blumen- und der Frauenstrasse mit der neuangelegten Utschneiderstrasse, und in neuester Zeit (1844) die Fortsetzung der Amalienstrasse von der Theresien- bis in die Glückstrasse mit einer Verbindungsstrasse nach dem Kibzengäßchen mittelst freiwilliger Grundabtretung und selbst der Herstellung des Strassenkörpers neu angelegt und eröffnet.

In der Altstadt erhielt die Sendlingerstrasse im J. 1831 an der Stelle des im J. 1808 demolirten Ruffinithurmes,

der früherhin auch Büttrichs- und noch früher der Blau-Enten-Thurm genannt war, eine zweckmäßige Erweiterung, und im Jahre 1842 wurde der wegen Baufälligkeit nicht länger mehr zu erhaltende zwischen der Dieners- und der Residenzstrasse gestandene Paroese-Thurm abgebrochen, welcher in älterer Zeit Muggenthalerthurm, und seit 1796 wegen Ankaufes des daranstossenden namengebenden Hauses zur Unterbringung der damals errichteten Polizei-Oberdirektion auch Polizeithurm benannt gewesen ist.

Auch in den oben erwähnten Nachbar-Gemeinden sind seitdem neben der als Fortsetzung der Frauenhoferstrasse erscheinenden Theresienstrasse in der Vorstadt Au, insbesondere zu Haidhausen, in Giesing und in Schwabing ganz neue Strassen eröffnet und mit Gebäuden besetzt worden. Bei Giesing entstand die neue Bauanlage Birkenau und in der Gemeinde Neuhausen zunächst der Stadt, an die äussere schon zu dieser Gemeinde gehörige Seite der Sandstrasse anstossend, die Gruben- und die Erzgieesserei-Strasse.

Indem hiemit eine gedrängte Darstellung des allmählichen Entstehens und der Ausbildung der verschiedenen hauptsächlichsten Bauanlagen ausserhalb der Ringmauern der Stadt und der bemerkenswertheften Veränderungen innerhalb derselben gegeben wurde, folgt in der Beilage B eine summarische Uebersicht aller seit dem Jahre 1805 hergestellten Haupt- und Nebengebäude nebst allen vorgenommenen wesentlichen Bauabänderungen und Bauvergrößerungen.

Daraus lässt sich ersehen, wie sowohl in den nunmehr über die Grundfläche der vormaligen Festungswerke ausgedehnten Stadtvierteln, als in den Vorstädten von Jahr zu Jahr die Gebäude sich vermehrten, und Stadt und Vorstädte zu ihrem gegenwärtigen Bestande sich erhoben.

Es wurden hiernach während dieses Zeitraumes im Ganzen 1817 Hauptgebäude neu hergestellt. Dieselben können jedoch nicht in dieser vollen Summe als ein Zuwachs an Gebäuden angesehen werden, da auch deren viele, theils um neuen Bauten

Platz zu machen, theils zur Herstellung von Straßen und Plätzen demolirt worden sind. Demungeachtet kann die Anzahl der Neubauten nur als eine beträchtliche erscheinen, wenn man damit in Vergleichung setzt, daß am Schlusse des Jahres 1844 die ganze Stadt nebst den fünf Vorstädten 3634 Hausnummern oder Hauptgebäude in sich begriffen hat.

Uebrigens ist auch die Bevölkerung Münchens im Jahre 1844 auf nahe an 95,000 Einwohner gestiegen, während im Jahre 1805 gegen 40,000 Menschen in 1923 Häusern wohnten.

Die im Laufe dieses Jahrhunderts hergestellten öffentlichen Gebäude finden sich in der Beilage C gesondert verzeichnet, und sowie darunter die durch König Ludwig geschaffenen Bauwerke die Mehrzahl bilden, so ragen sie auch als diejenigen hervor, welche als eben so viele Kunstdenkmale die Zierde Münchens sind, und zum Danke gegen den königlichen Gründer verpflichten.

(Beilage A zu Seite 131.)

Verzeichniß

derjenigen

Strassen und Plätze,

welche

vom Jahre 1808 bis zum 1. Dezember 1812 und auch
später noch andere als die dermaligen Namen hatten.

Zustand von 1845.

Dermalige Benennung.	Dermalige Ausdehnung.
Amalienstrasse seit 1812.	Von der Glück = bis zur Adalbertstrasse.
Arcisstrasse seit 1826, vorher bis 1812 zurück Friedrichsstrasse.	Vom botanischen Garten bis über die Theresienstrasse hinaus.
Augustenstrasse seit 1812.	Von der Dachauer = bis zur Theresien- strasse.
Barerstrasse seit 1826, vorher bis 1812 zurück Wilhelminenstrasse.	Von der Karls = bis zur Löwenstrasse.
Brienerstrasse seit 1826, vorher bis 1812 zurück Königsstrasse.	Vom Hofgarten bis zum Luitpoldplatz.
Karlsstrasse seit 1812,	Von der Ottostrasse bis zum Mars- feld.
Kasernstrasse seit 1826, vorher bis 1812 zurück Ludwigsstrasse.	Von der Jäger = bis zur Schleißhei- merstrasse.
Perchenstrasse seit 1827.	Von der Sonnenstrasse bis über die Theresien = Wiese.

Zustand vor 1812.

Benennung von 1808 bis 1812.	Damalige Ausdehnung.
Freudenstrasse.	Von der Theresien- bis zur Löwenstrasse.
Amalienstrasse.	Vom botanischen Garten bis zum Königsplatz.
Ludwigsstrasse. Maistrasse.	Vom Königsplatz bis z. Theresienstrasse. Von der Theresienstrasse an nördlich.
Augustenstrasse. Friedrichsstrasse.	Von der Dachauer- bis zur Briennerstr. Von der Brienner- bis zur Theresienstr.
Karolinenstrasse.	Von Haus Nr. 1. an der Barerstr. bis Karolinenplatz.
Wilhelminenstrasse.	Vom Karolinenplatz bis zur Theresienstrasse.
Sommerstrasse.	Von der Theresienstrasse bis zum Feldwege an der Türkenstrasse.
Königsstrasse.	Von der Ottostrasse bis zum Königsplatz.
Kronprinzstrasse.	Vom Königsplatz bis zum Quittpoldplatz.
Kronstrasse. Karlsstrasse. Bergstrasse.	Von der Arcis- bis zur Louisenstrasse. Von der Louisen- bis zur Dachauerstr. Von der Dachauerstr. bis z. Marsfeld.
Ritterstrasse. Theresienstrasse. Apollostrasse.	Von der Jäger- bis zur Barerstrasse Von der Barer- bis zur Louisenstrasse. Von der Louisen- bis gegen die Schleißheimerstrasse.
Reberstrasse.	Von der Sonnen- bis zur Singstrasse.

Zustand von 1845.

Dermalige Benennung.	Dermalige Ausdehnung.
Louisenstrasse seit 1812.	Von der Schützenstrasse bis über die Theresienstrasse hinaus.
Löwenstrasse seit 1812.	Von der Ludwigs- bis zur Barer- strasse.
Luitpoldplatz seit 1829, vorher bis 1812 zurück Ludwigsplatz.	Kreisförmig im Durchmesser von 224 Schuh.
Neuhäuserstrasse seit 1828, und früher vor 1792.	Vom Färbergraben bis zum Karlsthor.
Theresienstrasse seit 1812.	Von der Ludwigs- bis zur Schleiß- heimerstrasse.
Türkenstrasse seit 1812.	Von der Brienner- bis zur Adalbert- strasse.

Zustand vor 1812.

Benennung von 1808 bis 1812.	Damalige Ausdehnung.
Löwenstrasse. Wittelsbacherstrasse. Grasstrasse.	Von der Schützenstr. bis z. Königsplatz. Vom Königsplatz bis zur Kasernstrasse. Von der Kasernstrasse nördlich.
Jagdstrasse.	Von der Schwabinger-Landstrasse bis zur Türkenstrasse.
Kronprinzplatz.	Die dermalige.
Karlsstrasse von 1792 bis 1828.	Die dermalige.
Musenstrasse. Windstrasse. Pfeilstrasse.	Von der Fürsten = bis zur Türkenstrasse. Von der Türken = bis zur Arcisstrasse. Von der Arcis = bis zur Schleißheimerstr.
Florastrasse. Türkenstrasse.	Von der Brienner = bis zur Theresienstr. Von der Theresien = bis zur Löwenstr.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	
1. Die Bedeutung der Kunst	1
2. Die Entwicklung der Kunst	1
3. Die Aufgabe der Kunst	1
4. Die Stellung der Kunst	1
5. Die Wirkung der Kunst	1
6. Die Kritik der Kunst	1
7. Die Geschichte der Kunst	1
8. Die Ästhetik der Kunst	1
9. Die Philosophie der Kunst	1
10. Die Psychologie der Kunst	1
11. Die Soziologie der Kunst	1
12. Die Ökonomie der Kunst	1
13. Die Ethik der Kunst	1
14. Die Politik der Kunst	1
15. Die Religion der Kunst	1
16. Die Wissenschaft der Kunst	1
17. Die Technik der Kunst	1
18. Die Kunst der Wissenschaft	1
19. Die Wissenschaft der Kunst	1
20. Die Kunst der Wissenschaft	1

Uebersicht aller Bauten

I.

in der k. Haupt- und Residenzstadt München
und deren Vorstädte

während der Jahre 1805 bis 1844,

II.

in der unter einer eigenen magistratischen Verwaltung
stehenden

Vorstadt Au

und in den Ortschaften

Haidhausen, Giesing, Schwabing, Sendling, Neuhausen,
Bogenhausen, Ramersdorf und Chalkirchen

während der Jahre 1830 bis 1844.

Bemerkungen.

1. In der Rubrik „Hauptgebäude“ ist die Anzahl aller neuhergestellten und in der Folge mit einer Hausnummer versehenen Gebäude eingetragen.

2. Die Rubrik „Nebengebäude und Bauabänderungen“ enthält dagegen die Anzahl derjenigen Baupläne, welche nicht nur über neu erbaute, bewohnbare oder unbewohnbare Neben- und Hintergebäude aller Art, Werkstätten, Stalungen, Remisen, Waschkücher, Holzlegen, Sommer- und Glashäuser, Regelfläcken u. s. w., sondern auch über alle Anbauten und Bauverweiterungen, über alle Bauabänderungen und wesentlichen Reparaturen, endlich über alle Stockaufsetzungen und die in schon bestehenden Gebäuden hergestellten Dachwohnungen genehmigt und ausgeführt worden sind.

3. In der Abtheilung II. dieser Uebersicht sind in der Rubrik „Nebengebäude“ nur neuerbaute solche Gebäude eingetragen, daher auch die Bezeichnung der Bauabänderungen aus der Ueberschrift hinweggelassen wurde.

I.

Jahrgang.	Graggenauer- Viertel.			Kreuz-Viertel.		Garten-Viertel.		Anger-Viertel.	
	Hauptgebäude.	Nebengebäude und Bau-Abänderungen.		Hauptgebäude.	Nebengebäude und Bau-Abänderungen.	Hauptgebäude.	Nebengebäude und Bau-Abänderungen.	Hauptgebäude.	Nebengebäude und Bau-Abänderungen.
1805	—	1	2	1	—	—	—	3	2
1806	—	2	2	—	—	—	3	2	—
1807	3	2	2	2	1	1	1	5	3
1808	2	2	2	1	2	2	2	—	1
1809	1	3	3	2	2	3	1	2	1
1810	4	2	5	5	5	—	—	1	7
1811	2	2	3	2	2	2	4	2	7
1812	5	3	1	3	4	4	6	1	7
1813	8	1	2	1	3	3	1	2	1
1814	5	3	—	4	4	1	4	4	6
1815	3	6	1	3	5	9	9	9	8
1816	3	2	2	3	3	9	6	6	10
1817	6	3	2	1	6	6	3	3	18
1818	4	3	—	3	2	6	2	2	8
1819	2	4	—	2	3	4	6	4	4
1820	5	6	—	3	5	4	6	5	5
1821	3	4	1	3	3	4	4	4	12
1822	2	2	3	2	1	3	7	6	6
1823	2	6	5	1	4	9	1	8	8
1824	—	5	2	3	1	3	3	14	14
1825	4	5	6	4	1	5	4	6	6
1826	6	16	2	1	1	1	3	11	11
1827	3	10	5	5	3	7	5	12	12
1828	12	16	2	5	1	7	5	9	9
1829	14	14	1	4	3	10	3	8	8
1830	6	10	1	1	—	1	10	12	12
1831	1	4	—	1	2	3	4	9	9
1832	2	1	—	—	—	5	—	4	4
1833	2	9	—	—	2	2	—	2	2
1834	1	5	—	2	1	6	1	4	4

St. Anna- Vorstadt.		Izar- Vorstadt.		Schönfeld- Vorstadt.		Maximilians- Vorstadt.		Ludwigs- Vorstadt.	
Hauptgebäude.	Nebengebäude und Bau-Abänderungen.	Hauptgebäude.	Nebengebäude und Bau-Abänderungen.	Hauptgebäude.	Nebengebäude und Bau-Abänderungen.	Hauptgebäude.	Nebengebäude und Bau-Abänderungen.	Hauptgebäude.	Nebengebäude und Bau-Abänderungen.
—	2	—	1	2	1	2	2	—	—
4	2	4	—	4	3	1	3	—	1
3	8	2	4	5	2	6	2	1	3
4	1	5	5	1	2	5	3	1	2
4	2	1	1	2	1	4	2	1	3
2	9	3	11	5	2	10	15	3	2
6	14	6	3	3	7	19	18	4	5
3	18	6	4	6	12	27	22	2	7
3	4	3	3	1	2	12	24	2	6
1	6	2	6	2	4	9	26	2	5
12	7	3	7	4	8	15	16	2	3
8	7	3	4	3	10	11	24	5	10
1	6	1	5	3	6	12	14	7	10
2	3	2	3	—	3	13	27	6	10
4	11	1	6	—	5	9	18	6	5
2	4	2	4	1	—	5	18	8	9
2	2	—	2	—	2	14	14	1	3
3	8	4	6	1	4	16	15	2	10
4	6	3	12	3	8	8	20	3	2
3	10	4	8	—	4	18	23	2	4
7	15	4	9	—	3	40	34	16	18
8	17	4	9	2	8	49	52	19	14
9	11	3	10	6	6	83	109	32	52
8	19	2	22	2	13	105	163	21	36
6	16	5	9	9	5	97	142	30	34
5	20	5	9	4	12	71	95	15	28
2	11	1	17	2	12	28	61	1	11
2	2	—	8	—	7	9	29	3	14
1	4	1	8	—	16	2	31	1	5
1	1	1	13	—	7	2	14	2	12

Jahrgang.	Gruggenauer-Viertel.		Kreuz-Viertel.		Hacken-Viertel.		Anger-Viertel.	
	Hauptgebäude.	Nebengebäude und Bau-Abänderungen.	Hauptgebäude.	Nebengebäude und Bau-Abänderungen.	Hauptgebäude.	Nebengebäude und Bau-Abänderungen.	Hauptgebäude.	Nebengebäude und Bau-Abänderungen.
1835	—	2	1	2	—	3	1	6
1836	—	5	—	1	—	1	1	4
1837	—	3	—	4	—	4	—	4
1838	2	5	1	7	—	4	—	7
1839	2	8	2	3	1	8	1	7
1840	3	2	3	5	1	5	2	10
1841	3	8	—	1	—	5	—	8
1842	1	10	2	6	—	3	—	5
1843	3	7	—	9	—	8	4	11
1844	1	3	—	2	—	5	6	10
Summa	126	205	64	108	65	172	119	277

Totalsumme: Hauptgebäude 1817,

St. Anna-Vorstadt.		Ikar-Vorstadt.		Schönfeld-Vorstadt.		Maximilians-Vorstadt.		Ludwigs-Vorstadt.	
Hauptgebäude.	Nebengebäude und Bau-Abänderungen.	Hauptgebäude.	Nebengebäude und Bau-Abänderungen.	Hauptgebäude.	Nebengebäude und Bau-Abänderungen.	Hauptgebäude.	Nebengebäude und Bau-Abänderungen.	Hauptgebäude.	Nebengebäude und Bau-Abänderungen.
—	4	1	9	—	3	2	23	1	11
1	6	—	5	1	6	6	30	—	3
1	6	—	11	—	5	6	25	1	12
2	10	—	3	—	2	4	26	4	6
—	7	2	9	1	10	4	40	3	8
1	6	—	9	2	4	12	34	5	11
1	12	1	10	1	5	18	55	12	22
4	17	2	6	—	5	13	51	11	27
7	19	12	17	2	14	50	85	27	39
3	9	2	13	1	9	37	64	12	41
140	342	98	298	77	238	854	1469	274	504

Nebengebäude und Bau-Abänderungen 3613.

II.

Jahrgang.	Vorstadt Au.		Haidhausen.		Giesing.		Schwabing.	
	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.
1830	7	4	6	2	1	2	2	—
1831	7	16	5	6	3	4	6	5
1832	5	16	6	4	1	3	4	3
1833	4	5	2	8	1	2	1	—
1834	5	9	—	—	3	6	—	2
1835	2	8	5	2	—	2	—	4
1836	4	9	6	2	3	10	—	—
1837	2	12	5	8	5	12	—	—
1838	4	5	—	8	4	7	—	—
1839	3	4	1	6	21	9	—	—
1840	3	15	6	9	42	17	1	2
1841	—	12	7	19	48	17	2	3
1842	8	12	16	37	9	16	1	1
1843	11	16	10	11	25	28	6	11
1844	9	16	2	15	7	15	4	12
Summe	74	159	77	137	173	150	27	43

Sendling.		Neuhausen.		Bogenhausen.		Ramersdorf.		Thalfrichen.	
Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Hauptgebäude.	Nebengebäude.
8	9	—	—	2	—	6	1	1	—
7	6	—	—	2	3	3	—	1	1
3	7	—	—	2	2	1	1	—	—
2	4	—	—	—	—	1	2	—	1
1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
1	1	—	—	—	—	—	—	1	1
1	—	—	—	—	—	1	1	—	—
—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	3	10	—	—	—	—
—	—	—	—	1	4	—	—	—	—
1	6	5	5	—	2	—	—	—	—
2	6	2	4	3	2	—	1	—	—
—	2	8	4	—	4	1	—	—	—
5	6	19	12	1	2	—	—	—	—
2	3	13	11	2	2	—	—	1	—
33	51	47	36	18	33	13	6	4	3

Nummer	Bezeichnung der Gebäude	Jahr
1801	1801	1801
1802	1802	1802
1803	1803	1803
1804	1804	1804
1805	1805	1805
1806	1806	1806
1807	1807	1807
1808	1808	1808
1809	1809	1809
1810	1810	1810
1811	1811	1811
1812	1812	1812
1813	1813	1813
1814	1814	1814
1815	1815	1815
1816	1816	1816
1817	1817	1817
1818	1818	1818
1819	1819	1819
1820	1820	1820
1821	1821	1821
1822	1822	1822
1823	1823	1823
1824	1824	1824
1825	1825	1825
1826	1826	1826
1827	1827	1827
1828	1828	1828
1829	1829	1829
1830	1830	1830
1831	1831	1831
1832	1832	1832
1833	1833	1833
1834	1834	1834
1835	1835	1835
1836	1836	1836
1837	1837	1837
1838	1838	1838
1839	1839	1839
1840	1840	1840
1841	1841	1841
1842	1842	1842
1843	1843	1843
1844	1844	1844
1845	1845	1845

Verzeichniß

der
von 1800 bis zum Monat Juni 1845 in München
hergestellten oder im Bau begriffenen öffentlichen

Gebäude und Monumente.

Bemerkung.

Der Zweck dieses Verzeichnisses ist nur darauf gerichtet, eine Uebersicht der seit 44 Jahren entstandenen öffentlichen Gebäude und selbstständigen Monumente zu geben. Es konnte daher die Aufzählung der bei König Ludwigs Bauten zur Anwendung gekommenen Malereien und Sculpturen, sowie der Meister, welche sie ausgeführt haben, oder noch ausführen, unterlassen werden, und mußte es wohl, da hiefür der Raum einer Tabelle viel zu beengt wäre.

Zeit der Bauphase.	Bezeichnung der Gebäude.	Baumeister.
1801—1803	Hofgartenkaserne.	
1803	Der königliche Pavillon (vormals Palais Salabert) am englischen Garten.	Karl v. Fischer.
1806	Kürassierkaserne.	
1809	Militär-Montur-Depot.	
1811—1818	Hof- und National-Theater.	Karl von Fischer.
1811—1813	Städtisches Krankenhaus.	
1812	Botanischer Garten.	E. J. Derigoyne. Die Gartenanlage von Fr. Stell.
1812	Chemisches Laboratorium.	Franz Thurn.
1816—1830	Blyptothek.	Leo von Klenze.
1817	Palais Leuchtenberg.	Leo v. Klenze.
1818	Portal des Hofgartens.	Leo v. Klenze.
1818	Allgemeiner Leichenacker.	Vorherr.
1818	Sternwarte.	Franz Thurn.
1818	Reitschule.	Leo v. Klenze.
1820—1826	Frohneveste.	Bertsch.
1820	Schulhaus im Rosenthal.	Ulrich Himbösel.
1821	Ludwigsbrücke.	Karl Probst.
1821	Stadtbrunnhaus am Glockenbach.	Karl Probst.
1822	Bazar.	Leo v. Klenze.
1822	Reitschule.	Leo v. Klenze.
1823—1825	Wiederherstellung des Hof-Theaters.	" "
1824—1826	Infanteriekaserne an der Türkenstraße.	
1824—1830	Kriegsministerium.	Leo v. Klenze.
1824	Anatomie-Gebäude.	" "
1824—1826	Synagoge.	Johann Mettvier.
1825	Schulhaus im Rosenthal.	Karl Probst.
1826	Pinakothek.	Leo v. Klenze.
1826—1828	Odeon.	" "
1826—1835	Königsbau.	" "
1826—1837	Allerheiligenkirche.	" "
1827—1828	Schulhaus an der Frühlingsstraße.	Ulrich Himbösel.
1827—1832	Protestantische Kirche.	Bertsch.

Zeit der Banherstellung.	Bezeichnung der Gebäude.	Baumeister.
1828	Balais Sr. Kgl. Hoheit des Herzogs Mar.	Leo v. Klenze.
1828—1829	Schulhaus in der Marxvorstadt.	Ulrich Himbsel.
1829	Ludwigskirche.	Friedrich v. Gärtner.
1829	Schulhaus am Fingergäßchen.	Ulrich Himbsel.
1831	Reichenbachbrücke.	
1831—1833	Mariahilfskirche in der Vorstadt Au.	Dhlmüller.
1831	Steuerkataster = Commissions-Gebäude.	
1832—1836	Saalbau der k. Residenz.	Leo von Klenze.
1832—1843	Bibliothekgebäude.	Friedrich v. Gärtner.
1833	Monopteros im engl. Garten.	Leo v. Klenze.
1833	Obelisk.	Leo v. Klenze.
1833—1835	Restauration des Isarthores.	Guß von der k. Erzgießerei.
1833—1835	Blinden = Institut.	Friedrich v. Gärtner.
1834	Städtische Brunnhaus am Käsenbach.	" " "
1835	Monument für König Mar I. (1824 votirt.)	Karl Muffat.
1835—1836	Fagade des Postgebäudes gegen den Mar = Joseph = Platz.	Modell von Rauch. Zeichnung des Piedestal von Leo v. Klenze. Guß von der k. Erzgießerei.
1835—1839	Universitätsgebäude.	Leo v. Klenze.
1835—1839	Georgianisches Seminarium am Universitätsplatze.	Friedrich v. Gärtner.
1836	Brunnthaler Hof = Brunnhaus nächst Haidhausen mit zwei Dampfmaschinen.	" " "
1836—1837	Städtisches Brunnhaus auf der Kalkofen-Insel.	Karl Muffat.
1836—1839	Damenstift in der Ludwigsstr.	Friedrich v. Gärtner.
1836—1839	Erziehungs-Institut für Töchter höherer Stände.	" " "
1837—1839	Ordenshaus der barmherzigen Schwestern.	" " "
1838—	Basilika des heil. Bonifacius nebst Klostergebäude.	Friedrich Ziebland.

Zeit der Baupfertigung.	Bezeichnung der Gebäude.	Baumeister.
1838—1842	Bergwerks- und Salinen-Administrations-Gebäude.	Friedrich v. Gärtner.
1838—1845 1839	Kunst- und Industrie-Ausstellungsgebäude. Reiterstatue Maximilian I.	Friedrich Ziebland. Modell von Thorwaldsen. Guß von der k. Erzgießerei.
1839—1844	Feldherrnhalle.	Friedrich v. Gärtner.
1840—1841	Schulhaus in der St. Anna-Vorstadt.	Karl Muffat.
1841	Neue Reichenbachbrücke.	Constructions-Plan von K. Muffat.
1842—1843	Der Neubau am Kloster der armen Schulschwestern am Anger.	
1842—1844	Die Brunnen am Universitäts-Platz.	Friedrich v. Gärtner.
1843—	Siegesthor.	" " "
1843—	Bayerische Ruhmeshalle.	Leo v. Klenze.
1843—	Standbild der Bavaria.	Modell von Schwanthaler. Guß von der k. Erzgießerei.
1844—	Wittelsbacherpalast.	Friedrich von Gärtner.
1844—	Glasmalerei-Gebäude.	August Voit.
1844—	Der neue Leichenacker.	Friedrich von Gärtner.
1845—	Der Neubau am heil. Geistspitale bei Sst. Elisabeth.	Karl Muffat.

Berichtigungen und Zusätze,

welche sich während des Druckes ergeben haben.

Seite 46 in der vorletzten Zeile der Note vor Titel XVIII. ist statt: §. 194, zu lesen: §. 206.

Seite 53 zwischen §. 162 und §. 163 ist beizusetzen:

„Von allen Beschränkungen baupolizeilicher Art, zu deren Einhaltung die Bauunternehmer für sich und ihre Besitzes-Nachfolger gerichtliche Reversé auszustellen angehalten werden, ist zu den magistratischen Umschreibungsakten Nachricht zu geben, damit diese Baubeschränkungen in die Umschreibszeugnisse aufgenommen und die Besitzes-Nachfolger nicht mit Unwissenheit sich entschuldigen können.“

„N. G. 18. April 1845. Nr. 16798.“

Seite 55 Zeile 10 von oben ist statt: „Mauersteine 14½" Länge, 7" Breite, 3" Dicke“ zu lesen: „Mauersteine 14" Länge, 7" Breite *), 2½" Dicke.“

*) „Eine Minderung dieser verordnungsmäßigen Breite wird in der Praxis bis auf 6½" nachgesehen, weil es technisch wünschenswerth ist, daß zwei der Breite nach gelegte Mauersteine mit dem dazwischen kommenden Mörtelbände über die Länge eines Mauersteines nicht hinausstehen.“

Seite 93. Heustraße. Die dieser Straße beigeetzte Baubeschränkung ist aufgehoben und es ist dafür zu setzen:

„Diese Straße darf nur bis zu dem Punkte, an welchem sie mit der nördlichen Baulinie der Landwehrstraße zusammenstreffen würde, mit pavillonartigen Häusern besetzt werden.“

„N. G. 10. Mai 1845, mitgetheilt durch N. G. 30. desselben Monats. Nr. 23976.“

Seite 100. Landwehrstraße, ist beizusetzen:

„Die ideale Baulinie der nördlichen Seite dieser Straße von dem Angerwege bis zur Singstraße ist als die Grenze für

künftige Bauten auf der Theresienwiese und gegen die Ruhmeshalle anzunehmen.“

„Die Baupläne sind jedoch in jedem einzelnen Falle zur höheren Genehmigung vorzulegen.“

„Obige Ministerial-Entschliessung.“

Seite 100. Lerchenstrasse. In dem zweiten Absatze, Zeile 1 ist statt: „Heustrasse“ zu setzen: „Mengerweg.“

„Dieselbe N. G. 10. Mai 1845, mitgetheilt durch N. G. 30. desselben Monats Nr. 23876.“

Seite 108. Schwabingerlandstrasse.

Zu I. 1 ist beizusetzen: „Die Gebäude sind mit Gartenanlagen zu umgeben, und mit Vorsehbachsteinen anstatt des gewöhnlichen Verputzes zu versehen.“

Zu I. 2: „Die Entfernung der einzelnen Gebäude von einander ist auf die ganze Länge der Strasse vom Siegesthor bis zum Schlagbaume in Schwabing von Mitte zu Mitte auf 340 bis 350 Schuh festgesetzt, so daß beispielsweise von der Einfassungsmauer am Siegesthore bis zum Kaffeehause Nr. 1 an der obigen Strasse) nicht mehr als 3 bis 4 Gebäude zu stehen kommen. Die Gebäude an beiden Seiten der Strasse müssen sich gegenüber stehen.“

Zu IV. kommt beizufügen: „Von jedem an dieser Strasse Bauenvollenden ist ein Revers wortgetreu und rechtsförmlich nach beifolgendem Formular *) auszustellen.“

*) Formular: „Der Unterzeichnete verpflichtet sich, das Gebäude, welches er an der Schwabingerlandstrasse auf seinen Grund und Boden zu erbauen beabsichtigt, genau nach dem von Sr. Majestät dem Könige allergnädigst genehmigten Plane herzustellen, und übernimmt zugleich die Servitut, daß fragliche Baubeschränkung nicht bloß für seine Person und auf seine Lebensdauer, sondern für alle des besagten Hauses nachfolgende Besitzer zu gelten habe, so daß ohne Setzer Majestät des Königs allergnädigste Genehmigung jedwede Veränderung am Gebäude (seinem Aeußern nämlich, nicht seinem Innern) unerlaubt sey. Alles getreulich und ohne Gefährde. Zur Bekräftigung dessen ic. ic.“

„N. N. 12. Mai 1845, mitgetheilt durch N. G. vom 29. desselben Monats Nr. 21862.“



G. RAUTER'S W^{VE.} & SOHN
k. k. Universitäts - Buchbinderei
1. Bäckerstrasse 30
1886

